

## **Verordnete kirchliche Gemeinschaft Die Einrichtung des Kirchenkreises Soest vor 175 Jahren\***

### **Die Aufgabe**

Knapp und nüchtern liest sich die Verfügung Nr. 641 C des Königlich Preussischen Consistoriums in Münster vom 9. Juli 1818: „Nachstehende für die evangelischen Kirchen in unserm Consistorial-Bezirke vom hohen Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten festgesetzte neue Diöcesan-Eintheilung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: ... VI. Diöcese Soest (21 Gemeinden). 1. Soest, 2. Lohne, 3. Sassendorf, 4. Neuengeseke, 5. Meiningen, 6. Ostönne[!], 7. Schweve[!], 8. Welwern[!], 9. Dinker, 10. Borgeln, 11. Weslar[!], 12. Lippstadt. ... Sämmtliche Synoden werden angewiesen, ihren Diöcesan-Verband auf dem nächsten Convente nach vorstehendem Abtheilungsplane einzurichten.“<sup>1</sup>

Damit fanden sich Gemeinden in einem kirchlichen Verbund wieder, die in dieser Zusammenstellung bis dahin noch nie einander zugeordnet gewesen waren. Wer weiß, wie zählebig kirchliche Strukturen sind, wird schon ahnen, daß die Einrichtung des Kirchenkreises Soest, ja der Kirchenkreise in Westfalen überhaupt, die vor nun 175 Jahren stattgefunden hat, kaum völlig reibungslos vonstatten gegangen sein dürfte.

Um das, was in den Jahren um 1818 in dieser Hinsicht geschehen ist, recht einordnen zu können, ist zunächst ein Überblick zu geben über die damals in Westfalen herrschenden kirchlichen Verhältnisse; und es wird herauszuarbeiten sein, was dazu führte, im Jahr 1818 ein System von Kirchenkreisen einzurichten. Von dieser ganz Westfalen betreffenden allgemeinen Situation sind die Besonderheiten im hiesigen Soester und Lippstädter Raum abzuheben. Und schließlich soll der Blick gelenkt werden auf einige wesentliche Probleme, die sich in dem neu eingerichteten Kirchenkreis Soest stellten. Dabei soll die Betrachtung zunächst

\* Vortrag aus Anlaß der Feier des 175jährigen Bestehens des Kirchenkreises Soest am 6. Juli 1993, gehalten im Hörsaal des Predigerseminars der Evangelischen Kirche von Westfalen in Soest; für die Vorlage im Druck erheblich erweitert.

<sup>1</sup> Konsistorium Westfalen [an die Regierungen in Arnberg und Minden]. Münster, 9. Juli 1818. Abgedruckt z. B. in: Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden Nr. 43, 28. Aug. 1818. S. 358–360 (Nr. 249).

beschränkt bleiben auf die Jahre 1818 bis 1825, das heißt auf die Amtszeit des ersten Superintendenten des neuen Kirchenkreises, Wilhelm Hennecke,<sup>2</sup> denn mit dem Wechsel im Superintendentenamt von Hennecke zu Konsistorialrat Carl Busch<sup>3</sup> aus Dinker im Jahr 1825 ist ein ganz erheblicher Umschwung in der Art und Weise verbunden, die Soester kreiskirchlichen Interessen wahrzunehmen, so daß mit diesem Amtswechsel auch das Ende der allerersten Phase der Geschichte des neuen Kirchenkreises Soest gekommen ist. Das dann folgende Jahrzehnt bis zum nächsten deutlichen Einschnitt im Gang der Entwicklung, der durch das Erscheinen der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835 markiert ist, bedarf einer eigenen Darstellung, soll es an der gehörigen Gründlichkeit nicht fehlen.

### **Die kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft Mark, in Soest und in Lippstadt zu Beginn des 19. Jahrhunderts**

Wie von einem Sturm war die politische Landkarte des westfälischen Raums infolge der Eroberungsfeldzüge Napoleons im ersten und beginnenden zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts durcheinandergewirbelt worden. Bis dahin hatte ein in langen Jahren gewachsenes Nebeneinander von vielen geistlichen und weltlichen Territorien in Westfalen existiert. Nun wurde es unvermittelt abgelöst von großen, säkularen Staatsgebilden von Napoleons Gnaden, die künstlich und kurzlebig nach politischem Tagesbedarf konstruiert waren. Auf die Kirchenverfassungen der Lutheraner und der Reformierten in der Grafschaft Mark, in Soest und Lippstadt hatte sich die bewegte Zeit trotz mancher Beunruhigungen und Befürchtungen – im Ergebnis betrachtet – allerdings kaum durchschlagend ausgewirkt.

#### *a) Grafschaft Mark*

Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark hielten sich auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts im wesentlichen an die aus dem 17. Jahrhundert stammenden märkischen reformierten und lutherischen Kirchenordnungen,<sup>4</sup> wenngleich auch von dem Bemühen um eine „zeit-

<sup>2</sup> S. Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. Bielefeld: Luther 1980. [= BWFKG 4] S. 200 Nr. 2546.

<sup>3</sup> Bauks, Pfarrer S. 71 Nr. 917.

<sup>4</sup> S. für die *Reformierten*: Clevische und Märckische Kirchen-Ordnung. 1. Corinth. 14. v. 40. Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen. In: Kirchen-Ordnungen / Der Christlich Reformirten Gemeinden / in den Ländern Gülich / Cleve / Berge und Marck; Wie auch Religions-Vergleiche / Und Neben-Recessen / Nebst andern dazu dienlichen Stücken / Welche zwischen Dem Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich Wilhelmen / Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten / etc. etc. Und dem Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Philipp Wilhelmen / Pfaltzgrafen bey Rhein / etc. etc. Ueber das Religions- und Kirchen-Wesen in obbemeldten Ländern / etc. etc. In den

und zweckmäßige Modifikation“ geleitet.<sup>5</sup> Man verstand darunter aber in jedem Fall die Beibehaltung der Leitung der Kirche durch Presbyterien und Synoden, deren Mitglieder – neben Pfarrern auch Älteste – von der Kirche selbst bestimmt bzw. gewählt waren. Das besondere Augenmerk galt der Wiederbelebung der im Laufe der Jahrzehnte an vielen Stellen lax gewordenen, ja wohl sogar in Verruf gekommenen Arbeit der Synoden.<sup>6</sup> So wurden während der französischen Zeit neue Kirchenordnungsentwürfe vorgelegt: lutherischerseits durch Generalsuperintendent Bädeker,<sup>7</sup> reformierterseits durch den Fröndenberger, später Bodelschwingher Pfarrer Wilhelm Bäumer.<sup>8,9</sup> Die unruhigen Zeiten hatten jedoch dazu geführt, daß diese Pläne zunächst nicht zu einer Verwirklichung gelangten.

Erst 1814 konnte die Arbeit an der Kirchenverfassungsfrage wieder aufgenommen werden,<sup>10</sup> nicht zuletzt auf Betreiben des später von Münster aus prägend wirkenden Oberkonsistorialrats Ludwig Natopp<sup>11</sup>, der zu dieser Zeit noch in Potsdam tätig war und in jenem Jahr der

Jahren 1666, 1672, und 1673, aufgerichtet worden. Duisburg am Rhein: Ovenius 1754. S. 1–40. Bzw. für die *Lutheraner*: Clev- und Märkische Evangelisch-Lutherische Kirchen-Ordnung. Cleve: Silberling 1687.

<sup>5</sup> So formuliert im Bericht Bädekers auf der lutherischen Provinzialsynode der Grafschaft Mark im Jahr 1815 (s. Märkisch Lutherisches Synodal-Protokoll pro 1815. Hagen, 18./19. Juli 1815. § 12b). Abgedruckt in: Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710–1818 bearbeitet und kommentiert von Walter Göbell. III. Bd. Acta synodalia von 1801 bis 1818 mit Registern zu Band I bis III von Wolfgang Werbeck. Lengerich (Westf.): Klinker 1983. [= JVKWG.B 10] S. (1063.)1064.

<sup>6</sup> S. z. B. die diesbezügliche Charakterisierung der Situation aus der Feder des Hattinger reformierten Pfarrers Ueltjesfort: „Es war hohe Zeit, daß solche Männer, mit solchem Geiste und solcher Kraft kamen, wie wir jetzt in unsern geistlichen Vorgesetzten erblicken. Man konnte auf das Synodal-Institut im Ganzen beynahe die Worte anwenden: ‚Ich weiß deine Werke, daß du weder kalt noch warm bist.‘ Das Unbestimmte und Schwankende in manchem drängte vielleicht schon hie und da in dem Wunsch hervor: ‚Ach, daß du kalt oder warm wärest!‘ Und es mußte schon die Besorgniß nahe kommen, daß bald eine Stimme sagen würde: ‚Weil du aber lau bist und weder kalt noch warm, so ...‘ (so Pfr. Ueltjesfort an Insp. Küper. Hattingen, 24. März 1817. ArchKG Schwelm II 1,31).

<sup>7</sup> S. Bädeker, [Franz Gotthelf Heinrich Jakob]: Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinen in der Grafschaft Mark (angefertigt im Monat März 1807 und revidirt im Monat April 1807). In: Göbell, Walter: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. 2. Bd. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 1954. S. 1–80.

<sup>8</sup> Bauks. Pfarrer S. 17 Nr. 200.

<sup>9</sup> S. dazu u. a. Neuser, Wilhelm H[einrich]: Der Kampf um die presbyterial-synodale Ordnung auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819. JVKWG 79 (1986) S. 91–116; s. a. a. O. S. 103f.

<sup>10</sup> S. dazu Märkisch Lutherisches Synodal-Protokoll pro 1815. Hagen, 18./19. Juli 1815. § 12a)–c). Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1063f.

<sup>11</sup> Bauks, Pfarrer S. 351 Nr. 4391.

Tagung der Lutherischen Märkischen Provinzialsynode beiwohnte.<sup>12</sup> Auch von seiten der reformierten Provinzialsynode kamen entsprechende Impulse.<sup>13</sup>

### b) Soest und die Soester Börde

Die kirchlichen Verhältnisse in Soest zu Beginn des 19. Jahrhunderts sind bis jetzt weitgehend unerforscht geblieben; die einschlägigen Darstellungen vermitteln davon nur einen vagen Eindruck, indem sie pauschal von „allmählich entstandenen Observanzen“ sprechen, nach denen man sich in Soest nach wie vor gerichtet habe,<sup>14</sup> oder sie schweigen sich darüber ganz aus.<sup>15</sup> Nicht einmal dem aus Soest als Pfarrerssohn gebürtigen, seit 1782 dort als Pfarrer und von 1807 an als Inspektor tätigen späteren Superintendenten Wilhelm Hennecke scheint eine schriftliche Grundlage der kirchlichen Gerechtsame in der Stadt zur Verfügung gestanden zu haben,<sup>16</sup> bemerkt er doch 1824, daß ihm zu diesem

<sup>12</sup> S. das Protokoll der Lutherischen Märkischen Provinzialsynode. Hagen, 23./24. August 1814. § 11. Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1049f.; besonders auch a. a. O. Anm. 13 sowie Anm. c) (a. a. O. S. 1049).

<sup>13</sup> So war z. B. bei der Zusammenkunft der Classis Hammonensis im Jahr 1815 geäußert worden: „Da die Römisch-Catholische Kirche in Deutschland eine vom Staate unabhängige Verfaßung bekommen soll, so glaubt es Classis in unsern Zeiten rathsam zu seyn, dahin zu wirken, daß auch unsere Kirche eine solche Verfaßung [erhält]. Diejenigen, welche über die Verhältnisse des Staats und der Kirche nachgedacht haben, sind längst darüber eins, daß beyde ein ander coordinirt und nicht subordinirt seyn müssen.“ (Acta synodi provinc[ialis] reformatae Marcanae CLXXXV gehalten und in der reformirten Kirche zu Hagen den 27 u[nd] 28ten Juny 1815. § 25. LkArch Bielefeld 0,8–135. Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1162 Anm. 5). Die reformierte Provinzialsynode hatte dies sodann aufgenommen und den auf ihrer Tagung anwesenden lutherischen Generalsuperintendenten Bädeker gebeten, „diese Sache nochmals mit den Gliedern seines Ministerii in Berathung zu nehmen, das Resultat d[em] H[errn] Praesidi unserer Synode mitzuthellen und mit solchem gemeinschaftlich zu einem Zwecke zu wirken.“ (s. a. a. O. S. 1163 Anm. 5 [von S. 1162]).

<sup>14</sup> So Jacobson, Heinrich Friedrich: Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, mit Urkunden und Regesten. Königsberg: Bon 1844. [= Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preussischen Staats 4,3] § 130 S. 819. Vgl. Heppe, Heinrich: Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westphalen. Iserlohn: Bädeker 1867. [= Heppe, Heinrich: Geschichte der Evangelischen Kirche Rheinlands und Westphalens 1] S. (266.) 267. Vgl. Bädeker, F[rantz] G[otthelf] H[einrich] J[akob]: Geschichte der Evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark und der benachbarten Gemeinden von Dortmund, Soest, Lippstadt, Essen etc. fortgesetzt und vollendet von Heinrich Heppe. Iserlohn: Bädeker 1870. [= Heppe, Heinrich: Geschichte der Evangelischen Kirche Rheinlands und Westphalens 2] S. 437.

<sup>15</sup> Dresbach, Ewald: Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland u. Westfalen. Meinerzhagen: Groll 1931. S. 456.678.

<sup>16</sup> Das deckt sich übrigens mit der aus dem Jahr 1825 stammenden lapidaren Feststellung Gecks (Geck, A[. . .]: Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde. Soest: Nasse 1825. § 85 D. S. 245f.): „An einer Kirchen-Ordnung hat es in Soest auch in voriger Zeit stets gefehlt . . . Gebrauch und Herkommen hatten jedoch schon

Zeitpunkt zufällig die von Justizbürgermeister Rocholl angefertigte Zusammenstellung der Soester kirchlichen Statuten aus dem Jahr 1790<sup>17</sup> bekannt geworden sei,<sup>18</sup> die damals auch vom Rat als richtig angenommen worden sei.<sup>19</sup> Von dieser Arbeit Rocholls ist andererseits in den bisher vorliegenden Darstellungen keine Notiz genommen worden. – Mit hinreichender Sicherheit läßt sich nur folgendes sagen:

Die reformierte Gemeinde in Soest gehörte der Reformierten Märkischen Provinzialsynode an;<sup>20</sup> das Recht zur Besetzung der beiden Pfarrstellen kam (nach einem genau bezeichneten Verfahren) der Gemeindeleitung zu.<sup>21</sup>

Völlig anders stellte sich die Situation der Lutheraner in den Gemeinden in Soest und der Börde dar.<sup>22</sup> Sie standen in keiner näheren Verbindung zur Grafschaft Mark, sondern hatten seit der Zeit der Reformation einer eigenen kirchlichen Ordnung gemäß gelebt.<sup>23</sup> Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten oblag im wesentlichen dem „Prediger-Ministerium“, also der Versammlung der Pfarrer aus allen Gemeinden, das unter anderem auch eigenständig Pfarramtskandidaten prüfte<sup>24</sup> und ordinierte.<sup>25</sup> Lange Zeit wurde zwischen den in den Stadtgemeinden tätigen 8 Pfarrstelleninhabern, die das „ministerium

früh ziemlich sichere Grundsätze an die Hand gegeben, nach denen man durchgängig ohne Widerspruch verfuhr.“

<sup>17</sup> „Auszug aus den Soester Statuten und Gewohnheitsrechten gesammelt im Jahr 1790 von dem Justizbürgermeister Rocholl und von dem gesammten Magistrat angenommen. Dritter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Religionsgesellschaft.“ StArch Münster Regierung Arnsberg II E 316. [Wird im folgenden kurz bezeichnet als „Soester Statuten III“.]

<sup>18</sup> So Sup. Hennecke an Konsistorium Westfalen. Soest, 27. Okt. 1824. LkArch Bielefeld 4, 55 A 6.

<sup>19</sup> So Sup. Hennecke an Regierung Arnsberg. Soest, 26. Okt. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6.

<sup>20</sup> So Jacobson, Geschichte § 28 S. 171. S. auch den indirekten Beleg im Protokoll KS Soest. Soest, 15. Aug. 1821. § 10. LkArch Bielefeld 4,55 A 11. S. auch: Rothert, Hugo: Zur Kirchengeschichte der „ehrenreichen“ Stadt Soest. Mit 15 Abbildungen und 1 Karte. Gütersloh: Bertelsmann 1905. S. 173. Bisweilen hatten im 18. Jahrhundert sogar Tagungen der Reformierten Märkischen Provinzialsynode in Soest stattgefunden; s. Jacobson, Geschichte § 60 S. 333f.

<sup>21</sup> Soester Statuten III § 59.

<sup>22</sup> S. Soester Statuten III § 9.

<sup>23</sup> S. Jacobson, Geschichte § 52 S. 299f. Vgl. auch Heppe, Geschichte S. 266f. Auch in liturgischer Hinsicht beschränkt man in Soest eigene Wege; s. dazu von Oven, C[arl] H[einrich] E[ngebert]: Ueber die Entstehung und Fortbildung des evangelischen Cultus in Jülich, Berg, Cleve und Mark. Ein geschichtlicher Versuch. Nebst einigen Entwürfen zu Sonntags-Liturgien. Essen: Bädeker 1828. S. 75. Nach der späteren Darstellung Henneckes habe man allerdings in strittigen Fragen auch die Lutherische Cleve-Märkische Kirchenordnung von 1687 zu Rate gezogen; so Sup. Hennecke an Regierung Arnsberg. Soest, 26. Okt. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6.

<sup>24</sup> Soester Statuten III §§ 11f. 71.

<sup>25</sup> Soester Statuten III §§ 75–77.

urbanum“ bildeten, und den Pfarrern der 10 Gemeinden auf der Börde unterschieden, die zum „ministerium suburbanum“ zusammentraten.<sup>26</sup> Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts scheint sich diese Differenzierung allerdings mehr und mehr abgeschliffen zu haben.<sup>27</sup> An der Spitze des Prediger-Ministeriums stand ein gemeinsamer Inspektor, der vom Soester Magistrat aus einem vom Prediger-Ministerium präsentierten Vorschlag von 2 Stadt- und 2 Bördepfarrern gewählt wurde.<sup>28</sup> Dem Inspektor oblag die Aufsicht über Kirchen, Schulen und die Prediger.<sup>29</sup> Er hatte den Vorsitz bei den Prüfungen der Kandidaten wahrzunehmen<sup>30</sup> und die Ordinationen durchzuführen;<sup>31</sup> die in den Gemeinden gewählten Schullehrer mußten von ihm examiniert werden.<sup>32</sup> Den Schriftwechsel hatte er ebenso zu führen wie die Predigerkonvente einzuberufen und zu leiten; bei Abstimmungen kam ihm im Fall der Stimmgleichheit das votum decisivum zu.<sup>33</sup> Falls irgendwelche Mängel durch sein Einwirken nicht abzustellen waren, mußte er Bericht an das Magistrats-Justiz-Departement erstatten, „welchem die Ober-Aufsicht über die Kirchen und Schulen gebühret.“<sup>34</sup> Erhebliche Gerechtsame kamen dem Magistrat auch bei den Pfarrwahlen zu, wenn auch das Pfarrwahlrecht in den verschiedenen Stadt- und Landgemeinden im einzelnen sehr unterschiedlich ausgestaltet war.<sup>35</sup> Er hatte das Recht der Bestätigung der Pfarrwahl und wirkte bei der Pfarreinführung mit.<sup>36</sup> In den Gemeinden waren den Pfarrern Kirchenvorstände zur Seite gestellt, in denen die Pfarrer den Vorsitz führten, aber ansonsten nur eine beratende Stimme hatten.<sup>37</sup> Die Mitglieder der Kirchenvorstände, die in den Gemeinden voneinander abweichende Bezeichnungen trugen (zumeist „Lohnherren“, aber auch „Kirchenprovisoren“, „Oberprovisoren“, „Salzbeerbte“,

<sup>26</sup> Soester Statuten III § 3.

<sup>27</sup> S. dazu Heppe, Geschichte S. 266.

<sup>28</sup> S. Geck, a. a. O. § 85 D. S. 245: „Bis 1817 stand Soest und die Börde in kirchlicher Hinsicht für sich allein, und bildete ein besonderes geistliches Ministerium unter einem Inspektor oder Superintendenten, bei dessen Wahl die gesammte Geistlichkeit in sofern concurrirte, daß sie 2 Prediger aus der Stadt und 2 aus der Börde vorschlagen konnte, aus denen der Soester Magistrat denselben ernannte.“ Vgl. Soester Statuten III § 3. Gegen Köhne, Hertha: Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz. Witten: Luther 1974. [=BWFKG 1]. S. 49 Anm. 28, die ebd. fälschlicherweise auf Verhältnisse Bezug nimmt, die im 17. Jahrhundert in Soest herrschten.

<sup>29</sup> Soester Statuten III §§ 16.18.

<sup>30</sup> Soester Statuten III § 71.

<sup>31</sup> Soester Statuten III § 77.

<sup>32</sup> Soester Statuten III § 94.

<sup>33</sup> Soester Statuten III § 18.

<sup>34</sup> Soester Statuten III § 19.

<sup>35</sup> Soester Statuten III §§ 60–69. 96–99. Auch die Patronate waren sehr verschieden ausgestaltet; s. Soester Statuten III §§ 96–99.

<sup>36</sup> Soester Statuten III § 100.

<sup>37</sup> Soester Statuten III § 105.

usw.) wurden durch Kooptation berufen,<sup>38</sup> sofern sie nicht aufgrund der in einer ganzen Reihe von Gemeinden bestehenden besonderen Gerechtmäßigkeit geborene Mitglieder waren. In erster Linie hatten die Kirchenvorstände – einmal abgesehen von den verschiedenen Mitwirkungsrechten bei der Pfarrwahl – für die äußeren Angelegenheiten der Gemeinden zu sorgen.<sup>39</sup> Ihnen stand das Recht zur Wahl der Armenvorsteher, der Küster, Lehrer und anderen niederen Kirchenbeamten zu.<sup>40</sup> In keiner Weise gab es aber eine Mitwirkung von Ältesten über die Ebene der einzelnen Gemeinden hinaus.

Verschiedene Versuche zu einer Reform der gewachsenen kirchlichen Strukturen in Soest und auf der Börde im Verlauf des 18. Jahrhunderts blieben unabgeschlossen.<sup>41</sup> Ebenso steht es dahin, ob ein Entwurf des in Dinker tätigen Konsistorialrats Busch<sup>42</sup> zu einer Reform des Soester Predigerkonvents in die Wirklichkeit umgesetzt worden ist, wie es Jacobson<sup>43</sup> vermutet. Dem im Jahr 1809 unternommenen Versuch des großherzoglich-bergischen Innenministeriums, die Zahl der Pfarrstellen und Gemeinden an die neu geschaffenen Municipalbezirke anzugleichen und somit zu reduzieren,<sup>44</sup> erteilte man jedenfalls in Soest eine entschiedene

<sup>38</sup> Soester Statuten III § 94. Eine Ablehnung solcher Berufung war in aller Regel nicht möglich: „Kein Gemeindeglied darf das ihm aufgetragene Amt eines Kirchenvorstehers oder Diaconi ausschlagen; wenn er aber erhebliche Ursachen zu haben vermeinen möchte, muß er solche beim Stadtgericht vorbringen.“ (Soester Statuten III § 95).

<sup>39</sup> Soester Statuten III §§ 101f. Die jährliche Rechnungslegung wurde vom Stadtgericht revidiert und dann der Regierung vorgelegt; s. Soester Statuten III § 103.

<sup>40</sup> Soester Statuten III § 94.

<sup>41</sup> S. z. B. Sup. Hennecke an Regierung Arnberg. Soest, 26. Okt. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6: „Zwar gehet aus in dem hiesigen Diöcesan-Archiv befindlichen Ministerial-Acten hervor, daß schon im Jahre 1784 das Soester Prediger-Ministerium von der damaligen löblichen Landesregierung zu Cleve aufgefordert worden, eine Kirchenordnung anzufertigen und solche zur Bestätigung einzureichen. Ob solches wirklich geschehen, darüber geben die vorhandenen Acten keine Auskunft. – Es findet sich nichts weiter als ein unvollständiger Entwurf zu einer Kirchenordnung. Ob derselbe nachher ganz vollständig und ausführlich ausgearbeitet der damaligen höheren Behörde zur Bestätigung eingereicht ist, darüber kann ich keine Auskunft geben. – Wahrscheinlich ist solches nicht geschehen oder der eingereichte Entwurf hat keine Bestätigung erhalten; sonst würde das Soester Prediger-Ministerium wohl eine Kirchenordnung haben, was aber nicht der Fall ist.“ Detailliertere Auskunft gibt Jacobson, Geschichte § 52 S. 299 f.

<sup>42</sup> S. Busch [Carl Franz Caspar]: Plan zu einer zweckmäßigeren Einrichtung der Prediger-Convente im Soestischen Ministerio. Mit einigen nachfolgenden und einigen untergesetzten Bemerkungen zweyer Amtsbrüder, der Herren Prediger Pilger zu Weslarn und Müller zu Soest. Quartalschrift für Religionslehrer 4,1 (1807) S. 16–32.

<sup>43</sup> So Jacobson, Geschichte § 130 S. 819.

<sup>44</sup> Innenminister des Großherzogtums Berg an Präfekt des Ruhrdepartements. Düsseldorf, 02. Sep. 1809. StArch Münster Großherzogtum Berg A 2–45. Bl. 1<sup>r</sup>–2<sup>v</sup>. S. weiter Präfekt Ruhrdepartement an Sup. Hennecke. O. O., 12. [Sep. 1809]. StArch Münster Großherzogtum Berg A 2–45 Bl. 4<sup>r</sup>.

dene Absage.<sup>45</sup> Wurden in der Zeit der Fremdherrschaft auch die Rechte des Soester Magistrats in mancher Hinsicht beschnitten, so scheinen die kirchlichen Verhältnisse davon im wesentlichen unberührt geblieben zu sein.<sup>46</sup> Dem Urteil der Regierung in Arnberg, daß die Soester Kirchenverfassung wie die der lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark eine „Synodal-Presbyterial Verfassung“ sei und „jener sehr ähnlich“,<sup>47</sup> wird man sich aber wohl kaum anschließen können. Daß hier weitere Forschung vonnöten bleibt, ist offenkundig.

### c) Lippstadt

Auch die zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Lippstadt herrschenden kirchlichen Verhältnisse sind bislang wenig beachtet worden.<sup>48</sup> Lippstadt war durch alle anderen Umwälzungen jener Jahre hindurch ein Kondominium geblieben, an dem einerseits Lippe beteiligt war, andererseits Brandenburg-Preußen bzw. in der Zeit der Fremdherrschaft das Großherzogtum Berg.<sup>49</sup>

Die reformierte Lippstädter Gemeinde gehörte der Märkischen Reformierten Provinzialsynode an,<sup>50</sup> die im Verlaufe des 18. Jahrhunderts auch wiederholt in Lippstadt zusammentrat.<sup>51</sup> Die Gemeinde besaß das Pfarrwahlrecht, das durch alle Gemeindeglieder ausgeübt wurde; der Gewählte mußte dann von den beteiligten Regierungen bestätigt wer-

<sup>45</sup> S. Sup. Hennecke an Präfectur Dortmund. Soest, 13. Nov. 1809. StArch Münster Großherzogtum Berg A 2-45 Bl. 85<sup>r</sup>-91<sup>r</sup>; s. a. a. O. besonders Bl. 85<sup>r</sup>: „Ehe ich aber die speciellen Gründe für die Beibehaltung aller im Canton Soest jetzt existirenden Pfarren anführe, werden eine hochlöbliche Praefectur erlauben, im Allgemeinen die Schwierigkeiten zu zeigen, die mit der projectirten neuen Eintheilung der Pfarredistricte verbunden und entweder gar nicht oder doch nicht leicht zu beseitigen sind. Werden dann noch die Local-Schwierigkeiten, wie auch die nachtheiligen Folgen berücksichtigt, welche diese neue Eintheilung der Pfarredistricte für jede jetzt noch existirende Gemeine nach sich ziehen wird; so wird es um so mehr in die Augen fallen, wie bedenklich die Ausführung des projectirten Plans ist und wie gut es sein würde, wenn in Absicht unserer kirchlichen Verfabung die alte Ordnung der Dinge beibehalten wird.“ Hennecke konnte darauf verweisen, dies im Namen aller lutherischen Pfarrer und Gemeinden des „Cantons Soest“ vortragen zu dürfen; s. a. a. O. Bl. 91<sup>r</sup>.

<sup>46</sup> Mit Jacobson, Geschichte § 130 S. 818f.

<sup>47</sup> S. Regierung Arnberg an Konsistorium Westfalen. Arnberg, 26. Nov. 1824. Konzept: StArch Münster Regierung Arnberg II E 316; Ausfertigung: LkArch Bielefeld 0,0-3,2 Bl. 43<sup>r</sup>-55<sup>v</sup>; Zitat a. a. O. Bl. 44<sup>r</sup>-44<sup>v</sup>.

<sup>48</sup> S. die wenigen Notizen bei Bädeker, Geschichte S. 478f. Dresbach, Kirchengeschichte S. 461f, übergeht den fraglichen Zeitraum völlig. Die Darstellung der im Zusammenhang der Feier des Reformationsjubiläums 1817 stehenden Ereignisse in Lippstadt, die von Meding (s. von Meding, Wichmann: Lippstadts Reformationsjubiläum 1817. JWKG 82 (1989) S. 203-220) gibt, gewährt zwar einen Einblick in das dort zwischen den Konfessionen herrschende Klima, charakterisiert aber nicht die kirchlichen Gerechtsame der Stadt.

<sup>49</sup> S. Köhne, Entstehung S. 15.21.

<sup>50</sup> So Jacobson, Geschichte § 28 S. 171. Vgl. Köhne, Entstehung S. 49.

<sup>51</sup> S. Jacobson, Geschichte § 60 S. 333f.

den.<sup>52</sup> Ein fünfköpfiges, aus dem Pfarrer, 2 Ältesten und 2 Diakonen gebildetes Presbyterium – „Konsistorium“ genannt – sorgte für die Leitung und Verwaltung der Gemeinde.<sup>53</sup>

Die lutherischen Gemeinden in Lippstadt kannten keine schriftlich fixierte Kirchenordnung;<sup>54</sup> man richtete sich nach einer von den Gesamtlandesherrn anerkannten, 1780 getroffenen Konvention, die den Vollzug der Amtshandlungen sowie die Kandidaten und Lehrer betraf.<sup>55</sup> Die Pfarrer bildeten ein für sich bestehendes Ministerium, das weder Kontakte zur lutherischen Klasse in Lippe noch zur Lutherischen Märkischen Provinzialsynode unterhielt; im Gegensatz zu den in dieser Hinsicht ähnlichen Verhältnissen in Soest wurden in Lippstadt aber weder Examina abgenommen noch Ordinationen vollzogen.<sup>56</sup> Den Predigern vorgesetzt war ein von den beiden Regierungen ernannter „Commissarius in ecclesiasticis“; dieses Amt versah bis zu seinem Tod im Jahr 1819 der Bürgermeister Oberkammerrat Schmitz.<sup>57</sup> Der Commissarius in ecclesiasticis leitete die Sitzungen der Kirchenvorstände; 1799

<sup>52</sup> Konsistorium Lippstadt-Reformiert, Beantwortung der durch den Herrn Superintendenten Hennecke in Soest erhaltenen Fragen des Hochlöblichen Consistoriums in Münster in Ansehung der Predigerwahl der evangelisch reformirten Gemeinde in Lippstadt. Lippstadt, 25. Okt. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6.

<sup>53</sup> Konsistorium Lippstadt-Reformiert, Beantwortung der durch den Herrn Superintendenten Hennecke in Soest erhaltenen Fragen der Königlichen Hochlöblichen Regierung in Arnberg in Ansehung des Presbyteriums der evangelisch reformirten Gemeinde in Lippstadt. Lippstadt, 24. Okt. 1825. LkArch Bielefeld 4,55 A 6.

<sup>54</sup> So Pfr. Schliepstein, Beantwortung der von Königlicher Hochlöblicher Regierung in Arnberg, die ehemalige und zum Theil bis dahin bestehende Kirchenordnung in den evangelisch lutherischen Gemeinden in Lippstadt betreffend. Lippstadt, 26. Okt. 1824. StArch Münster Regierung Arnberg II E 316. Vgl. auch Regierung Arnberg an Konsistorium Westfalen. Arnberg, 26. Nov. 1824. LkArch Bielefeld 0,0–3,2 Bl.43<sup>r</sup>–55<sup>v</sup>; s. a. a. O. Bl. 45<sup>v</sup>.

<sup>55</sup> So Pfr. Schliepstein, Beantwortung der von Königlicher Hochlöblicher Regierung in Arnberg, die ehemalige und zum Theil bis dahin bestehende Kirchenordnung in den evangelisch lutherischen Gemeinden in Lippstadt betreffend. Lippstadt, 26. Okt. 1824. StArch Münster Regierung Arnberg II E 316.

<sup>56</sup> So Pfr. Schliepstein, Beantwortung der von Königlicher Hochlöblicher Regierung in Arnberg, die ehemalige und zum Theil bis dahin bestehende Kirchenordnung in den evangelisch lutherischen Gemeinden in Lippstadt betreffend. Lippstadt, 26. Okt. 1824. StArch Münster Regierung Arnberg II E 316. Aus der Jacobi-Stifts-Gemeinde wird berichtet, daß Examen und Ordinationen neugewählter Kandidaten der Observanz nach vom „Fürstl[ich]-Lippeschen evangelischen Ministerio zu Lemgo“ durchgeführt wurden; s. Kirchenvorstand Lippstadt-Jacobi-Stift an Sup. Hennecke. Lippstadt, 13. Nov. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6.

<sup>57</sup> Regierung Arnberg an Konsistorium Westfalen. Arnberg, 26. Nov. 1824. LkArch Bielefeld 0,0–3,2 Bl. 43<sup>r</sup>–55<sup>v</sup>; s. a. a. O. Bl. 45<sup>v</sup>. Ebd. ist auch angemerkt, daß seitens der reformierten Gemeinde das Amt des Commissarius in ecclesiasticis „in kirchlichen Angelegenheiten“ nicht anerkannt wurde.

ging diese Aufgabe an die Pfarrer über.<sup>58</sup> Die Zusammensetzung der Kirchenvorstände der einzelnen Gemeinden war verschieden geregelt.<sup>59</sup> Teils waren die Inhaber öffentlicher Ämter (Richter, Bürgermeister, Amtmänner) auch geborene Mitglieder der Kirchenvorstände, teils ergänzten sich die Kirchenvorstände selbst durch Kooptation auf Lebenszeit aus dem Kreis der Gemeindeglieder, die zuvor schon vom Kirchenvorstand für einen auf zwei bzw. vier Jahre begrenzten Zeitraum zu Diakonen und dann zu Kirchmeistern, je nach Funktion „Tempelierer“ und Rendanten genannt, gewählt waren.<sup>60</sup> Bei den Predigerwahlen waren alle Familienoberhäupter wahlberechtigt; wie bei der Wahl in der reformierten Gemeinde mußte auch in den lutherischen Gemeinden der Gewählte von den an der Samtherrschaft beteiligten Regierungen bestätigt werden.<sup>61</sup>

Auch hinsichtlich Lippstadts ist zur genaueren und besser abgesicherten Darstellung der kirchlichen Situation zu Beginn des 19. Jahrhunderts weitere Forschung erforderlich. Die einfache Beurteilung aus der Jacobi-Stifts-Gemeinde, die „Presbyterial-Verfassung findet bei unsern Gemeinden nicht statt“<sup>62</sup>, beschreibt den in Lippstadt vorliegenden Sachverhalt – wie gezeigt – jedenfalls nur unvollkommen.

<sup>58</sup> So Pfr. Schliepstein, Beantwortung der von Königlich Hochlöblicher Regierung in Arnberg, die ehemalige und zum Theil bis dahin bestehende Kirchenordnung in den evangelisch lutherischen Gemeinden in Lippstadt betreffend. Lippstadt, 26. Okt. 1824. StArch Münster Regierung Arnberg II E 316.

<sup>59</sup> Vgl. die diesbezüglichen Angaben in Kirchenvorstand Lippstadt-Gr. Marien, Bericht die Verfassung des Kirchenvorstandes der großen Marienkirche in Lippstadt betreffend[!]. Lippstadt, 26. Okt. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6 mit Kirchenvorstand Lippstadt-Jacobi-Stift an Sup. Hennecke. Lippstadt, 13. Nov. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6.

<sup>60</sup> So Pfr. Schliepstein, Beantwortung der von Königlich Hochlöblicher Regierung in Arnberg, die ehemalige und zum Theil bis dahin bestehende Kirchenordnung in den evangelisch lutherischen Gemeinden in Lippstadt betreffend. Lippstadt, 26. Okt. 1824. StArch Münster Regierung Arnberg II E 316. Vgl. auch Regierung Arnberg an Konsistorium Westfalen. Arnberg, 26. Nov. 1824. LkArch Bielefeld 0,0–3,2 Bl. 43<sup>r</sup>–55<sup>v</sup>; s. a. a. O. Bl. 46<sup>r</sup>. Ebd. wird auch von der interessanten Regelung in den lutherischen Gemeinden Lippstadts berichtet, daß es möglich war, sich den aus der Wahl zum Diakon bzw. zum Tempelierer resultierenden Pflichten durch die Zahlung von 10 bzw. 20 Reichstalern an die Kirchenkasse zu entziehen.

<sup>61</sup> So Pfr. Schliepstein, Beantwortung der von Königlich Hochlöblicher Regierung in Arnberg, die ehemalige und zum Theil bis dahin bestehende Kirchenordnung in den evangelisch lutherischen Gemeinden in Lippstadt betreffend. Lippstadt, 26. Okt. 1824. StArch Münster Regierung Arnberg II E 316. Vgl. auch Regierung Arnberg an Konsistorium Westfalen. Arnberg, 26. Nov. 1824. LkArch Bielefeld 0,0–3,2 Bl. 43<sup>r</sup>–55<sup>v</sup>; s. a. a. O. Bl. 46<sup>r</sup>–46<sup>v</sup>. Vgl. auch Kirchenvorstand Lippstadt-Gr. Marien, Bericht die Kirchenverfassung in Lippstadt betreffend[!] in Beziehung auf die große Marienkirche daselbst. Lippstadt, 26. Okt. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6. S. auch Kirchenvorstand Lippstadt-Jacobi-Stift an Sup. Hennecke. Lippstadt, 13. Nov. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6.

<sup>62</sup> Kirchenvorstand Lippstadt-Jacobi-Stift an Sup. Hennecke. Lippstadt, 13. Nov. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6.

## Die Maßnahmen zur territorialen Neuordnung des westfälischen Raumes nach den Befreiungskriegen

Mit den Befreiungskriegen von 1813 war auch das Ende der napoleonischen Staatsbildungen im westfälischen Raum unabweisbar verbunden. Wie erleichtert man über das Ende dieser Zeit war, zeigt sich an dem großen Jubel in der Bevölkerung, wie er – um nur ein Beispiel zu nennen – auch in Soest ausbrach, als am 10. November 1813 preußische Truppen wieder in die Stadt einzogen.<sup>63</sup> Dennoch bleibende Folge der napoleonischen Wirren war für den Raum Westfalen, daß die Zeit der geistlichen wie auch der kleinen weltlichen Herrschaften zu Ende war. 1815 wurden dem siegreichen Preußen unter König Friedrich Wilhelm III. beim Wiener Kongreß nicht nur seine alten westfälischen Besitzungen, die Grafschaft Mark, Minden-Ravensberg und Tecklenburg zugesprochen, sondern ein riesiges Territorium, das sich von Höxter bis Aachen wie von Ibbenbüren bis Saarbrücken erstreckte und das zunächst in drei Provinzen aufgeteilt wurde: die Provinz Niederrhein mit Sitz des Oberpräsidenten in Koblenz, die Provinz Jülich-Cleve-Berg mit Sitz des Oberpräsidenten in Köln – und die Provinz Westfalen mit Sitz des Oberpräsidenten in Münster.<sup>64</sup>

Die weitere staatliche Verwaltungsuntergliederung erfolgte zügig. Noch im gleichen Jahr wurden in der Provinz Westfalen drei Regierungspräsidien errichtet, als deren Sitz 1816 endgültig Münster, Arnsberg und Minden bestimmt wurden.<sup>65</sup> Im gleichen Zuge wurden auch in der ganzen neuen Provinz landrätliche Kreise geschaffen, die man vor 1815 nur in den preußischen Besitzungen kannte; bei deren Einteilung sollten möglichst vier Grundsätze beachtet werden: 1. Alte Territorialgrenzen sollten, wenn sie einheitliche Wirtschafts- oder Kulturräume (vor allem Konfessionsräume!) umfaßten, erhalten bleiben. 2. Natürliche Grenzscheiden waren zu berücksichtigen. 3. Bestehende Verwaltungsgrenzen innerhalb der ehemaligen Länder sollten beibehalten werden. Und 4. sollte die Bevölkerungszahl je Kreis nicht über 36 000 und nicht unter 20 000 liegen und der Kreisort so gelegen sein, daß er von allen Einwohnern in einem Tag (also hin und zurück ohne Übernachtung) zu erreichen war.<sup>66</sup> Die Provinz Westfalen war dementsprechend – aber

<sup>63</sup> So Schwartz, Hubertus: Kurze Geschichte der ehemals freien Hansestadt Soest. Münster (Westfalen): Aschendorff 1949. [= Soester wissenschaftliche Beiträge 1] S. 73.

<sup>64</sup> S. Jacobson, Geschichte § 138 S. 856–859. Vgl. auch Rahe, Wilhelm: Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815–1819. Bethel: Verlagshandlung der Anstalt (1966). [= JVKWG.B 9] S. 37 f. Vgl. weiter Köhne, Entstehung S. 14–16.

<sup>65</sup> S. Jacobson, Geschichte § 138 S. 859.

<sup>66</sup> S. Reekers, Stephanie: Änderungen der Kreisgrenzen 1817–1967. In: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen. Hg. v. Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksfor-

nicht immer mit glücklicher Hand –<sup>67</sup> in 36 Landkreise und die kreisfreie Stadt Münster eingeteilt worden.<sup>68</sup> Auch Soest und Lippstadt wurden zu Kreisstädten –<sup>69</sup> worüber man aber zumindest in Soest nicht recht glücklich war und darum erstmals schon in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts versuchte, die Kreisfreiheit der Stadt zu erlangen.<sup>70</sup>

## **Maßnahmen zur Neuordnung des Kirchenwesens in Westfalen**

### *a) Die grundlegenden Probleme*

In Preußen strebte man im Prinzip den Aufbau einer kirchlichen Verwaltung an, die dem staatlichen Aufbau vergleichbar war. Dem stellten sich aber gewichtige Hindernisse in den Weg. So sah man sich der Situation gegenüber, daß man in den neu erworbenen Westprovinzen nicht nur wie in den früher schon brandenburg-preußischen Territorien Cleve-Mark, Minden-Ravensberg und Tecklenburg Lutheraner und Reformierte, sondern auch eine große Zahl von Katholiken zu regieren hatte.<sup>71</sup> Einer effizienten Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten war aber längst nicht nur dies hinderlich. In den einzelnen zur Provinz Westfalen zusammengefaßten Territorien mit protestantischer Bevölkerung standen – wie am Beispiel der Grafschaft Mark, Soests und Lippstadt bereits gezeigt – verschiedene Kirchenverfassungen in Geltung, die sich in den Jahrhunderten nach der Reformation entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten herausgebildet hatten. Die Konfessionsverschiedenheit im protestantischen Lager hatte zudem dazu geführt, daß es in einer Reihe von Orten, auch in Soest und in Lippstadt, besonders aber in der Grafschaft Mark eine Überlappung reformierter und lutherischer Parochien gab.<sup>72</sup> Der Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Kirchenverwaltung mußte sich (jedenfalls aus dem Blickwinkel des preußischen Staatswesens heraus betrachtet) geradezu zwangsläufig entwickeln.

schung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. 1. Lieferung. Münster: Aschendorff 1975. Nr. 7. Vgl. Reekers, Stephanie: Verwaltungsgliederung 1817–1967. In: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen. Hg. v. Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. 1. Lieferung. Münster: Aschendorff 1975. Nr. 6.

<sup>67</sup> S. dazu ausführlich Reekers, Änderungen.

<sup>68</sup> So Reekers, Verwaltungsgliederung.

<sup>69</sup> S. dazu Weller, Hans: Die Selbstverwaltung im Kreis Soest 1817–1974. Ein Beitrag zur Geschichte der übergemeindlichen Selbstverwaltung. 2. Aufl. Paderborn: Bonifatius (1988). S. 24f. Zum historischen Werdegang der Grenzziehungen im Soester Raum s. auch die Darstellung von Deus, Wolf-Herbert: Politische Grenzen des Landes um Soest. Soester Zeitschrift 86 (1974) S. 17–22.

<sup>70</sup> Zum Bedeutungsverlust Soests im frühen 19. Jahrhundert s. Schwartz, Geschichte S. 74.

<sup>71</sup> S. Köhne, Entstehung S. 18–20.

<sup>72</sup> S. Rahe, Kirche S. 11ff.

### b) Die Errichtung des westfälischen Konsistoriums in Münster

Am einfachsten beim Aufbau einer möglichst einheitlichen kirchlichen Verwaltungsstruktur schien noch die Einrichtung einer für die gesamte neue Provinz zuständigen Kirchenbehörde, eines Konsistoriums, zu sein.<sup>73</sup> Es arbeitete – wie in allen anderen preußischen Provinzen auch –<sup>74</sup> nicht eigenständig, sondern war dem Oberpräsidium der Provinz angegliedert; wie eng die Verbindung zwischen kirchlicher und staatlicher Verwaltung sein sollte,<sup>75</sup> wird vielleicht daran am eindrucklichsten deutlich, daß der Oberpräsident qua Amt auch Vorsitzender des Konsistoriums war.<sup>76</sup> Das Konsistorium war dem preußischen Innenministerium bzw. ab 1817 dem daraus hervorgegangenen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nachgeordnet, durch das der Landesherr (also der preußische König) die ihm zustehenden kirchlichen Rechte wahrnehmen ließ:<sup>77</sup> zunächst das *ius circa sacra*, also das staatliche Aufsichtsrecht über die äußeren Kirchenangelegenheiten – und zwar hinsichtlich aller Kirchen- und Religionsgesellschaften. Darüber hinaus beanspruchte der König aber in seiner Eigenschaft als protestantischer *summus episcopus*, auch auf die zum Bereich der sogenannten *iura in sacra* zu rechnenden Belange der reformierten und der lutherischen Kirchen Einfluß nehmen zu können.<sup>78</sup> Die 1817 erlassene Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien in Preußen versuchte, die Wahrnehmung der verschiedenen Geschäfte detaillierter zu regeln.<sup>79</sup> Die den Bezirksregierungen zugeordneten Kirchen- und Schul-Kommissionen sollten die *Externa*, also die äußeren Angelegenheiten,

<sup>73</sup> S. dazu detailliert Köhne, Entstehung S. 75.

<sup>74</sup> Vgl. dazu Wenig, Otto: Die Neuordnung der kirchlichen Verwaltung der Provinz Sachsen in den Jahren 1815–1817 und ihre Vorgeschichte. Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Linzientatengrades der Hohen Theologischen Fakultät der Martin Luther-Universität zu Halle-Wittenberg. Borna, Leipzig: Noske 1940. S. 14f.55–65.

<sup>75</sup> Mit Wenig, Neuordnung S. 72.

<sup>76</sup> S. Rahe, Kirche S. 38–40.

<sup>77</sup> S. Lüttgert, G[...]: Die Evangelische Kirchenverfassung in Rheinland und Westfalen nach ihrer geschichtlichen Entwicklung. Sonderabdruck aus dem „Evangelischen Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen“ von demselben Verfasser. Gütersloh: Bertelsmann 1905. S. 66.

<sup>78</sup> S. zum Grundsätzlichen z. B. Theinert, Hans: Ein Beitrag zur Kennzeichnung der Konsistorial-Synodalverfassung der altpreussischen evangelischen Landeskirche. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde bei der juristischen Fakultät der Universität Göttingen. Göttingen: Dieterich 1906. S. 17f.

<sup>79</sup> S. dazu Goeters, J. F. Gerhard: Der Anschluß der neuen Provinzen von 1815 (Sachsen, Vorpommern, Posen, Westpreußen, Westfalen, beide Rheinprovinzen) und ihre kirchliche Ordnung. In: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. I. Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850). Hg. v. J. F. Gerhard Goeters und Rudolf Mau. (Leipzig): Evangelische Verlagsanstalt (1992). S. 77–82. S. besonders a. a. O. S. 81.

z. B. die Bau- und Finanzfragen der Kirchengemeinden bearbeiten, während den Konsistorien die Erledigung der Interna zugewiesen war, also der rein geistlichen und wissenschaftlichen Angelegenheiten, die in einem umfangreichen Katalog festgelegt worden waren – z. B. die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, die Anordnung von kirchlichen Festtagen, die Prüfung der Pfarramtskandidaten, die Aufsicht über Amtsführung und Lebenswandel der Pfarrer, die Zensur des religiösen Schrifttums, usw.<sup>80</sup>

Wie selbstverständlich gedachte man so von Berlin aus die Verhältnisse in den Westprovinzen in eben der Weise zu ordnen wie in den übrigen preußischen Provinzen auch.<sup>81</sup> Im Rheinland und in Westfalen wurde das aber völlig anders empfunden. Zwar hatte man in einer ganzen Anzahl der nunmehr zur preußischen Provinz Westfalen gehörigen evangelischen Territorien – unabhängig von der jeweiligen Konfession – seit alter Zeit eine konsistoriale, d. h. eine durch staatliche Behörden wahrgenommene Leitung und Verwaltung der Kirche gekannt, so etwa im lutherischen Minden-Ravensberg wie im reformierten Tecklenburg, Wittgenstein und Siegen.<sup>82</sup> Diese ging nun auf das Konsistorium in Münster bzw. auf die Bezirksregierungen über.

Auch für Soest und Lippstadt bedeutete die Einrichtung der neuen preußischen Kirchenverwaltung ein – so weit sich sehen läßt, zwar nicht unmittelbar *expressis verbis* formuliertes, aber doch faktisch sich ergebendes – Ende der für diese Städte besonders geordneten Wahrnehmung der *iura ecclesiastica*. In Lippstadt erlosch mit dem Tode des Amtsinhabers im Jahr 1819 das Amt des „Commissarius in ecclesiasticis“,<sup>83</sup> und in Soest erklärte die Regierung Arnsberg bald darauf die besonderen Mitwirkungsrechte des Magistrats bei den Pfarrwahlen *de facto* für erledigt.<sup>84</sup> Die maßgebenden kirchlichen Behörden wurden, ohne daß es besonderes Aufsehen erregt zu haben scheint, auch hier das Konsistorium in Münster und die Regierung in Arnsberg.

Andererseits war in der Grafschaft Mark sowohl den Lutheranern wie den Reformierten vom brandenburgischen Landesherrn selbst bereits im 17. Jahrhundert eine Kirchenverfassung genehmigt worden, die eine weitgehende Eigenständigkeit in der Wahrnehmung der Kirchenleitung

<sup>80</sup> S. Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817. § 2. Abgedruckt bei Rahe, Kirche Anlage 8 S. 105–114; s. a. a. O. S. 105 f.

<sup>81</sup> Mit Köhne, Entstehung S. 92.

<sup>82</sup> S. dazu detailliert Rahe, Kirche S. 22–27.

<sup>83</sup> S. o. S. 147.

<sup>84</sup> S. Regierung Arnsberg an Sup. Hennecke. Arnsberg, 25. Jan. 1820. StArch Münster Regierung Arnsberg II E 316.

und -verwaltung durch Presbyterien und Synoden vorsah und die eine Mitwirkung von Konsistorien nicht kannte.<sup>85</sup>

Das bei der Einrichtung des Konsistoriums an den Tag gelegte Verfahren, ohne weiteres durch staatliche Maßnahmen für die Zukunft der Kirche Tatsachen zu schaffen, stieß in der Grafschaft Mark auf um so größeres Unverständnis, als man doch umgehend nach der mit großem und wirklich von Herzen kommenden Jubel begrüßten Wiederinbesitznahme der Heimat durch Preußen bei König Friedrich Wilhelm III. vorstellig geworden war und sich für die Beibehaltung der alten, presbyterial-synodalen Verfassung eingesetzt hatte<sup>86</sup> – und dabei immerhin den Erfolg hatte verbuchen können, daß der König noch von den Verhandlungen des Wiener Kongresses aus zugesichert hatte: „... werde Mir auch den ... Wunsch, die so lange schon bestehende Synodal Verfassung der Geistlichkeit in der Grafschaft Mark fernerhin beizubehalten, stets empfohlen seyn laßen.“<sup>87</sup> Allgemein war dies so aufgefaßt worden, daß Friedrich Wilhelm III. diese Kirchenverfassung auch in Zukunft bestehen lassen wolle, zumal auch andere Äußerungen aus Berlin auf eine besondere Wertschätzung der märkischen Kirchenverfassung hingedeutet hatten.<sup>88</sup> So hatte z. B. Ludwig Nicolovius,<sup>89</sup> der

<sup>85</sup> S. Rahe, a. a. O. S. 15–21.

<sup>86</sup> S. GenSup. Bädeker an Friedrich Wilhelm III. Dahl, 31. Aug. 1814. LkArch Bielefeld 0,8–15. Abgedruckt bei Köhne, Entstehung Anlage 1 S. 155–157.

<sup>87</sup> Friedrich Wilhelm III. an GenSup. Bädeker. Wien, 30. Okt. 1814. LkArch Bielefeld 0,8–15. Abgedruckt bei Köhne, Entstehung Anlage 2 S. 157. Dgl. abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1063 Anm. 14. Eine in die gleiche Richtung zielende Vorstellung des Präses der reformierten märkischen Provinzialsynode, Reinhard, hatte Friedrich Wilhelm III. bald darauf allerdings vager beantwortet: „Ich habe Ihr Gesuch vom 5ten d[es] M[onats] um Bestätigung der Synodal Verfassung und Herstellung des Kirchen Vermögens an den Staats Minister von Schuckmann als Chef der geistlichen Angelegenheiten gelangen lassen und werde zu seiner Zeit darüber bestimmen.“ Friedrich Wilhelm III. [an Präses Reinhard]. Wien, 24. Jan. 1815. LkArch Bielefeld 4,65–410 Bl. 26. Beruhigend mußte dann aber die Antwort des Innenministeriums klingen, das Reinhard mitteilte, es werde „den Wunsch und die Bitte der dortigen reformirten Geistlichen bey der Organisation des Märkischen Kirchen und Schulwesens nicht unberücksichtigt lassen, und auf jede mögliche Verbesserung desselben gerne Bedacht nehmen.“ Innenministerium (Kultusabteilung) (gez. Nicolovius) [an Präses Reinhard]. Berlin, 6. Feb. 1815. LkArch Bielefeld 4,65–410 Bl. 27.

<sup>88</sup> Auch Friedrich Wilhelm III. selbst scheint (zumindest zeitweise) der Meinung gewesen zu sein, daß die märkische Kirchenverfassung erhaltens- und übernehmenswert sei. So formulierte er in einer Reaktion auf einen Protest gegen die Aufhebung der Synodalverfassung im Großherzogtum Berg durch den Generalgouverneur Alexander Prinz zu Solms (Verordnung. Düsseldorf, 17. März 1814. EZArch Berlin 7/1057 Bl. 6) gegenüber Innenminister Schuckmann: „Unbekannt mit den Gründen, wodurch das General-Gouvernement des Herzogthums Berg sich veranlaßt gefunden hat, die dortige Synodal Verfassung durch Anordnung eines Consistoriums aufzuheben, beauftrage Ich Sie auf die anliegende Vorstellung des Präses Höfer zu Rade vorm Walde, in nähere Erwägung zu nehmen, ob die Synodal Verfassung, welche in der Grafschaft Mark als die vorzüglichere anerkannt worden ist, auch im Herzogthum Berg bey der engen Verbindung, welche durch solche zwischen beiden

Leiter der Kultusabteilung im Berliner Innenministerium, schon im November 1813 an den Generalsuperintendenten der lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark, Konsistorialrat Franz Bädeker in Dahl bei Hagen,<sup>90</sup> geschrieben: „Sollten wir, was jetzt freylich noch im Rath der göttlichen oder doch der menschlichen Wächter verborgen liegt, mit jener glücklichen Gegend wieder in die alte Verbindung kommen, so wollen wir die dortigen Erfahrungen herrlich benutzen u[nd] von dem dortigen festgewurzelten Stamme manchen Ableger in diese aufgelockerten, aber noch nicht dicht begrüntem u[nd] voll fruchtbaren Gegenden versetzen. ... Ich sage mit Ihnen: die Zeit ist gekommen, da man eingreifend wirken muß, u[nd] manches Angefangene in einem höhern Styl ausführen kann. – Mich findet sie nicht schlafend.“<sup>91</sup> Nicht nur deshalb war die Erwartungshaltung hoch. Mit dem Freiherrn von Vincke war ein ausdrücklicher Befürworter einer presbyterial-synodalen Kirchenverfassung zum Oberpräsidenten der Provinz berufen worden, so daß Generalsuperintendent Bädeker seiner lutherischen Provinzialsynode in der Grafschaft Mark 1815 in fast überschwänglichem Ton berichtete: „Da Exellenz[!] der H[err] Gouverneur von Vincke sich für diesen Gegenstand interessirt verwendet: so kann das Ministerium [d. h. die lutherische Pfarrerschaft der Grafschaft Mark] die angenehmsten Hoffnungen hegen“.<sup>92</sup> Selbst als die staatliche Kirchenverwaltungs- und

Provinzen bestanden hat, wieder herzustellen, oder die provisorische Anordnung eines Consistorii beyzubehalten sey.“ (Friedrich Wilhelm III. an Schuckmann. Wien, 20. Mai 1815. EZArch Berlin 7/1057 Bl. 7).

<sup>90</sup> Zu dessen Person und Werk s. die ausführliche Darstellung von Fischer, Fritz: Ludwig Nicolovius. Rokoko, Reform, Restauration. Stuttgart: Kohlhammer 1939. [=FKGG 19].

<sup>90</sup> S. Bauks, Pfarrer S. 15 Nr. 188.

<sup>91</sup> Nicolovius an Bädeker. Berlin, 18. Nov. 1813. LkArch Bielefeld 0,8–21. Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1050 Anm. c) [von S. 1049].

<sup>92</sup> So Märkisch Lutherisches Synodal-Protokoll pro 1815. Hagen, 18./19. Juli 1815. § 12b). Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1063f. Vinckes Eintreten für eine eigenständige Wahrnehmung der kirchlichen Angelegenheiten durch Presbyterien und Synoden war nicht nur in der Grafschaft Mark bekannt, wie einem Schreiben des Ravensbergischen Superintendenten Scherr zu entnehmen ist: „Als vor ohngefähr zwei Jahren die Märkische Synode wegen ihrer Fortdauer besorgt zu seyn und den Schutz S[eine]r Königlichen Majestät unmittelbar anzurufen veranlaßt war, wurde ihr dieses aus Wien allerhöchst zugesichert, und bekannt gemacht, daß es allerdings die Absicht S[eine]r Majestät sey, die Synodalverfassung zu erhalten jedoch neben und unter der Aufsicht der geistlichen Landesbehörden und die Synode und das Landescollegium so zu stellen, daß sie die wohlthätigen Operationen von diesem thätig unterstützen könne. Zugleich wurde dem damaligen Königl[ichen] Civilgouverneur Herrn Oberpräsidenten von Vincke, welcher die Wünsche der Märkischen Geistlichkeit und das Interesse der Synode aufs theilnehmendste vertreten hatte, der Auftrag ertheilt, einen gutachtlichen und vorschläglichen Entwurf der den Synoden zu gebenden Verfassung, sowohl in Beziehung auf deren Wirkungskreis als auf deren Stellung gegen die geistliche Landesbehörde im hohen Ministerio des Innern einzureichen. Nach den mir hierüber damals näher bekannt gewordenen Verhandlungen zu urtheilen kann kaum noch ein Zweifel darüber statt finden, daß diese Verhandlungen auf die

Aufsichtsbehörde, das Konsistorium in Münster, bereits installiert war, stand allem Anschein nach doch nicht unmittelbar Arges zu befürchten, waren doch zu Konsistorialräten zwei mit den Verhältnissen in Westfalen bestens vertraute, aus der Grafschaft Mark stammende Pfarrer, Ludwig Natorp und Wilhelm Möller<sup>93</sup>, berufen worden,<sup>94</sup> die beide sogar privat freundschaftlich mit dem Oberpräsidenten verbunden waren.<sup>95</sup> Man konnte also in Westfalen mit einem Konsistorium zusammenarbeiten, dessen führende Beamte letztlich nicht konsequent konsistorial dachten, sondern die staatliche Einflußnahme auf das kirchliche Wirken möglichst gering zu halten suchten.

*c) Die Bemühungen um eine Vereinigung  
der beiden protestantischen Kirchen*

An dieser Stelle ist nun auch auf ein weiteres intensives Bemühen jener Jahre hinzuweisen, das das dann folgende Geschehen wesentlich mitbestimmt hat, nämlich der Versuch, die bestehende Spaltung zwischen Reformierten und Lutheranern zu überwinden.

In der Grafschaft Mark hatte es diesbezügliche Ansätze schon seit dem Ende des 18. Jahrhunderts gegeben. So hatten die beiden märkischen Provinzialsynoden gegenseitig Abgeordnete entsandt, sich ihre Protokolle wechselseitig mitgeteilt – und auch zugestanden, daß dem zur Teilnahme an der Synode deputierten Geistlichen der anderen protestantischen Konfession beim Synodalgottesdienst das Heilige Abendmahls gereicht werde.<sup>96</sup> Durch die mit den napoleonischen Kriegen eintretenden schwierigen Lebensverhältnisse war man aber auch hierin eine Zeitlang nicht weiter vorangekommen.<sup>97</sup> Vergeblich blieb etwa eine

allgemeine Verbesserung des Kirchenwesens abzielende Einführung der Synodalverfassung in allen preußischen Provinzen einen entschiedenen Einfluß gehabt habe.“ (Sup. Scherr an die Herforder Pfarrer. Bielefeld, 2. Feb. 1817. ArchKG Herford-Münster A 23 Bd. 39 (1817).

<sup>93</sup> Bauks, a. a. O. S. 336 Nr. 4228.

<sup>94</sup> So mit Recht Neuser, Kampf S. 99–102. Neuser erläutert auch die unterschiedlichen Beweggründe der Genannten für ihr Eintreten für eine presbyterial-synodale Verfassung der Kirche.

<sup>95</sup> S. dazu den veröffentlichten Schriftwechsel zwischen Natorp und Vincke (Schoeps, Hans Joachim: Neues zur preußischen Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts. ZKG 76 (1965) S. 282–306) sowie Möller und Vincke (Schoeps, Hans Joachim: Briefe an Ludwig von Vincke. Westfalen 44 (1966) S. 264–272, a. a. O. S. 268–272).

<sup>96</sup> S. dazu Kampmann, Jürgen: Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen. Die Neuordnung des evangelischen Gottesdienstes 1813–1835. Bielefeld: Luther 1991. [= BWFKG 8] S. 91.

<sup>97</sup> S. a. a. O. S. 92–94. Gegen Sellmann, Adolf: Unionsbestrebungen im evangelischen Westfalen vor der Union 1817. JVVKG 34 (1933) S. 11–18, der a. a. O. S. 12 behauptet, daß gerade aufgrund und während der französischen Fremdherrschaft die Unionsbestrebungen Auftrieb erfahren hätten. Sellmanns Wertung ist um so überraschender, als er selbst a. a. O. S. 12–17 darstellt, wie die besonders von seiten der Reformierten ihren Ausgang nehmenden

nachdrückliche Mahnung Bädekers, die er 1810 an die Vorsteher der benachbarten lutherischen und reformierten Kirchengebiete sandte: „Es ist wohl nie nötiger gewesen, daß sich die protestantischen Ministerien näher aneinanderschließen als in dem gegenwärtigen Zeitpunkt.“<sup>98</sup> Und ebenso scheiterte ein Versuch der Märkischen Reformierten Provinzialsynode, die 1811 angeregt hatte, nicht nur die alte, allerdings nach 1793 abgerissene Verbindung zur clevischen und bergischen reformierten Synode neu zu beleben, sondern darüber hinaus gemeinsam mit den lutherischen Synoden im Großherzogtum Berg ein „Ober Moderamen“ zum Zwecke des Zusammenwirkens „in allen das allgemeine Kirchenwesen betreffenden Gegenständen“ zu bilden. Dieser Vorschlag stieß nicht nur in der bergischen reformierten Synode auf Widerstand, sondern wurde auch von der Lutherischen Märkischen Provinzialsynode 1812 mit der Bemerkung abgelehnt: „Die Versammlung glaubte, daß wenn diese Einrichtung [vielleicht] auch [einige] Vortheile darböte, sie doch, unter den jetzigen Zeitverhältnissen, [doch] noch zu adjournieren seyn dürfte.“<sup>99</sup> Die durchaus grundsätzliche Bedeutung dieses Beschlusses ist daran zu erkennen, daß er bei keinem geringeren Anlaß als beim Zusammentreten der märkischen lutherischen Provinzialsynode zur großen Feier ihres zweihundertjährigen Bestehens in Anwesenheit nicht nur des offiziellen Vertreters der reformierten Provinzialsynode, Konsistorialrat Bühl<sup>100</sup> aus Altena, sondern auch in Anwesenheit von elf weiteren reformierten Pfarrern gefaßt wurde.<sup>101</sup> Am status quo vermochte erst die Beendigung der französischen Fremdherrschaft etwas zu ändern. Nun war man lutherischerseits bereit, die „Verbindung mit dem

Bemühungen ins Leere gehen. Schließlich kommt Sellmann selbst nicht umhin, das Fazit zu ziehen: „Die Vereinigungsverhandlungen kamen aber nicht recht vorwärts...“ (a. a. O. S. 17).

<sup>98</sup> Bädeker an Bühl (Altena) [Präses der reformierten märkischen Synode], Nebe (Dinslaken) [Präses der lutherischen clevischen Synode], von Recklinghaus (Langenberg) [Präses der reformierten bergischen Synode], Scheibler (Neukirchen) [Präses der lutherischen bergischen Synode], Hennecke (Soest) [Superintendent in Soest], Leis (Dortmund) [Leiter der Dortmunder Kirche] und Hülsemann (Elsey) [Leiter der reformierten Kirche der Grafschaft Limburg]. Dahl, 2. März 1810. Auszugsweise abgedruckt in: Sellmann, Adolf: Die Evangelischen der Grafschaft Mark unter der Franzosenherrschaft 1809. Westfälisches Pfarrerblatt 34 (1934) S. 3f.; Zitat a. a. O. S. 4.

<sup>99</sup> S. Zweihundertjährige Jubelfeier 1612/1812 unserer Märkisch Lutherischen Synodal-Verfassung. Hagen, 7.–9. Juli 1812. § 13f) Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1017 (samt Anm. 25).

<sup>100</sup> Bauks, Pfarrer S. 67 Nr. 869.

<sup>101</sup> S. Zweihundertjährige Jubelfeier 1612/1812 S. 1006–1024, a. a. O. S. 1006 samt Anm. 2. Zum Ablauf der Festfeier s. Aschenberg, [Johann] W[ilhelm]: Beschreibung der Feier. In: Die zweihundertjährige Jubelfeier der märkischen evangelischen Synode. Hagen: Gerlach 1812. S. 83–96. Am insgesamt ca. 250 Teilnehmer umfassenden Festzug nahmen nach Aschenbergs Darstellung insgesamt 13 reformierte Prediger teil; s. a. a. O. S. 89 samt Anm. \*\* (a. a. O. S. 90.92).

ehrwürdigen reformirten Ministerio noch enger zu knüpfen.“<sup>102</sup> Daß und wie das geschah, gehört inzwischen mit zu den am häufigsten dargestellten Geschehnissen der Kirchengeschichte Westfalens des frühen 19. Jahrhunderts.

#### d) Die Feier des dreihundertjährigen Reformationsjubiläums 1817

Zustatten kam dem Ansinnen nach einer Vereinigung als ein äußerer Anlaß besonders das 1817 eintreffende dreihundertjährige Reformationsjubiläum. Die reformierte und die lutherische märkische Provinzialsynode kamen überein, dieses Ereignis gemeinsam zu feiern – und zwar durch eine Zusammenkunft beider Synoden in Hagen. Mit Genehmigung nicht nur der Regierung in Arnberg und des Konsistoriums in Münster, sondern des Königs selbst fanden die Vorbereitungen dazu statt; bei der Durchreise Friedrich Wilhelms III. durch die Grafschaft Mark wurde ihm das Programm überreicht und fand offenkundig seine Billigung.<sup>103</sup>

So traten Reformierte und Lutheraner in den Tagen vom 16. bis zum 18. September 1817 in Hagen zu einer Synode zusammen, in deren Verlauf nicht nur die Pfarrer beider Konfessionen gemeinsam das Heilige Abendmahl empfangen,<sup>104</sup> sondern auch Beschlüsse gefaßt wurden, die ein künftiges gemeinsames Arbeiten beider Synoden vorsahen. Es kam jedoch nicht – wie immer wieder fälschlich behauptet worden ist –<sup>105</sup> zu einer endgültigen, rechtskräftigen Vereinigung beider Synoden. Vielmehr wurde – darf man „nur“ sagen? – beschlossen, eine gemeinsame, presbyterial-synodalen Prinzipien verpflichtete Kirchenverfassung auszuarbeiten – wenn diese genehmigt sei, wolle man sich endgültig

<sup>102</sup> So Märkisch Lutherisches Synodal-Protokoll pro 1815. Hagen, 18/19. Juli 1815. § 16. Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1071. Den Antrag der reformierten märkischen Provinzialsynode, „daß die unsere [also die lutherische] sich mit ihr [der reformierten Synode], so wie mit der vormaligen General-Synode von Kleve, Berg und Mark vereinige, um gemeinschaftlich für die Erhaltung und Gerechsamkeit unserer Verfassung zu wirken“, lehnte man aber (wohl aus taktischen Erwägungen) ab: „Mit der General-Synode gemeinschaftlich zu wirken – scheint unserm Ministerio eben keine glücklichen Erfolge zu versprechen ...“ (ebd.).

<sup>103</sup> S. dazu besonders die detaillierte Darstellung von Neuser, Wilhelm H[einrich]: Die Union vor der Union – die Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirchen der Grafschaft Mark am 18. September 1817. In: Standfester Glaube. Festgaben zum 65. Geburtstag von Johann Friedrich Gerhard Goeters hrsg. v. Heiner Faulenbach. Köln: Rheinland 1991. S. 299–314; s. besonders a. a. O. S. 311 f. S. auch Kampmann, Agende S. 113.

<sup>104</sup> S. dazu Kampmann, a. a. O. S. 107.

<sup>105</sup> Z. B. gegen Danielsmeyer, Werner: Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament. 2., veränderte Aufl. Bielefeld: Luther (1978). S. 67. Auch gegen Kehlbreider, Klaus: Die reformierte Gemeinde zu Soest. Ein Beitrag zur Konfessionsproblematik im märkischen Westfalen, unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Hausarbeit der Fachprüfung für das Lehramt an der Realschule dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt Bochum vorgelegt. Bochum: maschinenschriftliche Fotokopie 1974. S. 131.

vereinigen.<sup>106</sup> Bis dahin sollte jede der beiden Synoden die herkömmliche eigene Verwaltung behalten.<sup>107</sup>

Doch dieser Vorbehalt scheint im Überschwang der Begeisterung schon vielen Zeitgenossen kaum recht zu Bewußtsein gekommen zu sein,<sup>108</sup> erst recht nicht, als kurze Zeit später der sogenannte Unionsaufruf Friedrich Wilhelms III. vom 27. September 1817<sup>109</sup> bekannt wurde – sogenannt nicht nur, weil er zwar die Unterschrift Friedrich Wilhelms III. trägt, aber de facto aus der Feder seines aus Hamm kommenden Hofpredigers Rulemann Eylert<sup>110</sup> stammt,<sup>111</sup> sondern vor allem deshalb, weil sich wahrscheinlich machen läßt, daß der König mit diesem Aufruf andere – nämlich vornehmlich liturgische – Absichten verfolgte, als ihm die Administration in Berlin und erst recht die Mitglieder des Konsistoriums in Münster beilegen.<sup>112</sup> Doch dies im einzelnen zu entfalten, ist hier nicht der Ort.<sup>113</sup> Festzuhalten ist nur dies: die maßgeblichen Überlegungen für die spätere Struktur der Verwaltung der beiden evangelischen Konfessionen stehen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unionsaufruf. Sie sind früher anzusetzen und haben schon auf die Beschlüsse der Märkischen Gesamtsynode 1817 samt des erwähnten Vorbehaltes Einfluß gehabt.

#### *e) Der staatliche Entwurf einer künftigen Kirchenverfassung*

Zu nennen ist hier der von seiten der staatlichen Kirchenbehörden ausgehende Versuch, das evangelische Kirchenwesen neu zu ordnen, nicht nur in Westfalen, sondern in ganz Preußen.

<sup>106</sup> So mit Nachdruck und allem Recht Neuser, Kampf S. 104.110. Vgl. auch Kampmann, Agende S. 107f.

<sup>107</sup> Protocoll der evangelischen Gesamt Synode der Grafschaft Mark. Hagen, 16.–18. Sep. 1817. Gemeinschaftliche Sitzung am 18. Sep. 1817. § 3 Nr. VII. Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1129.

<sup>108</sup> Mit Neuser, Kampf S. 110.

<sup>109</sup> Abgedruckt in: Der Wortlaut der Unionsurkunde vom 27. 9. 1817. In: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. I. Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850). Hrsg. v. J. F. Gerhard Goeters und Rudolf Mau. (Leipzig): Evangelische Verlagsanstalt 1992. S. 91f.

<sup>110</sup> Bauks, Pfarrer S. 125 Nr. 1587.

<sup>111</sup> S. dessen handschriftlichen Entwurf in Faksimile abgedruckt a. a. O. S. 88–90. Leider fehlt die Anmerkung # (a. a. O. S. 90) im vorliegenden Abdruck.

<sup>112</sup> S. dazu Kampmann, Agende S. 113–117.

<sup>113</sup> S. dazu Neuser, Wilhelm Heinrich: Agende, Agendenstreit und Provinzialagenden. In: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. I. Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850). Hrsg. v. J. F. Gerhard Goeters und Rudolf Mau. (Leipzig): Evangelische Verlagsanstalt (1992). S. 134–159. S. besonders a. a. O. S. 140.

Als Ergebnis der Reformdiskussion, die in Berlin seit dem Ende der Befreiungskriege stattgefunden hatte,<sup>114</sup> wurde Ende Januar 1817 durch das westfälische Konsistorium mitgeteilt, „daß die protestantischen Geistlichen jedes Kreises unter dem Vorsitze eines Superintendenten eine Kreis Synode und sämtliche Superintendenten unter dem Vorsitze eines General-Superintendenten eine Provinzial Synode bilden sollen.“<sup>115</sup> Außerdem wurde das Erscheinen einer diesbezüglichen Ordnung in Aussicht gestellt und ausdrücklich vermerkt: „Auch haben Seine Königl[iche] Majestät dabey geäußert, daß es Allerhöchst Ihnen zum Wohlgefallen gereichen würde, wenn die Geistlichen beider protestantischen Confeßionen sich zu Einer Synode vereinigen.“<sup>116</sup> Damit war erstmals offiziell der Wunsch ausgesprochen, die Verwaltung des protestantischen Kirchenwesens nicht nur der staatlich geschaffenen Struktur der Provinzen, sondern auch der der Kreise anzupassen – und möglichst im gleichen Zuge in konfessioneller Hinsicht zu vereinheitlichen.<sup>117</sup>

Die bestehende kirchliche Verwaltungsstruktur, die nicht nur einander überlappende reformierte und lutherische Parochien kannte, sondern ebenso einander überlagernde reformierte und lutherische Klassikal- und Provinzialsynodalbezirke und eine entsprechend eigenständig wahrgenommene Kirchenleitung und -verwaltung bei beiden Konfessionen, war damit ernsthaft in Frage gestellt. Entsprechend unsicher war denn auch die erste Reaktion: Generalsuperintendent Bädeker etwa schrieb Anfang Februar 1817 an den Subdelegaten der Iserlohner lutherischen Klasse: „Was unter Kreis-Synode verstanden wird, ist mir selbst noch dunkel.“<sup>118</sup>

Außerdem hatte das Konsistorium angeregt, das bevorstehende dreihundertjährige Reformationsjubiläum als Anlaß zur freiwilligen

<sup>114</sup> S. dazu Goeters, J. F. Gerhard: Die kirchliche Reformdiskussion. In: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. I. Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850). Hrsg. v. J. F. Gerhard Goeters und Rudolf Mau. (Leipzig): Evangelische Verlagsanstalt (1992). S. 83–87. S. auch Geck, Albrecht: Die Synoden und ihre Sistierung in der Reaktionszeit. Konsistorialregiment und episkopalistische Tendenzen. In: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. I. Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850). Hrsg. v. J. F. Gerhard Goeters und Rudolf Mau. (Leipzig): Evangelische Verlagsanstalt (1992). S. 125–133; hier insbesondere a. a. O. S. 126f.

<sup>115</sup> Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeker. Münster, 24. Jan. 1817. LkArch Bielefeld 0,8–15. Abgedruckt bei Rahe, Kirche Anlage 14 S. 119f.; Zitat a. a. O. S. 119. Vgl. auch die ähnlichen Schreiben z. B. an Sup. Bröckelmann (für Minden) [StArch Detmold M 1 II A 46 Bl. 2] und Sup. Werlemann (für Tecklenburg) [ArchKK Tecklenburg 32].

<sup>116</sup> Ebd.

<sup>117</sup> Mit Neuser, Union S. 303.

<sup>118</sup> GenSup. Bädeker an Insp. Kleinschmidt. Dahl. 7. Feb. 1817. LkArch Bielefeld 4,22 A 1,15.

Vereinigung zu einer gemeinschaftlichen Synode von Lutheranern und Reformierten in der Grafschaft Mark zu nutzen, und es hatte zugleich die diesbezügliche Stellungnahme aller einzelnen Klassen und der einzelnen Geistlichen eingefordert –<sup>119</sup> ein nicht gerade unerheblicher Druck, der deutlich werden läßt, daß es im Frühjahr 1817 in erster Linie das Konsistorium in Münster war, das die Vereinigung von Reformierten und Lutheranern in Westfalen betrieb.<sup>120</sup>

Um so beeindruckender ist die Scharfsichtigkeit, mit der Wilhelm Bäumer als der führende Kirchenverfassungsrechtler der Reformierten in der Grafschaft Mark die Lage beurteilte: „Aus der Verfügung unsers Hochgeehrten Königs, daß im ganzen Lande Kreis und Provinzial Synoden gehalten werden sollen geht noch nicht hervor, daß die presbyterianische Kirchen Verfassung allgemein eingeführt werden solle.“<sup>121</sup> Eine so geartete Verfassung aber sei – so Bäumers entschiedene Position – die unabdingbare Voraussetzung in die Einwilligung einer Vereinigung der Reformierten mit den Lutheranern.<sup>122</sup>

Von der Zusicherung einer eigenständig durch kirchliche Gremien wahrgenommenen Leitung der Kirchen war tatsächlich nichts verlautet, was aber für den oberflächlichen Betrachter um so schwerer zu erkennen war, als sich das westfälische Konsistorium im Jahr 1816 mit Nachdruck dafür eingesetzt hatte, die in der Grafschaft Mark bestehende presbyterial-synodal wahrgenommene Leitung der Kirche neu mit Leben zu

<sup>119</sup> Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeker. Münster, 24. Jan. 1817. LkArch Bielefeld 0,8–15. Abgedruckt bei Rahe, Kirche Anlage 14 S. 119f.; Zitat a. a. O. S. 120. S. zu dem Vorgang auch Neuser, Kampf S. 106f.; sowie Kampmann, Agende S. 96f.

<sup>120</sup> S. Kampmann, a. a. O. S. 100.

<sup>121</sup> Pfr. Bäumer an Insp. Küper. Bodelschwingh, 17. Feb. 1817. ArchKG Schwelm II 3,8. Ähnlich klar äußerte sich interessanterweise auch sofort der ravensbergische Superintendent Scherr: „Ich eile, das mit heutiger Post erhaltene, die Allerhöchst jetzt wirklich verfügte Einführung der kirchlichen Synodalverfassung betreffende Rescript des hohen Oberpraesidio und Consistorio vom 24ten v[origen] M[onats] Ihnen anliegend unverzüglich mitzutheilen. ... Diejenigen Herrn Amtsbrüder, welche sich vorläufig und bis zur Erscheinung der angekündigten Synodalordnung vom Eigenthümlichen der Synodalverfassung überhaupt und ihren wesentlichen Verhältnissen im Einzelnen eine nähere Ansicht zu verschaffen wünschen möchten, kann ich Dahlenkamps Schrift über die äußere Einrichtung der lutherischen Religionsgesellschaft in der Grafschaft Mark Hagen 1798 und die zweihundert-jährige Jubelfeier der märkischen evangelischen Synode herausgegeben von Aschenberg Hagen 1812 empfehlen, – wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß unsere künftige Synodalverfassung nicht so rein republicanisch als die frühere Märkische seyn, sondern mit dem Landesconsistorio in eine wirksame Verbindung gesetzt werden und unter deren Leitung stehen wird.“ (Sup. Scherr an die Herforder Pfarrer. Bielefeld, 2. Feb. 1817. ArchKG Herford-Münster A 23 Bd. 39 [1817].)

<sup>122</sup> Pfr. Bäumer an Insp. Küper. Bodelschwingh, 17. Feb. 1817. ArchKG Schwelm II 3,8.

erfüllen.<sup>123</sup> Allein die Ankündigung der Einrichtung von „Synoden“ – also die Verwendung des Schlagwortes als solche – reichte aus, um viele zunächst darüber hinwegzutäuschen, daß man sich in Berlin etwas anderes unter deren Aufgabe und Zusammensetzung vorstellte als in Westfalen.<sup>124</sup>

## **Die Kreissynoden als Vehikel zur Schaffung einer konfessionsübergreifenden Kirchenverwaltung**

### *a) Die Ausgangslage*

Die Berliner Konzeption wurde hierzulande erst Ende Juni 1817 deutlich. Zu diesem Zeitpunkt wurde der „Entwurf der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preußischen Staate“<sup>125</sup> versandt.<sup>126</sup> Dieser Entwurf sollte auf Kreissynoden beraten werden, die extra zu diesem Zweck einzuberufen waren; aufmerksam sollte dabei „die in dem Entwurfe wieder zur Sprache gebrachte Combinazion der Kreis- und Provinzialsynoden beider protestantischen Confessionen zu einem Kirchenverein“ berücksichtigt wer-

<sup>123</sup> Dargestellt bei Neuser, Kampf S. 106f. Vgl. Auch Kampmann, Jürgen: „... daß jeder Gemeinde alle übrigen zu Aufsehern dienen“ – die märkische Visitationsordnung von 1824. JWKG 85 (1991) S. 204–228; s. insbesondere a. a. O. S. 207 samt Anm. 19.

<sup>124</sup> S. z. B. die Bewertung durch die reformierte Süderländische Klasse: „Da des Königs Majestät festzusetzen geruhet haben, daß die protestantische Geistlichkeit der Grafschaft Mark in Kreyß u[nd] provincial Synoden eingetheilt werden solle – und da allerhöchst Dieselbe zugleich dabey erklärt haben, daß die schon eine lange Reihe von Jahren bestandene und bewährt erfundene Synodal-Verfassung, deren sich die reformirte Kirche besonders rühmen kann, ferner beybehalten werden soll, so freuet sich Class[is] dieser huldvollen Zusicherung umso mehr, da die Freyheit der protestantischen Kirche dadurch gesichert und der Geist derselben zur Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit erhalten wird.“ (Acta Classis Suder[andicae] reformatae, Lüdenscheid, 28. Mai 1817. § 19. ArchKG Altene-Reformiert C 1). Oder s. die Stellungnahme des lutherischen Pfarrers Gillhausen: „Ich freue mich sehr darüber, daß wir einen so vortreflichen guten König haben, der unter seinen vielen Regierungs Sorgen doch die Angelegenheiten unserer Kirche nicht vergißt, vielmehr für das Wohl derselben so schön sorgt. Jetzt wird's bald besser werden.“ (So Erklärung Pfr. Gillhausen. Linden, 6. Apr. 1817. LkArch Bielefeld 0,8–3,15).

<sup>125</sup> Entwurf der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preußischen Staate. O. O.: ohne Verlag [1817]. Druck: StArch Detmold M 1 II A 46 Bl. 5–10. Abgedruckt bei: Die Protokolle der Tagungen der Kreissynode An der Agger von 1817 bis 1849 mit Anmerkungen, Beilagen und einem Anhang der wichtigsten Visitationsakten dieses Zeitraumes. Hrsg. v. Hermann Kelm und Fritz Rau. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 1969. [=SVRKG 31] S. 36–48.

<sup>126</sup> S. Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeker. Münster, 24. Juni 1817. LkArch Bielefeld 0,8–15. Abgedruckt bei Rahe, Kirche Anlage 15 S. 121f. Vgl. auch Konsistorium Westfalen an Präses Reinhard. Münster, 24. Juni 1817. Ausfertigung: ArchKG Dortmund-Bodelschwingh (alte Signatur) XI 14,1 Bl. 14f.; Abschrift: StArch Münster Regierung Arnsberg II C 62 Bl. 23f. Vgl. auch Konsistorium Westfalen an Sup. Hennecke. Münster, 24. Juni 1817. Ausfertigung: LkArch Bielefeld 4,55 A 6,2; Abschrift: LkArch Bielefeld 4,55 A 6,1.

den.<sup>127</sup> Auch die Anpassung der kirchlichen Kreise sollte in Angriff genommen werden; entsprechend waren zu diesem Zweck Vorschläge einzureichen.<sup>128</sup> Generalsuperintendent Bädeler wurde vom Konsistorium mitgeteilt: „Die in Ihrem Ministerio jetzt bestehende Kreiseintheilung scheint uns zwar im Allgemeinen sehr zweckmäßig. Da aber das Soester Ministerium und das Ministerium der Stadt Dortmund hinzukommen, so wird diese Eintheilung einige Abänderung erleiden müssen ...“<sup>129</sup>

Damit wurde auch erstmals angedeutet, daß die neuen Kreissynoden nicht generell nach dem Zuschnitt der landrätlichen Kreise gebildet werden sollten – was bei den großen Diasporagebieten in Westfalen von vornherein ein unsinniges Unterfangen gewesen wäre –, sondern eher orientiert an den bisherigen kirchlichen Verwaltungsgrenzen. Außerdem erscheint es hier als von vornherein ausgemacht, daß die bis dahin kirchlich selbständigen sogenannten Nebenquartiere der Grafschaft Mark – Hohenlimburg, Dortmund, Soest und Lippstadt – nun in eine nähere Beziehung zu der dortigen Kirche treten würden. Aufschlußreich ist, daß gegenüber dem lutherischen Generalsuperintendenten Bädeler ausdrücklich nur Soest und Dortmund benannt wurden, nicht aber auch das reformierte Hohenlimburg.<sup>130</sup> Daß zu diesem Zeitpunkt – trotz aller gleichzeitigen, de facto entgegengesetzten Bemühungen um eine Vereinigung von Reformierten und Lutheranern – wirklich noch eine nach Konfessionen getrennte Einteilung der Kirchenkreise ins Auge gefaßt wurde, belegt auch das gleichzeitig verfaßte Schreiben des Konsistoriums an die Regierung in Arnberg, in dem es (bezogen auf die ebenfalls geplante Errichtung von Generalsuperintendenturen) dezidiert hieß: „Das Ministerium des Innern erwartet nun von uns auch schleunigen Bericht, in wie viele General-Superintendenturen die Superintendenturen der Provinz zu vereinigen seyn möchten. In der Regel soll ein jeder Regierungsbezirk eine kirchliche Provinz bilden. In Westfalen aber und in den Rheinprovinzen, wo nur ein geringer Theil der Einwohner aus

<sup>127</sup> Ebd. Gegen Danielsmeyer, Kirche S. 68, der behauptet, die Kreissynoden hätten „ursprünglich der Union dienen“ sollen.

<sup>128</sup> Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeler. Münster, 24. Juni 1817. LkArch Bielefeld 0,8–15. Abgedruckt bei Rahe, Kirche Anlage 15 S. 121 f. Vgl. auch Konsistorium Westfalen an Präses Reinhard. Münster, 24. Juni 1817. Ausfertigung: ArchKG Dortmund-Bodelschwingh (alte Signatur) XI 14,1 Bl. 14f.; Abschrift: StArch Münster Regierung Arnberg II C 62 Bl. 23f. Vgl. auch Konsistorium Westfalen an Sup. Hennecke. Münster, 24. Juni 1817. Ausfertigung: LkArch Bielefeld 4,55 A 6,2; Abschrift: LkArch Bielefeld 4,55 A 6,1.

<sup>129</sup> Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeler. Münster, 24. Juni 1817. LkArch Bielefeld 0,8–15. Abgedruckt bei Rahe, Kirche Anlage 15 S. 121 f.

<sup>130</sup> Ebd. Die Regierung Arnberg weitete wenig später den Gesichtskreis, den Bädeler berücksichtigen sollte, ausdrücklich auch auf Lippstadt und Hohenlimburg aus; s. Regierung Arnberg an GenSup. Bädeler. Arnberg, 12. Juli 1817. LkArch Bielefeld 0,8–4,20.

Protestanten besteht, können mehrere Regierungsbezirke vereinigt werden, damit die Anzahl der auf der Provinzial Synode erscheinenden Superintendenten nicht zu klein sey. Hiernach scheinen für die Provinz Westfalen, so lange die Vereinigung der reformirten und der lutherischen Ministerien noch nicht zu Stande gekommen, zwey General-Superintendenturen vorgeschlagen werden zu müssen, nemlich eine lutherische und eine reformirte. Beide sind auch schon vorhanden, in dem General-Superintendenten des lutherischen und in dem Präses des reformirten Ministeriums der Grafschaft Mark. An die lutherische General-Superintendentur, würden alle Superintendenturen, nemlich die 7. lutherischen Klassen in der Grafschaft Mark, das Soester und Dortmunder Ministerium, die Mindensche und die Ravensberger Superintendentur; und an die reformirte General Superintendentur würden sämmtliche reformirte Ministerien nemlich die 4 reformirten Klassen in der Grafschaft Mark, die Wittgensteinschen Ministerien, die Tecklenburg-Lingensche Superintendentur anzuschliessen seyn. Für den Bezirk der Mindenschen Regierung wird sich nicht füglich eine besondere General-Superintendentur errichten lassen, eben so wenig als für den Münsterschen Regierungsbezirk, weil in beiden der Superintendenturen zu wenige sind und ihrer auch nicht genug seyn würden, wenn man die beiden großen Superintendenturen in Minden und in Ravensberg eine jede in zwey zerlegen und die Tecklenburger dazu schlagen wollte.“<sup>131</sup>

Generalsuperintendent Bädeker wurde in einem privaten Schreiben – übrigens extra unterzeichnet mit: „Verbrennen Sie dieses Scriptum.“  
<sup>132</sup> noch näher über das vom Konsistorium gewünschte Resultat der neuen Kirchenkreiseinteilung orientiert; Ludwig Natorp ließ ihn wissen: „Soest muß eine Kreissynode werden, so wie Dortmund. Hiernach müssen Sie sich bey dem Entwurfe Ihres Plans richten. Schlagen Sie für Dortmund ebenfalls gleich (unmittelbar bey dem hiesigen Consistorio) Sunten zum Superintendenten vor; er ist schon Sup[er]int[en]d[en]t zu Wesel gewesen u[nd] ohne Zweifel allen andern in der Diöcese vorzuziehen. Nach meiner Ansicht muß die Provinz Westphalen 2 General-sup[er]int[en]d[en]turen haben, 1 luth[erische] (die Ihrige) u[nd] 1 reformirte (die märkische, jetzt unter dem Präses Reinhard) u[nd] an die lutherische müssen alle luth[erischen] u[nd] an die ref[ormirte] alle reformirten Diöcesen in der ganzen Provinz angeschlossen werden. Für den Münsterschen Reg[ierungs-]Bezirk kann man keine eigene Gen[eral] Sup[er]intendentur anlegen; hier ist nur 1 Sup[er]intendent, der reformirte Sup[er]intendent Werlemann im Tecklenburg-Lingen-

<sup>131</sup> Konsistorium Westfalen an Regierung Arnsberg. Münster, 24. Juni 1817. StArch Münster Regierung Arnsberg II C 62 Bl. 20f.

<sup>132</sup> Natorp [an Bädeker]. Münster, 24. Juni 1817. LkArch Bielefeld 0,8–3,15.

schen. Im Mindenschen Reg[ierungs-]Bezirk eben so wenig, dort s[in]d nur 2 Sup[erintendenten], nemlich Bröckelmann u[nd] Scherr. Wollte man deren Diöcesen auch in 2 zerlegen, so kämen doch nur 4 Sup[erintendenturen] heraus, die keine Provinzialsynode bilden können. Eben so verhält es sich mit den 2 reform[ierten] Superintendenturen im Wittgensteinschen.“<sup>133</sup>

#### b) Die Abgrenzung der neuen Kirchenkreise

Parallel wurde nun damit begonnen, zum einen den vorgelegten Entwurf einer Synodalordnung zu begutachten, zum anderen die Grenzen der einzurichtenden Kirchenkreise abzustecken.

Hinsichtlich des staatlichen Kirchenverfassungsentwurfs machte sich schnell Ernüchterung breit, weil er die in ihn gesetzten Erwartungen und Hoffnungen bei weitem nicht erfüllte.<sup>134</sup> Entsprechend formierte sich alsbald Widerstand, besonders von reformierter Seite aus – und hier wiederum in erster Linie vorgetragen durch Wilhelm Bäumer.<sup>135</sup> So wurde bei der gemeinsamen Tagung der reformierten und der lutherischen Provinzialsynode in Hagen im September 1817 der Vorbehalt gemacht, die beschlossene Vereinigung zu einer gemeinsamen Synode erst in dem Moment endgültig zu vollziehen, wenn eine Kirchenverfassung genehmigt sei – eine Kirchenverfassung, die den Gemeinden das Pfarrwahlrecht und den Synoden eine eigenständige Leitung der Kirche unter Mitwirkung von Ältesten garantierte – wobei die Leitungsämter von den Synoden selbst durch Wahl auf Zeit zu besetzen seien.<sup>136</sup> In der

<sup>133</sup> Ebd.

<sup>134</sup> Der Entwurf sah zwar die Einrichtung von Presbyterien in allen Kirchengemeinden vor (s. Entwurf Synodalordnung §§ 7–21, abgedruckt bei Protokolle An der Agger S. 37–39), im übrigen aber eine konsequent konsistoriale Leitung der Kirche mit Generalsuperintendenten und Superintendenten (s. Entwurf Synodalordnung §§ 28–30 bzw. § 47, abgedruckt bei Protokolle An der Agger S. 40–42 bzw. a. a. O. S. 46); reine Geistlichensynoden sollten zwar gebildet werden, hatten aber nur beratende Funktion (so Entwurf Synodalordnung § 23, abgedruckt bei Protokolle An der Agger S. 40). Die personelle Besetzung der wichtigsten kirchenleitenden Ämter sollte auf Vorschlag des Konsistoriums vom Innenministerium beantragt und schließlich vom König auf Lebenszeit des Amtsinhabers vorgenommen werden (so Entwurf Synodalordnung § 24 bzw. § 46, abgedruckt bei Protokolle An der Agger S. 40 bzw. a. a. O. S. 45). Mit den beiden herkömmlichen Kirchenverfassungen in der Grafschaft Mark war dies in keiner Weise zu vereinbaren, denn diese sahen nicht nur eine Mitwirkung von Ältesten auf allen Ebenen der Kirche vor, sondern ebenso selbstverständlich, daß die Synodalen selbst über die personelle Leitung ihrer Synoden entschieden, und zwar begrenzt für die Dauer der nächsten Amtsperiode, die meist nur auf ein, allenfalls auf drei Jahre festgelegt war.

<sup>135</sup> S. dazu Rahe, Kirche S. 51. Vgl. auch Kampmann, Agende S. 103–105.

<sup>136</sup> S. Protocoll der evangelischen Gesamt Synode der Grafschaft Mark. Hagen, 16.–18. Sep. 1817. Gemeinschaftliche Sitzung am 18. Sep. 1817. § 3 Nr. VI. Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1128f. – Diese Position wurde dann auch von der sogenannten Westfälischen Provinzialsynode (richtiger müßte man sie nach ihrer Zusammensetzung wohl „Westfäli-

Frage der Kirchenverfassung stellte man sich klar und ohne Nachgiebigkeit gegen die Berliner Pläne, während man sich gleichzeitig doch auf eine Neustrukturierung der kirchlichen Verwaltung einließ.

Denn pflichtgemäß und ohne irgendwelche Vorbehalte wurden die eingeforderten Gutachten zur künftigen Abgrenzung der Kirchenkreise vorgelegt.<sup>137</sup> Generalsuperintendent Bädekers Entwurf entsprach den Kriterien und Wünschen, die Natorp ihm mitgeteilt hatte, d. h., der Entwurf sah – unter Einbeziehung von Dortmund und Soest – eine Einteilung der Grafschaft Mark in 8 lutherische Kreissynoden vor.<sup>138</sup> Dabei schlug Bädeker die Zusammenfassung der Gemeinden in Soest und der Börde mit denen in Lippstadt sowie mit den zum Amt Hamm gehörenden lutherischen Gemeinden in Hamm, Mark und Berge vor; Zentralort sollte Soest werden.<sup>139</sup> Das deckte sich völlig mit dem Vorschlag des Soester Superintendenten Hennecke<sup>140</sup> und fand auch den ungeteilten Beifall der Soester Pfarrer.<sup>141</sup> Die Errichtung einer engeren kirchlichen Verbindung zwischen dem hiesigen Raum und der Grafschaft Mark schien zunächst nicht besonders schwierig zu sein und um so näher zu liegen, als sich die reformierten Gemeinden in Soest und Lippstadt ja schon von jeher zur Reformierten Märkischen Provinzialsynode gehalten hatten.<sup>142</sup>

Der gerade in Gang gesetzte Prozeß der Abgrenzung der Kirchenkreise kam aber sehr schnell dadurch ins Stocken, daß das Konsistorium

„sine Superintendentensynode“ nennen) übernommen, die im September 1819 in Lippstadt zur Beratung des Entwurfs auf Provinzialebene zusammentrat; s. dazu ausführlich Geck, Albrecht: Wilhelm Bäumer – Sein Anteil an den Lippstädter Beschlüssen von 1819. In: „Habt die Brüder lieb“. Beiträge zur Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh. Hrsg. v. der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh. Dortmund-Bodelschwingh: Evangelische Kirchengemeinde Bodelschwingh 1986. S. 129–155. Vgl. auch Rahe, Kirche S. 55–64, sowie Neuser, Kampf S. 91–95.

<sup>137</sup> Das Bedenken der Regierung Arnberg, Generalsuperintendent Bädeker auch mit der Durchführung der Korrespondenz in dieser Angelegenheit für die bisher von der Grafschaft Mark unabhängigen kirchlichen Gebiete des Regierungsbezirks Arnberg zu betrauen (so Regierung Arnberg an Konsistorium Westfalen. Arnberg, 14. Aug. 1817. StArch Münster Regierung Arnberg II C 62 Bl. 42), verwarf das Konsistorium alsbald als „nicht recht klar“; s. Konsistorium Westfalen an Regierung Arnberg. Münster, 28. Aug. 1817. StArch Münster Regierung Arnberg II C 62 Bl. 84.

<sup>138</sup> So GenSup. Bädeker an Regierung Arnberg. Dahl, 6. Aug. 1817. Konzept: LkArch Bielefeld 0,8–4,20; Ausfertigung: StArch Münster Regierung Arnberg II C 62 Bl. 45 f.

<sup>139</sup> GenSup. Bädeker an Regierung Arnberg. Dahl, 6. Aug. 1817. LkArch Bielefeld 0,8–4,20.

<sup>140</sup> Sup. Hennecke an Regierung Arnberg. Soest, 28. Juni 1817. StArch Münster Regierung Arnberg II C 62 Bl. 36–38. Den absurden Gedanken, die lutherischen Gemeinden der märkischen Nebenquartiere zu einem Kirchenkreis zu verbinden, verwarf Hennecke ebd. mit Nachdruck.

<sup>141</sup> So Sup. Hennecke an Regierung Arnberg. Soest, 1. Okt. 1817. StArch Münster Regierung Arnberg II C 62 Bl. 98 f.

<sup>142</sup> S. Jacobsen, Geschichte § 28 S. 171. S. auch oben S. 143, 146.

in Münster auf Veranlassung des Berliner Innenministeriums Anfang August 1817 ausdrücklich forderte, die Abgrenzung der Kirchenkreise auf den Synoden zur Beratung des Entwurfes der Synodalordnung zu thematisieren; dabei sei auch zu bedenken, „ob und wie weit die beiden evangelischen Konfessionen sich zu gemeinschaftlichen Synoden vereinigen können.“<sup>143</sup> Die Regierung Arnberg gab das den Beteiligten weiter,<sup>144</sup> was dazu führte, daß der reformierte märkische Präses Anton Senger<sup>145</sup> die Arbeit an seinem bis dahin noch nicht fertiggestellten Entwurf für die neue Gliederung der reformierten Klassen unter Einbeziehung der benachbarten reformierten Gemeinden in Hohenlimburg und Dortmund zunächst abbrach.<sup>146</sup>

Dann drängte für einige Wochen die bevorstehende Feier des Reformationsjubiläums durch die gemeinsame Tagung der beiden märkischen Synoden, der Unionsaufruf des Königs und die Reformationsjubelfeiern in den Ortsgemeinden alle anderen Themen zur Seite.<sup>147</sup> Bei der Hagener Tagung der beiden märkischen Provinzialsynoden wurde dann auch – zum Mißfallen des Geistlichen Ministeriums in Berlin –<sup>148</sup> nicht über den „Entwurf der Synodalordnung“ verhandelt. Hinsichtlich der angestrebten neuen, konfessionsübergreifenden Kirchenkreiseinteilung wurde aber beschlossen, daß möglichst innerhalb von vier Wochen ein diesbe-

<sup>143</sup> Konsistorium Westfalen an Regierung Arnberg. Münster, 4. Juli 1817. StArch Münster Regierung Arnberg II C 62 Bl. 41.

<sup>144</sup> S. Regierung Arnberg an GenSup. Bädeker. Arnberg, 14. Aug. 1817. Entwurf: StArch Münster Regierung Arnberg II C 62; Ausfertigung: LkArch Bielefeld 0,8–4,20. S. auch Regierung Arnberg an die Vorsteher der Ministerien im Siegerland, im Wittgensteinschen, in Dortmund und Soest. Arnberg, 14. Aug. 1817. StArch Münster Regierung Arnberg II C 62 Bl. 42.

<sup>145</sup> Bauks, Pfarrer S. 471 Nr. 5833.

<sup>146</sup> So Präses Senger an GenSup. Bädeker. Reck, 16. Okt. 1817. LkArch Bielefeld 0,8–4,20.

<sup>147</sup> S. o. S. 13f.

<sup>148</sup> „Es ist nicht die Absicht gewesen, in der kirchlichen Verfassung der dortigen Provinz gewaltsame Veränderungen vorzunehmen, wohl aber dem Synodalwesen in der ganzen Monarchie durch die Berathungen der Synode selbst, . . . , eine angemessene und für die einzelnen Provinzen zu modificirende Gestalt zu geben. . . . Was nun a) das Erscheinen der Aeltesten und Abgeordneten auf den Synoden betrifft; so war dies Einer der Punkte, worüber nicht vorab willkürlich entschieden, sondern wobey das für und wider in eine sorgfältige Erwägung gezogen . . . werden mußte. . . . Dieser Mißgriff würde nicht geschehen seyn, wenn die Synode, statt mit allerley willkürlichen Feststellungen, mit der Prüfung des dem Consistorio zugefertigten Entwurfes einer Synodal Ordnung, wobey insbesondere die Anwendbarkeit desselben auf die Grafschaft Marck zu berücksichtigen gewesen wäre, den Anfang gemacht hätte“ (Geistliches Ministerium an Konsistorium Westfalen. Berlin, 27. Nov. 1817. LkArch Bielefeld 0,0–6,1). Das Konsistorium konnte jedoch die märkischen Synoden vor diesem Vorwurf in Schutz zu nehmen, da leicht der Nachweis zu führen war, daß die Märkische Gesamtsynode überhaupt nicht zum Zwecke der Beratung des Entwurfes der Synodalordnung einberufen worden war (so Konsistorium Westfalen an Minister Altenstein. Münster, 2. Jan. 1818. LkArch Bielefeld 0,0–6,1). S. zu dem Vorgang auch Köhne, Entstehung S. 104, sowie Neuser, Kampf S. 108f.111.

züglicher Vorschlag unter Berücksichtigung der Gemeinden der sogenannten märkischen Nebenquartiere vorgelegt werden solle.<sup>149</sup> „Wenigstens wünscht die Versammlung, daß die evangelischen Gemeinden jener Landstriche sich mit uns vereinigen, und dadurch ein um so schöneres Ganzes gebildet werde.“<sup>150</sup>

Dem Konsistorium war dieser Beschluß natürlich sehr gelegen; es nahm ihn zum Anlaß, nun auch seinerseits endgültig die Einrichtung von Kirchenkreisen ohne Rücksicht auf den Konfessionsstand der Gemeinden einzufordern: „Da die luth[erische] u[nd] reformirte Synode der Gr[afsch]aft Mark sich zu einer vereinigt haben, so fällt natürlich das in der Verfügung vom 24ten Juny über die Abtheilung der reform[irten] u[nd] lutherischen Synoden Gesagte von selbst weg u[nd] die Abgränzung der Synodalkreise muß nun ohne weitere Rücksicht auf jenen Unterschied vorgenommen werden.“<sup>151</sup> So mußten neue Gutachten erstellt werden.

Wieder wurden die Vorsteher der Synoden und Ministerien zur Vorlage entsprechender Pläne aufgefordert,<sup>152</sup> wieder gingen erst nach Wochen die Antworten ein – zunächst vom reformierten Präses Senger, der für den Bereich der Grafschaft Mark einschließlich der Nebenquartiere die Einrichtung von insgesamt acht oder neun konfessionsübergreifenden Kreissynoden vorsah.<sup>153</sup> Zur Kreissynode Soest sollten nach seiner Vorstellung die reformierten und lutherischen Gemeinden der Stadt Soest, der Soester Börde und Lippstadts zählen – insgesamt zwanzig lutherische und zwei reformierte Kirchengemeinden mit insgesamt 25 Pfarrern.<sup>154</sup>

<sup>149</sup> Erstaunlicherweise stellte der reformierte Präses Senger trotz dieses Auftrags der Gesamtsynode zwei Monate später seinen Entwurf zu einer Neueinteilung allein der reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere noch fertig; s. Präses Senger an Regierung Arnsberg. Reck, 21. Nov. 1817. StArch Münster Regierung Arnsberg II C 62 Bl. 105–112.

<sup>150</sup> Protocoll der evangelischen Gesamt Synode der Grafschaft Mark. Hagen, 16.–18 Sep. 1817. Gemeinschaftliche Sitzung am 18. Sep. 1817. § 3 Nr. IX. Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1130.

<sup>151</sup> Konsistorium Westfalen an Regierung Arnsberg. Münster, 8. Nov. 1817. Konzept: LkArch Bielefeld 0,0–6,1; Ausfertigung: StArch Münster Regierung Arnsberg II C 62 Bl. 101. Letztere ist abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1117 Anm. 51

<sup>152</sup> So Regierung Arnsberg an Konsistorium Westfalen. Arnsberg, 21. Nov. 1817. Konzept: StArch Münster Regierung Arnsberg II C 62 Bl. 102; Ausfertigung: LkArch Bielefeld 0,0–6,1. S. auch Regierung Arnsberg an Präses Senger. Arnsberg, 21. Nov. 1817. StArch Münster Regierung Arnsberg II C 62 Bl. 102. S. weiter Regierung Arnsberg an GenSup. Bädeker. Arnsberg, 21. Nov. 1817. StArch Münster Regierung Arnsberg II C 62 Bl. 102.

<sup>153</sup> Präses Senger an Regierung Arnsberg. Reck, 11. Jan. 1818. StArch Münster Regierung Arnsberg II C 62 Bl. 113–121. Dgl. Präses Senger an Konsistorium Westfalen. Reck, 11. Jan. 1818. LkArch Bielefeld 0,0–6,1.

<sup>154</sup> Ebd.

Auch der wenig später eingereichte Plan Bädekers sah die Einteilung der im fraglichen Bereich Westfalens beheimateten 159 evangelischen Gemeinden mit 186 Predigern und insgesamt 164276 Seelen<sup>155</sup> in neun Kirchenkreise vor – nämlich Soest, Hamm, Unna, Dortmund, Bochum, Hattingen, Hagen, Lüdenscheid und Iserlohn –, unterschied sich aber in der Zuordnung einer ganzen Reihe von Gemeinden von den Vorstellungen Sengers.<sup>156</sup> Insbesondere zeichnete Bädekers Vorschlag die Benennung klarer Ordnungskriterien aus: „1. Die vormalige durch vieljährige Erfahrungen bewährte Eintheilung sollte möglichst beibehalten werden. 2. Für jede Kreis-Synode sollte ein Central Ort ausgesetzt werden zu den Versammlungen; ein Haupt-Ort, u[nd] möglichst in der Mitte des Kreises. 3. Es sollte nicht nur die Zahl der Gemeinen u[nd] Prediger bei jedem Kreise angeführt werden, sondern auch die Seelenzahl der Gemeinen.“<sup>157</sup> Diese Kriterien waren mit denen zur Bemessung der landrätlichen Kreise im Prinzip vergleichbar – was wieder einmal unter Beweis stellt, daß Christian Friedrich Richter in unserem Gesangbuch so falsch nicht liegt, wenn er die praktische äußere Existenz des Christen bzw. der Kirche in dieser Welt beschreibt mit: „... in leiblichen Sachen, in Schlafen und Wachen sieht man sie vor andern nichts Sonderlichs machen ...“<sup>158</sup>. – Für Soest und Lippstadt war demnach ein Kirchenkreis einzurichten, nun selbstverständlich ohne Beiziehung der lutherischen Gemeinden aus Hamm und Umgebung.<sup>159</sup>

Bädekers Vorschlag fand die ungeteilte Zustimmung der Regierung in Arnsberg, die ausdrücklich dazu bemerkte, es sei ihr zwar früher am angemessensten erschienen, „daß die kirchlichen Kreise mit den landrätlichen völlig gleichlaufend abgegränzt würden, damit die gesamte Verfassung die möglichste Einheit erhielte,“ doch habe man sich nun von Bädekers Grundsätzen aufgrund ihrer Praktikabilität überzeugen lassen.<sup>160</sup> Der Soester Superintendent Hennecke machte übrigens keinen

<sup>155</sup> S. Konsistorium Westfalen an Geistliches Ministerium. Münster, 5. Mai 1818. LkArch Bielefeld 0,0–6,1.

<sup>156</sup> GenSup. Bädeker an Konsistorium Westfalen. Dahl, 29. Jan. 1818. Konzept: LkArch Bielefeld 0,8–4,20; Ausfertigung: LkArch Bielefeld 0,0–6,1.

<sup>157</sup> Ebd.

<sup>158</sup> Zitat aus: Evangelisches Kirchengesangbuch. Ausgabe für die Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe. Schulausgabe. Gütersloh: Mohn; Witten: Luther; Neukirchen-Vluyn: Neukirchener o. J. Nr. 265,3.

<sup>159</sup> GenSup. Bädeker an Konsistorium Westfalen. Dahl, 29. Jan. 1818. Konzept: LkArch Bielefeld 0,8–4,20; Ausfertigung: LkArch Bielefeld 0,0–6,1.

<sup>160</sup> Regierung Arnsberg an Konsistorium Westfalen. Arnsberg, 6. März 1818. StArch Münster Regierung Arnsberg II C 62 Bl. 135–136. Diese Wertung des Bädekerschen Vorschlags ist um so überraschender angesichts einer Stellungnahme des Geistlichen Ministeriums, bei welchem die Regierung Arnsberg wegen der Abgrenzung der Kirchenkreise und – damit zusammenhängend – auch der Schulinspektionsbezirke angefragt hatte; das Ministerium hatte darauf geantwortet: „Die von der König[lichen] Regierung in dem Berichte vom 20

neuen Vorschlag, sondern ließ es bei seinem schon eingereichten Gutachten bewenden.<sup>161</sup>

Dennoch sollte es bis Anfang Mai 1818 dauern, bis das Konsistorium seinerseits beim zuständigen Minister Altenstein vortrug, wie seines Erachtens die künftige Kirchenkreiseinteilung im Regierungsbezirk Arnsberg vorgenommen werden sollte: nämlich ganz entsprechend Bädekers Vorschlag.<sup>162</sup> Zu diesem Zeitpunkt war – am Rande bemerkt – das Verfahren für den Regierungsbezirk Minden bereits so gut wie abgeschlossen.<sup>163</sup> Die Genehmigung für die Einteilung der übrigen Gebiete Westfalens ließ nicht lange auf sich warten; sie wurde am 11. Juni

v[origen] M[onats] vorgeschlagene Bestimmung der Synodal-Kreise in der Grafschaft Mark nach den landrätthlichen Kreisen, hält auch das unterzeichnete Ministerium vorläufig nicht für unangemessen.“ Immerhin hatte es zugleich aber auch festgestellt: „Die Eintheilung der Synodal Kreise ist indeß Sache des Consistoriums, dessen Vorschläge hierüber noch nicht eingegangen sind.“ (Geistliches Ministerium an Regierung Arnsberg. Berlin, 16. Feb. 1818. LkArch Bielefeld 0,0–6,1).

<sup>161</sup> So Sup. Hennecke an Regierung Arnsberg. Soest, 3. Feb. 1818. StArch Münster Regierung Arnsberg II C 62 Bl. 126. S. dazu auch oben S. 165.

<sup>162</sup> S. Konsistorium Westfalen an Minister Altenstein. Münster, 5. Mai 1818. LkArch Bielefeld 0,0–6,1.

<sup>163</sup> Nach Vorlage eines entsprechenden Vorschlags des Bielefelder Superintendenten Scherr (Sup. Scherr an Konsistorium Westfalen. Bielefeld, 18. Jan. 1818. LkArch Bielefeld 0,0–6,1) hatte das Konsistorium am 10. Februar 1818 die Einteilung der laut Scherr in 78 lutherischen und 6 reformierten Gemeinden lebenden 188 606 Evangelischen des Regierungsbezirks Minden in vier Superintendenturen (Minden, Rahden, Herford und Bielefeld) beantragt (Konsistorium Westfalen an Minister Altenstein. Münster, 10. Feb. 1818. LkArch Bielefeld 0,0–6,1), und die Genehmigung war – unter dem Vorbehalt der Anhörung der Synoden – wirklich umgehend erteilt worden (Geistliches Ministerium an Konsistorium Westfalen. Berlin, 19. Feb. 1818. LkArch Bielefeld 0,0–6,1), so daß die Regierung Minden schon Mitte März darüber in Kenntnis gesetzt war (Konsistorium Westfalen an Regierung Minden. Münster, 18. März 1818. StArch Detmold M 1 II A 46 Bl. 126–130). Diese berief jedoch nicht wie aufgetragen Synoden zur Beratung ein, sondern ausschließlich diesem Zweck dienende Konvente der Pfarrer zu deren Befragung über die neuen Kirchenkreise, „um dabei ... jede Idee einer schon bestehenden Synodal Verfassung zu entfernen“; so Regierung Minden an Konsistorium Westfalen. Minden, 3. Juni 1818. Konzept: StArch Detmold M 1 II A 46 Bl. 144–147; Ausfertigung: LkArch Bielefeld 0,0–6,1. Die Befragung führte überall zu einem positiven Ergebnis; s. für den Kirchenkreis Herford: Protokoll Pfarrkonvent KK Herford. Herford, 14. Mai 1818. LkArch Bielefeld 0,0–6,1; für den Kirchenkreis Rahden: Protokoll Pfarrkonvent KK Rahden. Rahden, 18. Mai 1818. LkArch Bielefeld 0,0–6,1; für den Kirchenkreis Minden: Protokoll Pfarrkonvent KK Minden. Minden, 21. Mai 1818. LkArch Bielefeld 0,0–6,1. Im Kirchenkreis Bielefeld fand nicht einmal ein solcher Konvent statt; Sup. Scherr verwies darauf, daß die Frage schon bei der Ravensbergischen Synode im November 1817 erörtert worden sei (s. Protokoll Ravensbergische Synode. Bielefeld, 11./12. Nov. 1817. StArch Detmold M 1 II A 46 Bl. 61); außerdem habe eine schriftliche Anfrage bei den von der neuen Grenzziehung besonders betroffenen Pfarrern keinen Widerspruch gegen die jeweilige Zuordnung zum einen oder anderen Kirchenkreis ergeben (so Sup. Scherr an Regierung Minden. Bielefeld, 25. Mai 1818. LkArch Bielefeld 0,0–6,1). Entsprechend wurde dann schließlich auch das Geistliche Ministerium informiert; s. Konsistorium Westfalen an Minister Altenstein. Münster, 6. Juni 1818. LkArch Bielefeld 0,0–6,1; abgedruckt bei Köhne, Entstehung Anlage 5 S. 165–168; s. besonders a. a. O. S. 165.

1818 erteilt.<sup>164</sup> Mit Datum vom 09. Juli des Jahres brachte daraufhin das Konsistorium die neue „Diöcesan-Eintheilung“ öffentlich zur Kenntnis, verbunden mit der Anweisung, sich danach vom nächsten Pfarrkonvent an zu richten.<sup>165</sup> Zum Kirchenkreis Soest gehörten nunmehr endgültig 21 Gemeinden mit 24 Pfarrern und 14330 Seelen in Soest, Lohne, Sassendorf, Neuengeseke, Meiningsen, Ostönnen, Schwefe, Welver, Dinker, Borgeln, Weslarn und Lippstadt.<sup>166</sup>

### **Die Folgen der Einrichtung der konfessionsübergreifenden Kirchenkreise für die Märkische Gesamtsynode**

Bis man über die neue Kirchenkreiseinteilung vor Ort offiziell informiert war, vergingen aber nochmals Wochen.<sup>167</sup> Zuvor, nämlich Mitte August 1818, waren die lutherische und reformierte märkische Synode zu ihrer teils getrennt, teils gemeinsam durchgeführten jährlichen Tagung in Unna zusammengekommen.<sup>168</sup> Wenige Tage vorher war die Festsetzung des Konsistoriums bekannt geworden. Das Protokoll der Gesamtsynode verrät nun, daß sich die Synoden – bei aller Zustimmung zum gefundenen Resultat – doch durch das Verfahren bei der Festsetzung der neuen Zuordnung übergangen sahen:<sup>169</sup> „Die Synode ... glaubte aber auch bemerken zu müssen, daß es mit ihren alten, wohl erworbenen Rechten streite, wenn solche Vorschriften entworfen und zur Nachachtung eingeführt würden, ohne daß sie darüber deliberirt und ihre Zustimmung gegeben habe.“<sup>170</sup> Offenbar erst im nachhinein hatte man erkannt, daß die zügige Neueinteilung der Kirchenkreise nicht nur der Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltung für die Angelegenheiten beider evangelischen Konfessionen diene, sondern ebenso auch der

<sup>164</sup> Geistliches Ministerium an Konsistorium Westfalen. Berlin, 11. Juni 1818. LkArch Bielefeld 0,0–6,1.

<sup>165</sup> So Konsistorium Westfalen. Münster, 9. Juli 1818. Amtsblatt Regierung Minden 1818 Nr. 43, 28. Aug. 1818, S. 358–360. Die bei Göbell, Kirche III S. 1151 f. Anm. 2 gegebene Übersicht über die Zuordnung der Gemeinden ist leider unvollständig, da die Kirchenkreise Lüdenscheid und Iserlohn übergangen sind (s. a. a. O. S. 1152).

<sup>166</sup> S. Konsistorium Westfalen an Geistliches Ministerium. Münster, 5. Mai 1818. LkArch Bielefeld 0,0–6,1. Vgl. Amtsblatt Minden 1818 Nr. 43, 28. Aug. 1818, S. 359.

<sup>167</sup> S. GenSup. Bädeker [und Präses Senger] an die Vorsteher der zum Bereich der Märkischen Gesamtsynode gehörenden Kirchenkreise. Dahl, 26. Aug. 1818; Reck, ohne Datum. LkArch Bielefeld 0,8–4,20.

<sup>168</sup> S. Synodal-Protokoll von 1818. Vereinigte Synode. Unna, 19. Aug. 1818. Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1149–1171.

<sup>169</sup> Die 5. lutherische Klasse (Hagen) hatte wohl deshalb ausdrücklich die Verhandlung über die neue Diözesaneinteilung gewünscht. S. Protokoll 5. Lutherische Klasse. Hagen, 11. Aug. 1818. § 12. ArchKG Hagen (ehemalige Größere Gemeinde) Protocolle der Convente der 5ten Prediger-Classen des evang. luther. Ministeriums der Grafschaft Mark seit dem Jahre 1789 [–1818].

<sup>170</sup> Synodal-Protokoll von 1818. Vereinigte Synode. Unna, 19. Aug. 1818. § 3a). Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1151 f.

weiteren Etablierung einer konsistorialen Kirchenverfassung, die man doch auf jeden Fall zu vermeiden suchte. Entsprechend wurden Gegenmaßnahmen beschlossen. Die reformierte Teilsynode stellte mit Nachdruck fest, „daß nach § 5 und 7. der vorjährigen Synodalacten jedes Ministerium seine eigene Verwaltung seine eigene[!] Vorsteher und kirchliche Versammlungen so lange behalten müße, bis die unter § 5 bezeichnete Grundlage zur Vereinigung, nemlich die Verfassungs Urkunde und die Kirchen Ordnung, vollendet, begrüßt<sup>171</sup>, genehmigt und sanctionirt sind“.<sup>172</sup> Das hätte ein offenes Widersetzen gegen die Verfügung des Konsistoriums bedeutet, auf das es die Gesamtsynode dann aber doch nicht ankommen ließ; sie verweigerte sich nicht, traf aber Vorkehrungen, um die Arbeit der neuen Kreissynoden fest im Griff zu behalten: „Die beiden Vorsteher der vereinten Ministerien werden die baldige Abhaltung der Kreis-Synoden nach dem Diözesan-Verbande einleiten, und das auf denselben zu Verhandeln genau andeuten. Es wird allen Geistlichen zur Pflicht gemacht, auf diesen Kreis-Synoden nur die von den Vorstehern angedeuteten Gegenstände zur Deliberation zu bringen, und sich aller voreiligen Neuerungen in der bisherigen Verfassung beider Ministerien zu enthalten, indem hieraus nur Verwirrungen und störende Konflikte hervorgehen würden.“<sup>173</sup>

In welche praktische Bedrängnis die Synode durch die Einrichtung der konfessionsübergreifenden Kirchenkreise kam, geht aus dem Bericht des Tecklenburger Pfarrers Christoph Hasenkamp<sup>174</sup> noch viel deutlicher hervor als aus dem offiziellen Protokoll. Hasenkamp wohnte der Zusammenkunft der märkischen Synoden 1818 in Unna als Gast bei und schilderte dann seinen Amtsbrüdern im Tecklenburgischen die Situation so: „Die neue Diöcesaneintheilung, welche aus dem Amtsblatte bekannt ist, und die nach dem Territorium beide Confessionen zu einer Synode schlägt, veranlaßte eine lange Discussion. Zwei Stücke machten bey dieser Eintheilung Schwierigkeiten – die Kirchenvisitation und die Theilnahme der Nichtgeistlichen an den Synodalversammlungen. Beides war bei den Reformirten in Uebung, und bey den Lutheranern nicht. Wie soll es nun gehen, wenn zu einer Synode beide Confessionen gehören? Sollen – das war die Frage – die Reformirten die beiden Stücke ihrer Verfassung aufgeben, oder die Lutheraner dieselben annehmen? Zugeben konnten und wollten die Reformirten keinesweges, daß in derselben Diöcese, die von nun an Kreis-Synode heiße, sie visitirt, und

<sup>171</sup> Gemeint sein dürfte: geprüft.

<sup>172</sup> Acta Synodi refformatae] marc[anae] CLXXXVIII. Unna, 16. Aug. 1818. § 6. S. 2f. LkArch Bielefeld 4,69 II 14.

<sup>173</sup> Synodal-Protokoll von 1818. Vereinigte Synode. Unna, 19. Aug. 1818. § 3 d). Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1154.

<sup>174</sup> Bauks, Pfarrer S. 185 Nr. 2353.

die Lutheraner nicht visitirt würden. Die Visitationen gänzlich aufzugeben fanden Viele mit den H[er]re[n] R[ä]then bedenklich; und auch ich mußte, dazu aufgefordert, ihren Nutzen bezeugen. Aber dem angewöhnten hierarchischen Wesen der Lutheraner wollte eine bisher nie gekannte Visitation schwer gefallen, wo Nichtgeistliche über Leben und Wandel der Prediger sollten Rechenschaft geben –; und nun gar das Abtreten beim Nachfragen! Dies schien ihnen ungeheuer. – Weil indeß die bey den Reformirten längst regulirten Kosten der Kirchenvisitationen bey den Lutheranern noch nicht ausgemittelt waren, so wurde beschlossen, deßhalb mit dem Consistorio in Münster in Correspondens[!] zu treten, und fürs nächste Jahr in beiden Confessionen nicht zu visitiren. Binnen einem Jahre wo möglich solle aber eine allgemeine Kirchenvisitation auf dem besten Fuße eingerichtet werden. – Fast eben so anstößig war den Lutheranern die Erscheinung der Nichtgeistlichen auf den Synoden. Daß diese gleich den Predigern über Kirchenregimentssachen stimmen, so nahe Beobachter ihres Verhaltens, und gleichsam die Tribunen der Layen abgeben sollten, paßte nicht für eine in Hierarchie ausgeartete Verfassung, in welcher der geringere Geistliche sich zwar tief bückt vor dem Höheren, aber den Nichtgeistlichen auch schlechterdings tief unter sich sehen will. Lange wogten die widerstrebenden Wellen, bis einige kräftige Stimmen unter den Lutheranern selbst – den Reformirten, die der Aeltesten Sache schlechterdings nicht aufgeben wollten, beipflichteten. Unter der Anerkennung, daß Prediger als solche nur Lehrer und nicht Repräsentanten der Gemeinen seyen, und darum in der Qualität als Aeltesten auch andere Glieder der Gemeinde zu Gehülfen im Kirchenregiment neben sich haben müßten, wurde einstimmig angenommen, daß auf der nächsten Synode von beiden Confessionen die ordnungsmäßige Zahl der Aeltesten in Person erscheinen solle.“<sup>175</sup>

So ist es kaum übertrieben zu sagen, daß die beiden märkischen Synoden – bei allem eigenen Willen, die bestehende konfessionelle Trennung zu überwinden – die tatsächliche Einrichtung der konfessionsübergreifenden Kirchenkreise auf dem völlig falschen Fuß erwischte hatte und zu Beschlüssen nötigte, die ohne den äußeren Druck der schon angeordneten neuen Kirchenkreiseinteilung so nicht vorstellbar sind. Die fast einhellige Begeisterung des Jahres 1817, die bestehende Trennung zwischen Lutheranern und Reformirten überwinden zu wollen, war in der Grafschaft Mark offenbar schon nach einem Jahr verflogen, als man erkennen mußte, daß die in den jeweiligen Kirchenordnungen sich niederschlagenden Differenzen im Kirchen- und Amtsverständnis beider Konfessionen tiefer als vermutet reichten. Zudem zeigte sich, daß die

<sup>175</sup> Pfr. Hasenkamp an die Pfarrer im KK Tecklenburg. Lienen, im September 1818. ArchKK Tecklenburg 22.

1817 von seiten des Königs so beschworene völlige Freiwilligkeit, sich auf eine Vereinigung einzulassen oder eben auch nicht,<sup>176</sup> genau dort ihre Grenze fand, wo das staatliche Interesse berührt wurde. Die Einrichtung der konfessionsübergreifenden Kreissynoden war jedenfalls verordnet – und nicht von den zuständigen Synoden beschlossen worden. Das hatte in der Grafschaft Mark die bei Licht besehen verheerende Folge, sich auf Strukturen einer neuen Kirchenverfassung einlassen zu müssen, ohne die Erstellung des eigenen märkischen Konzeptes schon abgeschlossen zu haben. Obwohl Bädekers Vorschlag genau übernommen worden war, stellte die vom Geistlichen Ministerium via Konsistorium via Regierung verfügte Einrichtung der Kirchenkreise doch einen aufgenötigten Schritt zur Union dar, weil die Synoden nicht beteiligt worden waren – und das wurde vor Ort auch so verstanden.

Für wieviel Verdruß in den verschiedensten Hinsichten das allein im neuen Kirchenkreis Soest sorgen sollte, wird zu zeigen sein. Ein geeignetes Mittel, die getroffene Festsetzung zu korrigieren oder sich ihr gar ganz zu entziehen, stand aber nicht zur Verfügung. Das staatliche Handeln hatte das der Synoden in der Grafschaft Mark plötzlich überholt, zeitlich und sachlich. So blieb nichts, als sich in den folgenden Jahren so gut wie möglich zu arrangieren zu versuchen und seitens der Märkischen Gesamtsynode alles daran zu setzen, das nun einmal geschaffene Neuland dennoch nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Dazu ergab sich sehr bald Gelegenheit, weil sich herausstellte, daß man auch seitens des Konsistoriums die Folgen der Einrichtung der Kirchenkreise offenbar nicht recht übersehen hatte.

### **Die Klärung der Leitungsfrage in den neuen Kirchenkreisen**

Bei ihrer Konstituierung im Herbst 1818 war durch die neuen Kreissynoden auch deren neue, konfessionsübergreifende Leitung gewählt worden: Superintendent, Assessor und Scriba;<sup>177</sup> und diese sollten auch

<sup>176</sup> „Aber so sehr ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehet, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.“ (So Wortlaut Unionsurkunde S. 91f.) Rengers Behauptung (s. Renger, Christian: Die Kirchenpolitik des Ministeriums Altenstein in der Rheinprovinz: Forschungsstand und Quellenlage. MEKGR 39 (1990) S. 235–245, hier a. a. O. S. 237), Friedrich Wilhelm III. habe 1817 „die förmliche Vereinigung der reformierten und der lutherischen Kirche in Preußen“ ausgesprochen, ist nicht haltbar.

<sup>177</sup> So in Unna (Protokoll KS Unna. Unna, 23. Sep. 1818. § 4. LkArch Bielefeld 0,8–4,20), Hattingen (Protokollauszug KS Hattingen. Hattingen, 24. Sep. 1818. Nr. 1. LkArch Bielefeld 0,8–4,20), Bochum (Protokollauszug KS Bochum. Bochum, 29. Sep. 1818. Nr. 5. LkArch

sofort ihre Amtsgeschäfte aufnehmen.<sup>178</sup> Was vor Ort wie selbstverständlich erschien und um des geordneten Fortgangs der Arbeit willen auch als selbstverständlich erscheinen mußte, wurde im Konsistorium aber offenbar mit Erschrecken registriert. Dort erkannte man allem Anschein nach erst jetzt, daß die Frage der Neueinrichtung der konfessionsübergreifenden Kirchenkreise auch Auswirkungen auf die bisher den lutherischen Subdelegaten bzw. den reformierten Inspektoren in unterschiedlichem Umfang übertragenen Amtsgeschäfte hatte, z. B. hinsichtlich der Ordination. Diese wurde in der Regel bei den Reformierten von den Klassikalinspektoren der einzelnen Klassen,<sup>179</sup> bei den Lutheranern aber nicht von den Subdelegaten, sondern durch den Generalsuperintendenten selbst vorgenommen.<sup>180</sup> Vorsichtshalber untersagte das Konsistorium zunächst einmal alle Neuerungen –<sup>181</sup> und schuf damit den unmöglichen Zustand, einerseits die Einrichtung der neuen Kreissynoden verbindlich festgesetzt, andererseits aber die Frage ihrer Leitung auch nicht ansatzweise geklärt zu haben. Die entsprechende Verfügung vom 23. Dezember 1818 bedeutet also quasi einen Schritt zurück – verbunden mit der geradezu hilflos wirkenden Aufforderung an die Vorsteher der beiden märkischen Synoden, Bädeker und Senger, umgehend Gutachten einzureichen, wie man denn in Zukunft verfahren könne: „Und da in mehrern Diöcesen, Functionen dieser Art [also durch die Superintendentur zu erledigende Aufgaben], über welche Collisionen entstehen können, in Kurzem vorkommen werden; so wollen Sie sich auch zugleich darüber gutachtlich äussern, wie es während des jetzigen Provisoriums am zweckmäßigsten zu halten seyn möchte.“<sup>182</sup> Nur in den Kreissynoden, die bisher nicht zum Geschäftsbereich der märkischen Provinzialsynoden gehört hatten, wurde die durch die neuen Kreissynoden vorgenommene Wahl der Superintendenten vom Konsistorium anerkannt – also auch in Soest.<sup>183</sup> Bis zu einer näheren Regelung in den übrigen Kirchenkreisen verging sodann mehr als ein Vierteljahr,

Bielefeld 0,8–4,20), Dortmund (Protokollauszug KS Dortmund. Dortmund, 7. Okt. 1818. Nr. 3. LkArch Bielefeld 0,8–4,20), Soest (Protokoll KS Soest, 14. Okt. 1818, Nr. 7. LkArch Bielefeld 4,55 A 11) und Lüdenscheid (Protokollauszug KS Lüdenscheid. Lüdenscheid, 28. Okt. 1818. Nr. 2. LkArch Bielefeld 0,8–4,20).

<sup>178</sup> So der Beschluß der Kreissynode in Unna; s. Protokoll KS Unna. Unna, 23. Sep. 1818. § 3 d. LkArch Bielefeld 0,8–4,20.

<sup>179</sup> So Senger, Anton: Kirchliche Verfassung der Reformierten in der Grafschaft Mark. O. O., zwischen Mitte Juni und Ende August 1809. LkArch Bielefeld 4,69 II 17.

<sup>180</sup> S. Ueber die äußere Einrichtung der Lutherischen Religions-Gesellschaft in der Grafschaft Mark. O. O.: Blothe 1798. V G I S. 79.

<sup>181</sup> So Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeker und Präses Senger. Münster, 23. Dez. 1818. LkArch Bielefeld 0,8–4,20.

<sup>182</sup> Ebd.

<sup>183</sup> So Konsistorium Westfalen an Sup. Hennecke. Münster, 19. Jan. 1819. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

bis sich das Konsistorium wieder äußerte; nach seinem Dafürhalten „würde es zur Beförderung der Ordnung am dienlichsten, und dem Geiste der bestehenden Verfassung am angemessensten seyn, überall gleichförmig den Kreissuperintendenten die Leitung der [Pfarr-]Wahlen, so wie die Vollziehung der Ordinationen und Introductionen unter Zuziehung des Assessors oder, wenn dieser verhindert seyn möchte, des Sekretairs der Synode zu überlassen, jedoch mit der Weisung, daß sie dabei dahin zu sehen hätten, daß immer wenigstens Ein[!] Geistlicher von derjenigen Confession, welcher die Gemeinde zugethan ist, sich unter den Moderatoren befinde, damit aller Anstoß vermieden werde.“<sup>184</sup>

Mit dieser ausdrücklich als Provisorium bis zum Erscheinen einer neuen Kirchenordnung bezeichneten Regelung sind zwei Weichen für die Zukunft der evangelischen Kirche in Westfalen gestellt worden: erstens, daß der Konfessionsstand einer Gemeinde bei der Pfarrstellenbesetzung nicht einfach übergangen werden kann und bei Ordination und Amtseinführung auch einen personellen Ausdruck finden muß. Und zweitens ist die Durchführung der Ordination neu geregelt worden. War sie in der reformierten Cleve-Märkischen Kirchenverfassung, die das Subsidiaritätsprinzip beachtete und nach der Vier-Ämter-Lehre Calvins<sup>185</sup> geordnet war, in der Regel eine vom primus inter pares der Klasse, also vom Klassikalinspektor wahrzunehmende Aufgabe,<sup>186</sup> so war sie in der lutherischen Cleve-Märkischen Kirchenordnung, die gemäß den lutherischen Bekenntnisschriften vom einen, bischöflichen Amt her dachte, dagegen dem Generalsuperintendenten vorbehalten geblieben;<sup>187</sup> nun aber setzte das westfälische Konsistorium für die gemeinsame Kirche einheitlich fest, daß die Ordination eine Aufgabe der Superintendenten sei – wobei es ja bis heute de facto verblieben ist.<sup>188</sup> So weit es

<sup>184</sup> So Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeler. Münster, 10. Apr. 1819. LkArch Bielefeld 0,8–15.

<sup>185</sup> S. zu Calvins Vier-Ämter-Lehre und zum Subsidiaritätsprinzip z. B. Rohls, Jan: *Theologie reformierter Bekenntnisschriften*. Von Zürich bis Barmen. Göttingen: Vandenhoeck (1987). [= UTB 1453], besonders a. a. O. S. 284–286.299f. S. weiter dazu auch: Dankbaar, Willem F[...]: *Calvin und sein Werk*. 2. Aufl. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 1966. S. 90–95.

<sup>186</sup> S. Bredt, Johann Victor: *Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve – Jülich – Berg – Mark*. Neukirchen (Kr. Moers): Buchhandlung des Erziehungsvereins Neukirchen o. J. [= BGLRK 2] S. 119.129–131. In den (nur wenigen) Gemeinden mit mehreren Predigern sollte die Ordination durch die übrigen in der Gemeinde wirkenden Prediger geschehen; so a. a. O. S. 119.

<sup>187</sup> S. dazu Brämik, Reinhold: *Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich – Berg, Cleve – Mark – Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung*. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 1964. [= SVRKG 18] S. 172f.

<sup>188</sup> *Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen*. Vom 1. Dezember 1953. Art. 218 (2). Abgedruckt in: *Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen*. Bd. I. (Stand: 16.

ersichtlich ist, haben theologische Gründe für diese Entscheidung keine Rolle gespielt. Vielmehr scheint der Blick auf Praktikabilität und Kosten den Ausschlag gegeben zu haben, denn durch diese Regelung wurde dem lutherischen Generalsuperintendenten nicht nur eine oft mühsame Anreise zum jeweiligen Ort der Pfarreinführung und/oder der Ordination erspart, sondern den Gemeinden auch der Betrag von 5 Reichsthälern, die dem Generalsuperintendenten für seine Bemühungen zu zahlen waren; unverhohlen legte das Konsistorium Generalsuperintendent Bädeker denn auch nahe, „durch Verzichtleistung auf diese Gebühren ein Opfer zu bringen“.<sup>189</sup>

Damit war das System der konfessionsübergreifenden Leitung und Verwaltung der Kirchenkreise in Westfalen installiert – und ist es bis heute geblieben. Eine bestimmte konfessionelle Prägung ist seither nur noch den einzelnen Kirchengemeinden zugestanden worden, so daß die Herausbildung eines konfessionellen Bewußtseins schon auf der Ebene des Kirchenkreises an eine institutionelle Grenze stößt. Das gesamt-kirchliche Erscheinungsbild der Lutheraner und Reformierten ist daher in Westfalen seit 175 Jahren konfessionell entprägt – jedenfalls was die grundsätzliche Tendenz anbetrifft. Das ist der Preis für die hierzulande letztendlich nicht aus dem freien Willen der Synoden, sondern auf dem Verordnungswege durch das Konsistorium hervorgegangene kreiskirchliche Gemeinschaft von Lutheranern und Reformierten. Für wie hoch man diesen Preis veranschlagt, ist eine Frage, die in den seitdem vergangenen mehr als 17 Jahrzehnten erstaunlich unterschiedlich beantwortet worden ist, auch mit abwechselnder Tendenz. Jedenfalls kann es nicht als ausgemacht gelten, daß es bei dem in den letzten Jahrzehnten eher unionistischen Klima auf Dauer bleiben wird.

### **Die ersten Jahre des Kirchenkreises Soest**

Hatte sich die äußere Abgrenzung des Kirchenkreises Soest nach dem Votum aller maßgeblich Beteiligten fast wie von selbst ergeben, so ließen die Schwierigkeiten nach seiner Einrichtung nicht lange auf sich warten. Sie betrafen insbesondere drei Problemkreise, nämlich

- a) das Miteinander der Soester und der Lippstädter,
- b) das Miteinander der Reformierten und der Lutheraner und
- c) das Miteinander von Kirchenkreis Soest und Märkischer Gesamtsynode.

Ergänzungslieferung, September 1992). (Bielefeld): Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen (1992).

<sup>189</sup> Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeker. Münster, 10. Apr. 1819. LkArch Bielefeld 0,8–15.

### a) Das Miteinander der Soester und der Lippstädter

Hier konnte vor 1818 kein Problem entstehen, weil man – wie bereits gezeigt – bis dahin in völlig voneinander unabhängigen kirchlichen Verhältnissen gestanden und gelebt hatte.<sup>190</sup> Hinzu kam eine nicht unerhebliche Entfernung; immerhin vier Fahrstunden trennten Lippstadt und Soest zu Anfang des 19. Jahrhunderts voneinander.<sup>191</sup> Dementsprechend hatte man sich lutherischerseits eigenständig eingerichtet. Nur zwischen den reformierten Gemeinden gab es durch die schon erwähnte, bis dahin bestehende gemeinsame Zugehörigkeit zur Classis Hammonensis der Reformierten Märkischen Provinzialsynode einen Kontakt.

Das neu verordnete Miteinander in ein und demselben Kirchenkreis schien sich für Soester und Lippstädter zunächst nicht schwierig zu gestalten. Bei der konstituierenden Sitzung der Kreissynode am 14. Oktober 1818 in Soest wurde ausdrücklich protokolliert: „Das bisher für sich bestehende Soester Ministerium wie auch die Lippstädtischen Herrn Prediger, waren im ganzen damit [gemeint ist die Kirchenkreiseinteilung] zufrieden, und freuten sich über diesen Verein.“<sup>192</sup> Es wurde vereinbart, die jährliche Zusammenkunft der Kreissynode in jedem dritten Jahr nach Lippstadt, sonst nach Soest einzuberufen.<sup>193</sup> Die Leitung des Kirchenkreises wurde zwischen Soest und Lippstadt geteilt, indem mit Wilhelm Hennecke und Wilhelm Rollmann<sup>194</sup> zwei Soester Pfarrer zu Superintendent und Scriba und mit Josef Verhoeff<sup>195</sup> ein Lippstädter zum Assessor gewählt worden war.<sup>196</sup> Auch kam man überein, im Falle einer Pfarrvakanz in Lippstadt und in Soest wie früher voneinander unabhängig für die Vertretung zu sorgen.<sup>197</sup> Nennenswerter Konfliktstoff schien also nicht vorhanden zu sein.

Das Konsistorium in Münster war jedoch mit der getroffenen Vereinbarung in der Frage der Vakanzvertretungen nicht zufrieden: „Ob die Vereinbarung, daß die Prediger zu Lippstadt für sich und die Prediger in und um Soest ebenfalls für sich abgesondert die Dienste während der Vacanzzeit versehen sollen, zweckmäßig sey, verdient bey einer künftigen Sitzung der Synode noch näher überlegt zu werden. Es kömmt hiebey insbesondere der Umstand in Betracht, ob es nicht manchem

<sup>190</sup> S. o. S. 143, 147.

<sup>191</sup> So die Angabe bei Sup. Hennecke an Regierung Arnberg. Soest, 28. Juli 1817. StArch Münster Regierung Arnberg II C 62.

<sup>192</sup> So Protokoll KS Soest. Soest, 14. Okt. 1818. Nr. 1. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>193</sup> A. a. O. Nr. 3.

<sup>194</sup> Bauks, Pfarrer S. 415 Nr. 5146.

<sup>195</sup> A. a. O. S. 523 Nr. 6489.

<sup>196</sup> So Protokoll KS Soest. Soest, 14. Okt. 1818. Nr. 7. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>197</sup> A. a. O. Nr. 2.

Prediger erwünscht seyn werde, sich durch sein Predigen während der Vacanzzeit einer andern Gemeinde bekannt zu machen.<sup>198</sup> Dem gab man auf der nächsten Kreissynode in Soest zwar nach,<sup>199</sup> um aber schon im darauf folgenden Jahr zu beschließen, doch wieder davon abzugehen, „weil wegen der Entfernung mancher Gemeine die Kosten zu hoch kommen würden“.<sup>200</sup>

Im Jahr 1820 setzte sich dann – vorgeblich ebenfalls aus Kostengründen – die bequeme Mehrheit der Soester Pfarrer auf der Kreissynode mit dem Antrag durch, daß von dem ursprünglich gefaßten Beschluß, sich alle drei Jahre in Lippstadt zu versammeln, Abstand genommen werden und stattdessen die Kreissynodaltagungen stets „in dem Centralort Soest“ stattfinden sollten.<sup>201</sup> Wie kaum anders zu erwarten, entstand deswegen aber eine „eine Differenz“, so daß schließlich die Gesamtsynode um ein Gutachten ersucht werden mußte.<sup>202</sup>

Daß man das aufkeimende Mißverhältnis zwischen Soest und Lippstadt auch außerhalb des Kirchenkreises wahrgenommen hatte, beweist eine Randbemerkung des reformierten Präses der Gesamtsynode, Wilhelm Bäumer, die sich auf seiner Abschrift des Soester Synodalprotokolls befindet und die man wohl nur als ironisch bewerten kann: „Man hofft, daß die Kreissynode sich darüber leicht vereinigen werde, und könnte allerdings etwa alle 20 Jahre Einmahl die Kreissynode in Lippstadt gehalten werden.“<sup>203</sup> Die Gesamtsynode empfahl schließlich einen zehnjährigen Tagungsrhythmus in Lippstadt.<sup>204</sup>

So bedeutete jede Tagung der Kreissynode Soest für die Lippstädter, einen ungeliebten langen Weg nach Soest antreten zu müssen, was ihrer Mitarbeit erheblichen Abbruch tat; beinahe jedes Protokoll verzeichnet einen oder auch nicht selten mehrere Lippstädter Pfarrer als Absentes.<sup>205</sup>

<sup>198</sup> Konsistorium Westfalen an Sup. Hennecke. Münster, 19. Jan. 1818. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>199</sup> Protokoll KS Soest. Soest, 21. Juli 1819. § 3. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>200</sup> Protokoll KS Soest. Soest, 9. Aug. 1820. § 1. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>201</sup> Protokoll KS Soest. Soest, 9. Aug. 1820. § 6. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>202</sup> So Protokoll KS Soest. Soest, 15. Aug. 1821. § 15. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>203</sup> Protokoll KS Soest. Soest, 15. Aug. 1821. § 15. ArchKK Dortmund-Mitte Generalia 1,12.

<sup>204</sup> So Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1821. Iserlohn, 4./5. Sep. 1821. § 25 (zu § 15 der Soester Kreissynodalverhandlungen). Bl. 39. ArchKG Herdecke III E 1.

<sup>205</sup> So erschien zur Kreissynode im Jahr 1819 von den lutherischen Pfarrern Lippstadts überhaupt keiner (Protokoll KS Soest. Soest, 21. Juli 1819. § 1. LkArch Bielefeld 4,55 A 11), zur Kreissynode 1820 fand sich allein Pfr. Schliepstein ein (Protokoll KS Soest. Soest, 9. Aug. 1820. Anwesenheitsliste. LkArch Bielefeld 4,55 A 11), 1821 wie 1824 fehlte Pfr. Buddeberg (Protokoll KS Soest. Soest, 15. Aug. 1821. Anwesenheitsliste. LkArch Bielefeld 4,55 A 11 bzw. Protokoll KS Soest. Soest, 11. Aug. 1824. Liste der Abwesenden. LkArch Bielefeld 4,55 A 11,1), und 1825 hatte lediglich Pfr. Schliepstein den Weg auf sich genommen (Protokoll KS Soest. Soest, 10. Aug. 1825. Unterschriftenliste. LkArch Bielefeld 4,55 A 11,1).

Von einem allmählichen Aufeinanderzugehen oder gar Zusammenwachsen kann in jenen Jahren jedenfalls keine Rede sein.

b) *Das Miteinander der Reformierten und der Lutheraner*

Das Miteinander von Reformierten und Lutheranern entwickelte sich schon im Jubeljahr 1817 vor Ort nicht gerade günstig, weder in Lippstadt noch in Soest.

Was Lippstadt anbetrifft, so sind die dortigen Vorgänge im Zusammenhang der Feier des Reformationsjubiläums 1817 vor wenigen Jahren von Wichmann von Meding in einem Aufsatz untersucht worden<sup>206</sup> mit dem ernüchternden Ergebnis, daß der später abgefaßte veröffentlichte Bericht über die Feierlichkeiten, insbesondere auch über die gemeinsame Abendmahlsfeier beider Konfessionen unter Beteiligung von Gemeindegliedern, völlig zu Unrecht einen überschwenglichen Ton anschlägt, der sich so anhört: „Vielleicht nur in wenigen Orten fand der weitverbreitete Wunsch, daß sich am dritten Reformations-Jubel-Feste die bis dahin getrennten evangelischen Kirchen vereinigen möchten, eine gleiche Theilnahme, indem wohl an wenig Orten gemischten Bekenntnisses ein so hoher Grad von Duldung und Liebe der verschiedenen Religions-Partheien, wie in Lippstadt, seit einer langen Reihe von Jahren bestanden hat, und sich auch in eben dem Geiste der Liebe gegen Nichtevangalische ausspricht. ... Eine Abendmahlsfeier im Geiste der Vereinigung sollte und mußte der Grundstein zu dieser Vereinigung werden; – denn nur die Gedächtniß-Feier des Stifters der Religion der Liebe und des Friedens konnte die bisherige Trennung vergessen machen. ... So feierlich und herzerhebend der Gottesdienst war, um so mehr erhob ein heiliges Gefühl die Brust eines Jeden, als nach der vom Pastor Verhoeff gehaltenen Abendmahls-Rede der lange Zug vereinter evangelischer Christen zum Tische des Herrn wallte.“<sup>207</sup> Daß die Festpredigt des lutherischen Pfarrers August Schliepstein<sup>208</sup> in diesem Gottesdienst anwesende katholische Einwohner brüskiert hatte,<sup>209</sup> überging dieser Bericht ebenso einfach mit Stillschweigen wie eine Reihe anderer, nicht gerade erfreulicher Tatbestände. So hatten nicht alle Gemeindeglieder der propagierten Vereinigung von Lutherischen und

<sup>206</sup> S. von Meding, Reformationsjubiläum S. 203–220.

<sup>207</sup> So Lange, H[. . .]: Lippstadt. In: Allgemeine Chronik der dritten Jubel-Feier der deutschen evangelischen Kirche. Im Jahre 1817. Nebst einigen Nachrichten von dieser Feier in auswärtigen Ländern. Hrsg. v. Christian Schreiber, Valentin Carl Veillodter und Wilhelm Hennings. 1. Bd., welcher die Beschreibungen der kirchlichen Feierlichkeiten nebst einer Sammlung von Miscellen enthält. Erfurt, Gotha: Hennings 1819. S. 323 f.

<sup>208</sup> Bauks, Pfarrer S. 438 Nr. 5436.

<sup>209</sup> S. dazu ausführlich von Meding, Reformationsjubiläum S. 212–214. Vgl. auch von Meding, Wichmann: Kirchenverbesserung. Die deutschen Reformationspredigten des Jahres 1817. Bielefeld: Luther 1986. [= Unio und Confessio 11] S. 127 f.

Reformierten zugestimmt<sup>210</sup> und nur einhundert Personen an der gemeinsamen Abendmahlsfeier teilgenommen.<sup>211</sup> Fürstin Pauline von Lippe-Detmold als Mitregentin über die preußisch-lippische Samtherrschaft Lippstadt, die ihrerseits keine Schritte zu einer Vereinigung der beiden protestantischen Konfessionen unternommen hatte, war nicht einmal über das in Lippstadt diesbezüglich Geplante informiert worden.<sup>212</sup> Und schließlich hatte man noch ganz kurzfristig – offenbar wegen Unzufriedenheit unter den Gemeindegliedern – vom verabredeten Predigtplan wieder Abstand nehmen müssen, der einen Kanzeltausch unter den reformierten und lutherischen Pfarrern vorgesehen hatte.<sup>213</sup> So war man in Lippstadt 1817 durch die Feier des Reformationsjubiläums in Sachen Annäherung von Reformierten und Lutheranern unter dem Strich jedenfalls nicht weiter gekommen.

Auch in Soest gab es keine günstigere Entwicklung. Zwar hatten die beiden reformierten Soester Pfarrer, Leopold Schmöder<sup>214</sup> und Heinrich Otterbein<sup>215</sup>, an der Zusammenkunft der Soester lutherischen Pfarrer zur Beratung des Entwurfes der Synodalordnung am 10. September 1817 teilgenommen,<sup>216</sup> doch kam es schon im Zuge der Vorbereitung der örtlichen Feier des Reformationsjubiläums zu einem Eklat. Die reformierten Pfarrer erklärten, zwar einer Vereinigung mit den Lutheranern nicht abgeneigt gegenüberzustehen, aber zunächst die Beschlüsse der unmittelbar bevorstehenden Gesamtsynode in Hagen abwarten zu müssen. Aber auch nach der Synodaltagung in Hagen waren sie nicht willens, die dann an sie ergangene Einladung zu einer gemeinsamen Abendmahlsfeier mit den lutherischen Pfarrern einige Tage vor dem Reformationsfest anzunehmen – dazu müsse erst die Zustimmung ihres Presbyteriums vorliegen. Am Sonntag vor dem Jubiläum kam es dann zu einer Sitzung des reformierten Presbyteriums, an der auch der lutherische Superintendent Hennecke teilnahm. Das Presbyterium zog in Zweifel, daß eine gemeinsame Feier des Heiligen Abendmahls durch die Pfarrer beider Konfessionen den rechten Sinn für eine künftige Vereinigung der Gemeinden wecken werde. Auch der Vorschlag, daß bei der Feier des Heiligen Abendmahls Pfarrer beider Konfessionen gemeinsam administrierten, wurde schließlich verworfen, weil die Gemeinden

<sup>210</sup> So von Meding, Kirchenverbesserung S. 114.

<sup>211</sup> So von Meding, Reformationsjubiläum S. 213.

<sup>212</sup> S. dazu von Meding, Kirchenverbesserung. S. 49.114.

<sup>213</sup> So von Meding, Reformationsjubiläum S. 211.

<sup>214</sup> Bauks, Pfarrer S. 448 Nr. 5538.

<sup>215</sup> Bauks, a. a. O. S. 373 Nr. 4634.

<sup>216</sup> So Sup. Hennecke an Konsistorium Westfalen. Soest, 17. Sep. 1817. LkArch Bielefeld 4,55 A 6,2. S. auch das Protokoll der Versammlung: Protokoll Pfarrkonvent Soest. Soest, 10. Sep. 1817. Ausfertigung: LkArch Bielefeld 4,55 A 6,2; Abschrift: StArch Münster Regierung Arnsberg II C 62 Bl. 127–130.

darauf nicht vorbereitet worden seien und dieses Verfahren sowohl in den lutherischen wie in der reformierten Gemeinde zu Unruhe und Störung des Gottesdienstes führen könnte – so daß nichts blieb als die vage Verabredung, „daß man von beiden Seiten möglichst für die Vereinigung wirken wolle“<sup>217</sup>. Zu irgendeiner Gemeinsamkeit von Lutheranern und Reformierten kam es aber bei der Feier des Reformationsjubiläums 1817 in Soest nicht –<sup>218</sup> was nachher auch unverhohlen öffentlich kritisiert wurde, weil „die Wunsch[!] der mehrsten Einwohner nicht erfüllt sind“.<sup>219</sup>

Das Verhältnis zwischen lutherischen und reformierten Pfarrern in Soest entspannte sich auch nach dem Reformationsjubiläum nicht. Auf der ersten Tagung der Kreissynode im Oktober 1818 gaben Schmölder und Otterbein zu Protokoll, sich nicht in der Lage zu sehen, bei etwaigen Pfarrvakanz in den lutherischen Soester Gemeinden Vertretungsdienste zu übernehmen, während sich umgekehrt die lutherischen Pfarrer zur Aushilfe in der reformierten Gemeinde bereit erklärt hatten.<sup>220</sup> Als bald forderte das Konsistorium eine nähere Begründung für Otterbeins und Schmölders Weigerung ein.<sup>221</sup> Beide hielten nun nicht länger hinter dem Berg,<sup>222</sup> indem sie geltend machten, „daß die Vereinigung der hiesigen Prediger beider Confessionen in Eine Kreis-Synode höhern Orts zwar verordnet worden; allein eine wirkliche Vereinigung im Glauben eben so wenig unter den verschiedenen Gemeinen, als ihren Lehrern, bis dahin zu Stande gekommen“ sei. Beide lebten ebenso getrennt wie früher, weshalb zu befürchten sei, daß sie, die Prediger,

<sup>217</sup> So Sup. Hennecke an Regierung Arnberg. Soest, 24. Dez. 1817. StArch Münster Regierung Arnberg II B 516.

<sup>218</sup> S. dazu auch: Feier des dritten Reformations-Jubel-Festes am 31sten October und 1sten November 1817, in den evangelischen Gemeinden der Stadt Söst[!] und deren Bothmäßigkeit. In: Allgemeine Chronik der dritten Jubel-Feier der deutschen evangelischen Kirche. Im Jahre 1817. Nebst einigen Nachrichten von dieser Feier in auswärtigen Ländern. Hrsg. v. Christian Schreiber, Valentin Carl Veillodter und Wilhelm Hennings. 1. Bd., welcher die Beschreibungen der kirchlichen Feierlichkeiten nebst einer Sammlung von Miscellen enthält. Erfurt, Gotha: Hennings 1819. S. 334–336. Von Meding, Kirchenverbesserung S. 115, geht also doch wohl fehl mit seiner Deutung, die lutherischen Pfarrer hätten „kurzerhand die beiden reformierten Geistlichen zu ihrem Abendmahl eingeladen, ohne vorherige Vereinbarung über den Ritus“, worauf „selbstverständlich die Absage erfolgte“. So einfach lagen die Dinge in Soest nicht. Auch gegen die Wiederholung dieser These bei von Meding, Reformationsjubiläum S. 206.

<sup>219</sup> S. Ueber Kirchenvereinigung. S[oest] im November 1817. Kein Geistlicher. Hermann 1817. 98. St., 9. Dez. 1817. S. 785–787; Zitat a. a. O. S. 787.

<sup>220</sup> S. Protokoll KS Soest. Soest, 12. Okt. 1818. Nr. 6. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>221</sup> S. Konsistorium Westfalen an Sup. Hennecke. Münster, 19. Jan. 1819. LkArch Bielefeld 4,55 A 11. S. weiter Sup. Hennecke an die Pfarrer Otterbein und Schmölder. Soest, 3. Feb. 1819. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>222</sup> Pfr. Otterbein und Pfr. Schmölder an Sup. Hennecke. Soest, 4. März 1819. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

vielen ihrer Gemeindeglieder Grund zum Anstoß gäben, wenn sie sich zur Übernahme von Vakanzvertretungen in den lutherischen Gemeinden bereiterklärten, „ehe ein sicherer Grund der Vereinigung in Glaube und Liebe gelegt worden“ sei. „Ueberdem aber, wer bürgt uns dafür, daß wir das, zur religiösen Erbauung so unumgängliche Zutrauen, in allen Kirchengemeinen finden werden? Die Urtheile, die wir wohl von dem einen oder andern der hiesigen Lutheraner über unsere Personen sowohl, als über unsere an sich freilich kleine, aber auch deswegen schon von manchem unbedeutend geachtete, Gemeinde<sup>223</sup> leider! mehr denn einmal haben erfahren müssen, lässet uns dieses Zutrauen nicht bei allen und jedem erwarten.“ Otterbein und Schmölder scheuten sich nicht, auch für die Zukunft eine ungünstige Prognose zu stellen: „Die Gerüchte, welche von Hamm, Lippstadt und so manchen andern Orten her erschollen sind, liefern leider! dazu einen eben so überzeugenden als traurigen Beweis, wie nachtheilig eine Vereinigung der Gemeinen werden kann, die nicht auf einem sichern Grunde mit weiser Vorsicht und Liebe gebaut ist. Sie kann sogar am Ende eine gänzliche Erbitterung unter den Gemeinen herbeyführen, die bis dahin friedlich miteinander gelebt, und sich gegenseitig ruhig getragen haben.“<sup>224</sup>

Aufschlußreich – im Sinne eines weiteren Indizes dafür, daß es kein Entkommen aus der verordneten kreiskirchlichen Gemeinschaft mehr geben sollte – ist nun die Antwort, die das Konsistorium den beiden reformierten Predigern zukommen ließ.<sup>225</sup> Sie weist deutliche Anzeichen behördlicher Pression auf – und belegt, daß man im Jahr 1819 die inzwischen an verschiedenen Stellen Westfalens aufgebrochenen Probleme mit der konfessionellen Vereinigung offenbar nicht mehr anders als mit Druck zu lösen vermochte. Denn Otterbeins und Schmölders Ansicht, daß eine Vereinigung der beiden Konfessionen in Glaube und Liebe gegründet sein müsse, was in Soest aber nicht gegeben sei, vermochte man in der Sache offenkundig nichts entgegenzusetzen – außer der Behauptung, es lasse sich „heut zu Tage“ nicht mehr befürchten, daß jemand am Dienst des Pfarrers der andern Konfession Anstoß nehme. So bediente man sich des Hinweises, daß nun einmal die neuen Kreissynoden eingerichtet seien und daß außerdem für beide

<sup>223</sup> Die wenig später erschienene Beschreibung der Verhältnisse der reformierten Soester Gemeinde aus der Feder Gecks vermittelt einen recht guten Eindruck; s. Geck, Beschreibung § 72. S. 222–224.

<sup>224</sup> Pfr. Otterbein und Pfr. Schmölder an Sup. Hennecke. Soest, 4. März 1819. LkArch Bielefeld 4,55 A 11. Hennecke reichte die Erklärung ans Konsistorium weiter; s. Sup. Hennecke an Konsistorium Westfalen. Soest, 10. Mai[?]; wahrscheinlich ein Schreibfehler; richtig: März] 1819. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>225</sup> Konsistorium Westfalen an die Pfarrer Schmölder und Otterbein. Münster, 18. Mai 1819. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

Konfessionen ein und dieselbe Verfassung eingeführt werde: „Ausnahmen von der Regel für einzelne Mitglieder der Synoden können alsdann nicht statt finden, indem solche Anomalien die bezweckte Einheit nur stören würden“. Damit war die Maske der Freiwilligkeit der Konfessionsvereinigung seitens des Konsistoriums endgültig abgelegt. Man scheute sich nicht einmal mehr, nur notdürftig verkappt hinter einer wenig glaubhaften Großherzigkeit, die Angelegenheit „nicht gerne bei dem hohen Ministerium zur Sprache bringen“ zu wollen, Otterbein und Schmölder regelrecht zu drohen, indem man andeutete, von ihnen „glaubte erwarten zu dürfen, daß Sie alsdann ohne Exzeptionen auch in der in Rede stehenden Angelegenheit die Obliegenheiten des Synodal Vereins freiwillig zu übernehmen bereit seyn werden, und das um so mehr, da Sie in allen Synoden der Provinz Westfalen, die einzigen seyn würden, welche der guten Ordnung in dieser Art entgegen treten.“

Schmölder und Otterbein lenkten nun in der Frage der Vakanzvertretung ein,<sup>226</sup> wodurch aber für die Vereinigung der Lutheraner und Reformierten nichts wirklich gewonnen war. Ebenso wenig kann das von einem von der Kreissynode 1819 eingesetzten Ausschuß behauptet werden, der einen Entwurf zur Vereinigung der Gemeinden vorlegen sollte; auch Landgerichtsassessor Geck und Stadtdirektor Lent sollten übrigens ersucht werden, „an der Bewerkstelligung dieser Sache Theil zu nehmen.“<sup>227</sup> Der Entwurf dieses Ausschusses sah dann faktisch die Aufhebung der kleinen – 1821 mit 390 Seelen,<sup>228</sup> 1825 gar nur mit 244 Eingepfarrten bezifferten<sup>229</sup> – reformierten Soester Gemeinde vor, konnte aber für die künftige Anstellung der beiden reformierten Pfarrer keinen direkt zu verwirklichenden Vorschlag machen<sup>230</sup> und war damit wertlos.

Nach Heinrich Otterbeins Tod 1822 wurde dessen Pfarrstelle nicht wieder besetzt, um die Einkünfte der anderen reformierten Pfarrstelle zu verbessern.<sup>231</sup> Von einer Vereinigung der Reformierten mit den Lutheranern fiel in Soest zunächst nichts weiter vor. Geck aber zeichnete drei Jahre später folgendes Bild: „Unter den verschiedenen kirchlichen Glaubenspartheien herrscht Friede und Eintracht und Toleranz, und eine liberale Denkungsart in religiöser Hinsicht ist fast unter allen Confessions-Gliedern einheimisch; Controverspredigten, welche in frühern Zeiten auch in Soest und auf der Börde nicht selten gehalten

<sup>226</sup> Protokoll KS Soest. Soest, 21. Juli 1819. § 4. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>227</sup> Protokoll KS Soest. Soest, 21. Juli 1819. § 6. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>228</sup> So die Erklärung der Soester Pfarrer. Soest, 6. Aug. 1821. ArchKK Dortmund-Mitte Generalia 1,12.

<sup>229</sup> So Geck, Beschreibung § 72 S. 224.

<sup>230</sup> So Protokoll KS Soest. Soest, 9. Aug. 1820. § 2 LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>231</sup> So Geck, Beschreibung § 72 S. 222.

wurden, kennt man nur dem Namen nach. Eine Vereinigung der Lutherischen und Reformierten hat indessen aus Gründen, welche meist aus finanziellen Umständen der kirchlichen Gemeinden entnommen, nicht Statt gefunden.“<sup>232</sup> Ob dies angesichts der Verhältnisse in Soest nicht doch gar zu idealistisch geraten ist, wird man nicht ohne guten Grund fragen dürfen.

c) *Das Miteinander von Kirchenkreis Soest  
und Märkischer Gesamtsynode*

Es mag zunächst überraschen, daß auch diesem Thema ein besonderer Abschnitt gewidmet werden muß. Denn daß der Kirchenkreis Soest in eine nähere Verbindung zur Kirche in der Grafschaft Mark treten würde, schien ja schon wegen der bereits erwähnten Zugehörigkeit der reformierten Gemeinden in Lippstadt und Soest zur reformierten Classis Hammonensis und damit zur Märkischen Reformierten Provinzialsynode vorgezeichnet zu sein.<sup>233</sup> Auch lutherischerseits schien man anfangs geneigt, in Zukunft dem märkischen Kirchenwesen verbunden zu sein. So trug man sich immerhin mit dem Gedanken, zur geplanten Gesamtsynode in Hagen 1817 eine Deputation zu entsenden, nahm dann allerdings aus Kostengründen davon Abstand.<sup>234</sup> Und wie selbstverständlich hatte ja auch Superintendent Hennecke wenig später vorge schlagen, im Zuge der Einrichtung der Kirchenkreise die lutherischen Gemeinden aus dem Hammer Raum nach Soest zuzuordnen.<sup>235</sup>

Und auch von seiten der Gesamtsynode war die Hand ausgestreckt worden: als sich dann 1818 die konfessionsübergreifende Errichtung von Kirchenkreisen abzeichnete, lud Generalsuperintendent Bädeler bereits im Vorgriff auf die künftige Verbindung sowohl die Soester als auch die Lippstädter lutherischen Pfarrer ein, zur Gesamtsynode in Unna Deputationen zu schicken.<sup>236</sup> Hennecke antwortete, daß er davon

<sup>232</sup> A. a. O. § 85 G. S. 248.

<sup>233</sup> So Jacobson, Geschichte § 28 S. 171. S. auch den indirekten Beleg im Protokoll KS Soest. Soest, 15. Aug. 1821. § 10. LkArch Bielefeld 4,55 A 11. S. für Soest auch: Rothert, Hugo: Zur Kirchengeschichte der „ehrenreichen“ Stadt Soest. Mit 15 Abbildungen und 1 Karte. Gütersloh: Bertelsmann 1905. S. 173.

<sup>234</sup> So Sup. Hennecke an GenSup. Bädeler. Soest, 15. Apr. 1817. LkArch Bielefeld 0,8–15. Auch aus der ebd. angedeuteten privaten Teilnahme Henneckes scheint nichts geworden zu sein – jedenfalls wird er im Synodalprotokoll nicht unter den in Hagen Anwesenden erwähnt; s. Protocoll der evangelischen Gesamt Synode der Grafschaft Mark. Hagen, 16.–18. Sep. 1817. § 2. Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1099–1104.

<sup>235</sup> So Sup. Hennecke an Regierung Arnsberg. Soest, 28. Juli 1817. StArch Münster Regierung Arnsberg II C 62.

<sup>236</sup> GenSup. Bädeler an die lutherischen Pfarrer in Soest. Dahl, 10. Juni 1818. LkArch Bielefeld 0,8–4,20. Bzw. GenSup. Bädeler an Sup. Hennecke. Dahl, 10. Juni 1818. LkArch Bielefeld 0,8–4,20.

seine Amtsbrüder in Kenntnis setzen werde<sup>237</sup> und nicht daran zweifle, „daß es ihnen sehr angenehm seyn wird, wenn auf diese Weise zwischen dem Hochwürdigen Märkischen und unserm Ministerium eine nähere Verbindung eingeleitet wird.“<sup>238</sup> Obwohl die Regierung Arnberg eine Übernahme der Reisekosten ablehnte,<sup>239</sup> erschienen schließlich Hennecke und Rollmann aus Soest doch in Unna.<sup>240</sup>

Bei dieser Synodaltagung kam es nun zu einem bemerkenswerten Beschluß: es wurde dem Antrag stattgegeben, „sich nach der neuen, durch das Amts-Blatt bekannt gemachten und als Norm vorgeschriebenen Diöcesan-Eintheilung zu ordnen, ihr gemäß in den Vorträgen und Abstimmungen fortzuschreiten [perge] [perge].“<sup>241</sup> Und wie selbstverständlich wurde von der „Zweckmäßigkeit dieser Eintheilung in 9 Diöcesen“ gesprochen.<sup>242</sup> So war der neue Kirchenkreis Soest ohne langes Federlesens von der Märkischen Gesamtsynode in ihren Geschäftsbe- reich aufgenommen worden – man kann auch sagen: von ihr verein- nahmt worden, und die anwesenden Soester Pfarrer wirkten nun sofort an der Synode mit –<sup>243</sup> offenbar ohne irgendwelches Zögern, obwohl sie doch durchaus nicht auf irgendeinem kirchenordnungsmäßig abgesi- cherten Wege zu diesem Zweck als Deputierte bestellt worden waren.

In keiner Weise war jedoch geklärt worden, in welchem Verhältnis nunmehr die hergebrachten Soester und Lippstädter kirchlichen Ord- nungen zu den in der Grafschaft Mark trotz aller Reformbemühungen nach wie vor in Geltung befindlichen Kirchenverfassungen standen,<sup>244</sup>

<sup>237</sup> Das geschah beim Pfarrkonvent am 13. Juli 1817; so Sup. Hennecke an Regierung Arnberg. Soest, 19. Juli 1817. StArch Münster Regierung Arnberg II C 62 Bl. 265.

<sup>238</sup> So Sup. Hennecke an GenSup. Bädeker. Soest, 26. Juni 1818. LkArch Bielefeld 0,8–4,20.

<sup>239</sup> S. den diesbezüglichen Antrag: Sup. Hennecke an Regierung Arnberg. Soest, 19. Juli 1818. StArch Münster Regierung Arnberg II C 62 Bl. 265. Die Regierung verwies in ihrer ablehnenden Antwort darauf, daß gegen die Teilnahme Soester Deputierter an der Synode nichts einzuwenden sei, daß aber eine Übernahme der Reisekosten durch die Regierung deshalb nicht in Frage kommen könne, da es sich allein um die Wahrnehmung Soester kirchlicher Interessen handele; deshalb seien die Reisekosten durch Umlage auf die Kirchenkassen der Gemeinden in Soest zu bestreiten (Regierung Arnberg an Sup. Hennecke. Arnberg, 31. Juli 1817. StArch Münster Regierung Arnberg II C 62 Bl. 265).

<sup>240</sup> So Protokoll Gesamtsynode Unna 1818. Lutherische Teilsynode. Unna, 18.–19. Aug. 1818. § 2. Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1135.

<sup>241</sup> Synodal-Protokoll von 1818. Vereinigte Synode. Unna, 19. Aug. 1818. § 3a). Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1151.

<sup>242</sup> Ebd.

<sup>243</sup> S. etwa die Verhandlungen über die Gesangbuchfrage: Synodal-Protokoll von 1818. Vereinigte Synode. Unna, 19. Aug. 1818. § 3h). Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1155.

<sup>244</sup> Als ein Beispiel kann hier die wirklich willkürlich in die herkömmlichen Rechte des Soester Magistrats bei den Pfarrwahlen eingreifende Entscheidung der Regierung Arnberg dienen, die die Rechte des Magistrats für hinfällig erklärte und statt dessen den Wahlmodus dem in der Grafschaft Mark üblichen englisch: „Auf die ... uns vorgetragene Frage, wie es bei der Wiederbesetzung erledigter Predigtstellen in der Diöcese Soest, rücksichtlich der Wahl zu

und inwieweit man im Kirchenkreis Soest an Beschlüsse der Gesamtsynode gebunden war. Zu der sowieso schon bestehenden Unklarheit über die rechtliche Stellung der herkömmlichen Synoden angesichts der vom Staat ergriffenen Maßnahmen zur Neuordnung des Kirchenwesens war nun eine weitere Problematik hinzutreten, die jedenfalls teilweise auch innerkirchlich-hausgemacht war und in den folgenden Jahren für den Bereich des Kirchenkreises Soest noch für ganz erheblichen Konfliktstoff sorgen sollte.

Doch schien man sich dessen noch nicht bewußt zu sein. Als am 14. Oktober 1818 die erste „Versammlung der evangelischen Prediger des Soester Kreises, und der Stadt Lippstadt“ zusammentrat, um sich zur Soester Kreissynode zu konstituieren, fiel über das Verhältnis zur Märkischen Gesamtsynode nichts vor.<sup>245</sup> Nur indirekt läßt sich erschließen, daß man sich auf die der neuen Verbindung entsprechende Ordnung eingelassen hatte – indem nämlich von der neuen Kreissynode mit Superintendent, Assessor und Scriba ein dreiköpfiges Moderamen neu erwählt wurde,<sup>246</sup> das nach der bis dahin beobachteten Observanz in Soest und Lippstadt nicht vorgesehen war.<sup>247</sup> Die Eingliederung des

halten, und wem insbesondere die Leitung derselben zu überlassen sey? finden wir keinen Anstand, bis dahin, daß durch die zu erwartende neue Kirchenordnung hierüber andere Bestimmungen getroffen werden möchten, die schon in den übrigen Diöcesen der Grafschaft Marck bestehende Ordnung als provisorisches Regulativ bei diesem Geschäfte auch hier festzusetzen. Dem gemäß hat der Superintendent unter Zuziehung eines der übrigen Moderatoren der Synode so wohl bei den städtischen, als auch bei den Landgemeinen in Gegenwart der Presbyterien die Wahl abzuhalten und sich bei der Aufnahme der Stimmen der schon seit mehreren Jahren in der Grafschaft Marck gebrauchten und zweckmäßig gefundenen gedruckten Stimm-Zettel zu bedienen. Es bedarf keiner Concurrenz der Bürgermeister für das Wahlgeschäft selbst, welches außer dem Bereich ihres Amtes liegt; den Wahl-Moderatoren bleibt indessen überlassen in Fällen, wo ihnen in polizeilicher Hinsicht deren Gegenwart nöthig scheint, sie hierum zu ersuchen.“ (Regierung Arnberg an Sup. Hennecke. Arnberg, 25. Jan. 1820. StArch Münster Regierung Arnberg II E 316).

<sup>245</sup> Protokoll KS Soest. Soest, 14. Okt. 1818. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>246</sup> Protokoll KS Soest. Soest, 14. Okt. 1818. Nr. 7. LkArch Bielefeld 4,55 A 11. Vgl. auch Sup. Hennecke an GenSup. Bädeker. Soest, 18. Nov. 1818. LkArch Bielefeld 0,8–4,20. S. auch Geck, Beschreibung § 85 C. S. 245.

<sup>247</sup> S. für Soest: Geck, a. a. O. § 85 D. S. 245: „Bis 1817 stand Soest und die Börde in kirchlicher Hinsicht für sich allein, und bildete ein besonderes geistliches Ministerium unter einem Inspektor oder Superintendenten, bei dessen Wahl die gesammte Geistlichkeit in sofern concurrirte, daß sie 2 Prediger aus der Stadt und 2 aus der Börde vorschlagen konnte, aus denen der Soester Magistrat denselben ernannte.“ Für Lippstadt s. Regierung Arnberg an Konsistorium Westfalen. Arnberg, 26. Nov. 1824. LkArch Bielefeld 0,0–3,2 Bl. 45: „Die nächste Behörde des lutherischen Ministeriums war der von der Preuß[ischen] und Lippischen Regierung ernannte Commissarius in ecclesiasticis (zuletzt der im Jahre 1819. verstorbene Bürgermeister Ober-Kammer-Rath Schmitz) welchen aber der reformirte Prediger nicht als Behörde in kirchlichen Angelegenheiten hat anerkennen wollen.“ Eine dem Superintendentenam vergleichbare Einrichtung gab es also in Lippstadt überhaupt nicht.

Kirchenkreises Soest in den Märkischen Gesamtsynodalverband schien also zunächst ohne besonderes Aufhebens vonstatten zu gehen, indem vor Ort das märkische Kirchenrecht übernommen wurde.

Zum Konflikt kam es dennoch sehr bald, aber an anderer Stelle. Nach Beschluß der Märkischen Gesamtsynode waren zu den Beratungen der Kreissynoden im Jahr 1819 Älteste zuzuziehen.<sup>248</sup> Das aber hatte man im Soester lutherischen Ministerium bis dahin nicht gekannt.<sup>249</sup> So verzichtete man auf die Einladung von Ältesten zur Kreissynode –<sup>250</sup> wie man beteuerte nicht aus prinzipiellen, sondern aus finanziellen Gründen.<sup>251</sup> 1820 erklärte man, daß man in dieser Frage auf die nähere Bestimmung einer künftigen gesamtpreußischen Landessynode warten wolle;<sup>252</sup> eine solche aber war bis dahin noch nie zusammengetreten, und ebensowenig konnte ein Termin dafür abgesehen werden.<sup>253</sup> – Eine Anfrage seitens der Märkischen Gesamtsynode, ob die Sitzungen der Presbyterien wirklich monatlich stattgefunden hätten,<sup>254</sup> mußte natürlich negativ beantwortet werden.<sup>255</sup> Auch in den folgenden Jahren kam es zu keiner Veränderung in dieser Hinsicht.<sup>256</sup>

Die Frage der Ältesten wuchs sich aber nicht nur wegen ihrer fehlenden Präsenz auf der Kreissynode zu einem Problem zwischen Kirchenkreis Soest und Märkischer Gesamtsynode aus. So war bereits auf der Gesamtsynodaltagung 1820 kritisiert worden, daß aus der Diözese Soest kein Ältester als Deputierter dort erschienen war.<sup>257</sup> Dagegen wurde im nächsten Jahr nicht nur „von der Kreissynode feierlichst protestirt“,<sup>258</sup> sondern es wurden nun plötzlich auch expressis verbis

<sup>248</sup> So Synodal-Protokoll von 1818. Vereinigte Synode. Unna, 19. Aug. 1818. § 3c). Litera D. Abgedruckt bei Göbell, Kirche III S. 1154.

<sup>249</sup> S. o. S. 145.

<sup>250</sup> So das Verzeichnis der Anwesenden im Protokoll KS Soest. Soest, 21. Juli 1819. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>251</sup> „So sehr man sich im allgemeinen dafür erklärte, so fand man doch wegen der dazu erforderlichen Kosten Schwierigkeiten.“ So a. a. O. § 10.

<sup>252</sup> So Protokoll KS Soest. Soest, 9. Aug. 1821. § 5. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>253</sup> S. dazu Geck, Sistierung S. 131f.

<sup>254</sup> Protokoll Märkische Gesamtsynode. Dortmund, 22./23. Aug. 1820. § 25. LkArch Bielefeld 4,22 A 1,11. S. dazu: [Bäumer, Wilhelm]: Vortrag des Prediger[!] Bäumer, die zu haltende Presbyterial-Versammlung betreffend. Bodelschwingh, 3. Aug. 1820. ArchKG Herdecke III E 1.

<sup>255</sup> Protokoll KS Soest. Soest, 15. Aug. 1821. § 11. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>256</sup> S. Protokoll KS Soest. Soest, 11. Aug. 1824. § 15. LkArch Bielefeld 4,55 A 11,1. Vgl. auch a. a. O. § 16.

<sup>257</sup> S. Verhandlungen Märkische Gesamtsynode. Dortmund, 22./23. Aug. 1820. § 2 A. LkArch Bielefeld 4,22 A 1,11: „Die Synode bemerkte, daß wenn gleich die alten märkischen Kirchenordnungen nicht eingeführt seyen, dennoch ein paar andere Deputirte zur Synode hätten gesandt werden müssen.“

<sup>258</sup> Protokoll KS Soest. Soest, 15. Aug. 1821. § 17. LkArch Bielefeld 4,55 A 11. Als Hauptgrund für die Nichtentsendung eines Ältesten wurden wieder einmal die dadurch verursachten

Gerechtsame der Gesamtsynode gegenüber dem Kirchenkreis Soest in Frage gestellt, „indem wir das gesetzliche Ansehen der Generalsynode noch nicht anerkennen können“.<sup>259</sup> Auch andere Beschlüsse der Kreissynode entsprachen dieser Haltung. So setzte man sich dafür ein, Gesamtsynode wie Kreissynode aus Kostengründen künftig nur noch alle zwei oder drei Jahre einzuberufen.<sup>260</sup> Und entgegen der von der Gesamtsynode festgesetzten Ordnung beließ man die 1818 gewählte Leitung der Kreissynode über den Zeitraum von drei Jahren hinaus im Amt.<sup>261</sup> Und natürlich prompt wurde das von der Gesamtsynode – wenn auch ohne Nennung des Soester Namens – kritisiert, indem allen Kreissynoden in Erinnerung gebracht wurde, daß „das Moderamen höchstens 3 Jahre in Function bleibt, wo denn durch freye Wahl eine neues gewählt wird, und die abgehenden nicht gleich wieder zu denselben Stellen gewählt werden können.“<sup>262</sup>

Das grundsätzliche Problem, welche Kirchenordnung eigentlich in Soest in Geltung stand, wurde auch seitens der Gesamtsynode gesehen. Präses Bäumer versuchte es energisch anzupacken, indem er beim Konsistorium forderte, daß entweder auch für Soest die Geltung der Cleve-Märkischen Kirchenordnung festgestellt würde, oder aber „im Fall dieses nicht geschehen könnte, zu erlauben, daß wir diese Gemeinen wieder aus dem Synodal Verbande entlassen dürfen.“<sup>263</sup> Zu beidem mochte man sich aber weder im Konsistorium noch bei der Regierung Arnsberg durchringen, „weil dazu ein Gesetz von S[eine]r Majestaet dem Könige nöthig sey, und durch partielle Veränderungen Collisionen mancherley Art entstehen könnten“.<sup>264</sup> Eine definitive Entscheidung wurde aufgeschoben.<sup>265</sup>

Die befürchteten Kollisionen blieben trotzdem nicht aus. So ließ man z. B. einerseits auch in Zukunft in Soest nicht von der Praxis ab, – vorgeblich aus Kostengründen – nur einen Deputierten zur Gesamtsyn-

Kosten benannt; so Sup. Hennecke an Präses Bäumer. Soest, 19. Aug. 1821. § 17. ArchKK Dortmund-Mitte Generalia 1,12.

<sup>259</sup> Protokoll KS Soest. Soest, 15. Aug. 1821. § 17. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>260</sup> So Sup. Hennecke an Präses Bäumer. Soest, 19. Aug. 1821. § 7 ad VII. ArchKK Dortmund-Mitte Generalia 1,12. Die Bitte der Soester Kreissynode, die Gesamtsynode nur noch im Turnus von drei Jahren einzuberufen, wurde übrigens 1824 noch einmal wiederholt; s. Protokoll KS Soest. Soest, 11. Aug. 1824. § 22. LkArch Bielefeld 4,55 A 11,1.

<sup>261</sup> Protokoll KS Soest. Soest, 15. Aug. 1821. § 16. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>262</sup> Verhandlungen Märkische Gesamtsynode. Iserlohn, 4./5. Sep. 1821. § 4. Bl. 6.8. ArchKG Herdecke III E 1.

<sup>263</sup> Verhandlungen Märkische Gesamtsynode. Iserlohn, 4./5. Sep. 1821. § 15 Bl. 28. ArchKG Herdecke III E 1.

<sup>264</sup> Ebd.

<sup>265</sup> So Verhandlungen Märkische Gesamtsynode. Schwelm, 23./24. Sep. 1823. § 19. ArchKK Dortmund-Mitte Generalia 1,12. S. weiter Verhandlungen Märkische Gesamtsynode. Hamm, 14./15. Sep. 1824. § 16. ArchKK Dortmund-Mitte Generalia 1,12.

ode zu schicken,<sup>266</sup> während andererseits nur deshalb die Verhandlungen der Soester Kreissynode bei der Gesamtsynode im Jahr 1823 völlig unberücksichtigt blieben, weil deren Protokoll angeblich zu spät bei Präses Bäumer eingetroffen war,<sup>267</sup> – was offiziell von Superintendent Henneke auf der nächsten Tagung der Soester Kreissynode bezweifelt<sup>268</sup> und ebenso offiziell von Präses Bäumer vor der Märkischen Gesamtsynode wieder zurückgewiesen wurde.<sup>269</sup>

Und nicht nur deswegen verschärfte sich der Gegensatz zwischen Kreissynode Soest und Märkischer Gesamtsynode. So beschloß diese, zur Gesamtsynode entsandte Deputationen aus den einzelnen Mitgliedskirchenkreisen nicht mehr als vollständig anzuerkennen, wenn ihnen kein Ältester angehöre; die Verweigerung der Anerkennung sollte wiederum die einschneidende Folge nach sich ziehen, daß die übrigen Deputierten aus dem betreffenden Kirchenkreis kein Stimmrecht bekommen und nur die schriftlichen Verhandlungen der betroffenen Kreissynode berücksichtigt werden sollten.<sup>270</sup> Offenbar sah man seitens der Gesamtsynode schon zu diesem Zeitpunkt keine rechte Möglichkeit mehr, sich im Kirchenkreis Soest durchzusetzen. Resignierend stellte Präses Bäumer fest, daß „die Kreis-Synode Soest im allgemeinen fast in keinem Stücke unserer[!] Verfaßung hat“, „sich darauf berufend fast überall die Theilnahme an unsern gemeinschaftlichen Angelegenheiten abgelehnt, und ihre Stellung bisher als eine von unserer Gesamtsynode unabhängige behauptet hat.“<sup>271</sup>

Interessant ist der Versuch, in dieser Lage wenigstens noch die beiden reformierten Kirchengemeinden, in denen seit alters die kleve-märkische Kirchenverfassung in Geltung stand, im Griff der Gesamtsynode zu halten. Da die Soester lutherischen Gemeinden sich der von ihr 1824

<sup>266</sup> So Protokoll KS Soest. Soest, 3. Sep. 1823. § 4. LkArch Bielefeld 4,55 A 11,1. S. auch im gleichen Sinne Protokoll KS Soest. Soest, 11. Aug. 1824. § 4. LkArch Bielefeld 4,55 A 11,1.

<sup>267</sup> So Verhandlungen Märkische Gesamtsynode. Schwelm, 23./24. Sep. 1823. § 29. ArchKK Dortmund-Mitte Generalia 1,12.

<sup>268</sup> Protokoll KS Soest. Soest, 11. Aug. 1824. § 1. LkArch Bielefeld 4,55 A 11,1.

<sup>269</sup> Verhandlungen Märkische Gesamtsynode. Hamm, 14./15. Sep. 1824. § 27. ArchKK Dortmund-Mitte Generalia 1,12: „Die Kreis-Synode Soest war den 3ten Sept[em]b[e]r versammelt; das Protokoll ist den 8ten an mich abgesandt; ich habe es erhalten den 15ten Sept[em]b[e]r Abends. Dem[!] 23ten Sept[em]b[e]r war die Gesamt-Synode in Schwelm versammelt. Den 20ten Abends mußten auf der[!] selbigen sich beziehende Arbeiten zum Einpacken fertig sein, da den 21te[!] Sonntag[!] war, weshalb ich schon den 15ten meinen Vortrag zur Reinschrift abgegeben hatte, u[nd] von selbst redend jenes Protocoll nicht mehr berücksichtigen konnte.“

<sup>270</sup> Verhandlungen Märkische Gesamtsynode. Hamm, 14./15. Sep. 1824. § 1. ArchKK Dortmund-Mitte Generalia 1,12.

<sup>271</sup> Verhandlungen Märkische Gesamtsynode. Hamm, 14./15. Sep. 1824. § 17. ArchKK Dortmund-Mitte Generalia 1,12.

beabsichtigten Einführung einer Visitationsordnung<sup>272</sup> widersetzen, beschloß die Gesamtsynode, daß die Visitationsordnung im Kirchenkreis Soest nicht zur Anwendung gebracht werden solle (dementsprechend sollten auch die Soester Voten dazu unberücksichtigt bleiben) – jedoch mit Ausnahme der beiden reformierten Gemeinden, „welche in allen Beziehungen, die das Eigenthümliche unserer Presbyterial-Verfaßung betreffen, als zum Kreise Hamm gehörig betrachtet werden müssen.“<sup>273</sup> Man versuchte also, nun wieder einen Rechtszustand herzustellen, als ob der Kirchenkreis für die reformierten Gemeinden in diesbezüglichen Fragen gar nicht existent sei und der vor 1818 bestehende Zustand noch fort dauern würde. Man wird angesichts dessen nicht zu weit gehen, wenn man feststellt, daß das Verhältnis zwischen Märkischer Gesamtsynode und Kirchenkreis Soest in jenen Jahren nicht nur ein schwieriges, sondern ein grundlegend gestörtes war.

Nachdem definitiv feststand, daß eine zur Klärung der Kirchenverfassungsfragen über Jahre angekündigte gesamtpreußische Landessynode doch nicht einberufen werden würde,<sup>274</sup> versuchte das Geistliche Ministerium via Konsistorium nun seinerseits, eine entsprechende Regelung zu erreichen, und forderte diesbezügliche Gutachten ein.<sup>275</sup> Das verstärkte aber eher noch das Bewußtsein der früheren Soester und Lippstädter Eigenständigkeit, schien doch plötzlich die Verbindung mit der Märkischen Gesamtsynode zur Disposition gestellt zu sein: „Da die Gemeinden der dortigen Diöcese nicht in dem Synodalverbande der Grafschaft Mark gewesen sind, so haben Sie sich in Ihrem Gutachten insbesondere auch darüber zu äußern, wie es mit diesen hinsichtlich der angegebenen Punkte am besten zu halten sein dürfte.“<sup>276</sup> Das bot dem offenkundig vorhandenen separatistischen Gedankengut der Soester lutherischen Pfarrer einen guten Nährboden. Und daß die Regierung Arnberg das in dem an sie gerichteten Schreiben des Konsistoriums enthaltene Stichwort von „dem Eigenthümlichen der dortigen früheren Kirchenverfassung“<sup>277</sup> aufgriff und umgehend Darstellungen der früher in Soest und Lippstadt bestehenden Ordnungen von Superintendent

<sup>272</sup> Abgedruckt bei Kampmann, Gemeinde S. 217–220.

<sup>273</sup> Verhandlungen Märkische Gesamtsynode. Hamm, 14./15. Sep. 1824. § 17. ArchKK Dortmund-Mitte Generalia 1,12. S. zu dem Vorgehen der Gesamtsynode hinsichtlich des Kirchenkreises Soest und der Reaktion der dortigen reformierten Gemeinden Kampmann, Gemeinde S. 222–224.

<sup>274</sup> S. dazu ausführlich Geck, Sistierung S. 132.

<sup>275</sup> S. z. B. Konsistorium Westfalen an Regierung Arnberg. Münster, 22. Sep. 1824. StArch Münster Regierung Arnberg II E 316.

<sup>276</sup> Konsistorium Westfalen an Sup. Hennecke. Münster, 22. Sep. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6.

<sup>277</sup> Konsistorium Westfalen an Regierung Arnberg. Münster, 22. Sep. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6.

Hennecke anforderte,<sup>278</sup> dürfte noch verstärkend gewirkt haben, denn so war man in Soest und Lippstadt genötigt, sich eingehend mit der bisher am Ort bestehenden Observanz zu befassen.<sup>279</sup>

Die sich bietende Gelegenheit zur Entfaltung der eigenen Vorstellungen ließ man nicht ungenutzt verstreichen. Ausführliche Darstellungen der bisher in Lippstadt und Soest bestehenden kirchlichen Ordnungen wurden vorgelegt,<sup>280</sup> und Superintendent Hennecke unterstrich, daß alle Soester lutherischen Pfarrer wünschten, aus dem Synodalverband mit der Grafschaft Mark wieder entlassen zu werden, „1) aus dem Grunde, weil sie glauben, daß durch die Aufsicht des hochlöbl[ichen] Konsistoriums und der hochlöbl[ichen] Regierung, unter welcher sie das Glück haben zu stehen, die Aufrechthaltung einer guten Ordnung kann befördert werden und es dazu der Aufsicht der Märkischen Gesamtsynode nicht bedürfe. 2) Weil die Verbindung mit der Märkischen Gesamtsynode zu viele Kosten verursacht.“<sup>281</sup> Statt dessen bat man um

<sup>278</sup> Regierung Arnberg an Sup. Hennecke. Arnberg, 12. Okt. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6.

<sup>279</sup> Wie wenig man sich darüber bis dahin wirklich gewiß gewesen sein kann, verrät die in diesem Zusammenhang fallende Bemerkung Henneckes, daß ihm zufällig die von Justizbürgermeister Rocholl angefertigte Zusammenstellung der Soester kirchlichen Statuten aus dem Jahr 1790 bekannt geworden sei; so Sup. Hennecke an Konsistorium Westfalen. Soest, 27. Okt. 1824. Konzept: LkArch Bielefeld 4,55 A 6. Die Ausfertigung ist vorhanden im StArch Münster Regierung Arnberg II E 316. S. auch oben S. 142 f.

<sup>280</sup> S. für Soest: Sup. Hennecke an Konsistorium Westfalen. Soest, 27. Okt. 1824. Konzept: LkArch Bielefeld 4,55 A 6, sowie den „Auszug aus den Soester Statuten und Gewohnheitsrechten gesammelt im Jahr 1790 von dem Justizbürgermeister Rocholl und von dem gesammten Magistrat angenommen. Dritter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Religionsgesellschaft.“ StArch Münster Regierung Arnberg II E 316. S. für Lippstadt: Presbyterium Lippstadt-Reformiert, Beantwortung der, durch den Herrn Superintendenten Hennecke in Soest, erhaltenen Fragen der Königlichen Hochlöblichen Regierung in Arnberg in Ansehung des Presbyteriums der evangelisch reformirten Gemeinde in Lippstadt. Lippstadt, 25. Okt. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6. Presbyterium Lippstadt-Reformiert, Beantwortung der, durch den Herrn Superintendenten Hennecke in Soest, erhaltenen Fragen des Hochlöblichen Consistoriums in Münster in Ansehung der Predigerwahl der evangelisch reformirten Gemeinde in Lippstadt. Lippstadt, 25. Okt. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6. Pfr. Schliepstein, Beantwortung der von Königlicher Hochlöblicher Regierung in Arnberg, die ehemalige und zum Theil bis dahin bestehende Kirchenordnung in den evangelisch lutherischen Gemeinden in Lippstadt betreffend. Lippstadt, 26. Okt. 1824. StArch Münster Regierung Arnberg II E 316. Kirchenvorstand Lippstadt-Groß Marien: Bericht die Kirchenverfassung in Lippstadt betreffend[!] in Beziehung auf die große Marienkirche daselbst. Lippstadt, 26. Okt. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6. Kirchenvorstand Lippstadt-Groß Marien: Bericht die Verfassung des Kirchenvorstandes der großen Marienkirche in Lippstadt betreffend. Lippstadt, 26. Okt. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6. Kirchenvorstand Lippstadt-Jacobi/Stift an Sup. Hennecke. Lippstadt, 13. Nov. 1824. LkArch Bielefeld 4,55 A 6.

<sup>281</sup> So Sup. Hennecke an Konsistorium Westfalen. Soest, 27. Okt. 1824. Konzept: LkArch Bielefeld 4,55 A 6. Die Ausfertigung ist vorhanden im StArch Münster Regierung Arnberg II E 316.

Wiederherstellung der früheren Verfassung des Soester Prediger-Ministeriums; lediglich die Verbindung mit den Lippstädter Pfarrern könne fortgesetzt werden, falls diese das wünschten.<sup>282</sup>

Daß die Regierung Arnberg das ganz anders sah, kann nicht verwundern. Sie setzte sich mit Nachdruck für eine möglichst einheitliche Kirchenverfassung in ihrem Bezirk ein und sprach sich entschieden für die Beibehaltung der 1818 eingerichteten Kirchenkreise aus.<sup>283</sup> Wirklich nur als üble Schönfärberei kann man allerdings die im gleichen Zusammenhang abgegebene Darstellung aus der Feder des als Substituten für den greisen Generalsuperintendenten Bädeker für die Gesamtsynode wirkenden Pfarrers Johann Friedrich Wilhelm Wulfert<sup>284</sup> aus Hemer bezeichnen, daß die seit 1819<sup>285</sup> zu deren Geschäftsbereich zählenden Gemeinden aus Soest und Lippstadt „seitdem auch gerne bey uns [im Gesamtsynodalverbund] geblieben“ seien.<sup>286</sup> Er meinte, daß diese Gemeinden „eine ähnliche Presbyterialverfassung seit der Reformation mit uns hatten, und nur aus historischem Grunde isolirt standen“ und sich deshalb erwarten lasse, „daß sie um des gemeinen Nutzens und der Konformität wegen, einzelne städtische Eigenheiten und Observanzen wohl aufgeben werden“; so versuchte Wulfert, seine Forderung zu legitimieren, „daß sie [d. h. die Soester und Lippstädter Gemeinden] in dem angenommenen Verbande bleiben“.<sup>287</sup> Wie anders man dagegen in Soest wirklich dachte, konnte die Öffentlichkeit bald aus der Feder des Soester Land- und Stadtgerichtsdirektors, Justizrat Geck, entnehmen: „Die neuerdings häufig öffentlich getadelte Presbyterial-Verfassung wird, wenn die Ansicht des Verfassers, welche er aus gelegentlichen Aeüßerungen und mehrmaligen Unterredungen über diesen Gegenstand geschöpft hat, nicht irrig ist, durchgehends von den hiesigen Predigern der Consistorial-Verfassung nicht vorgezogen. Wir können auch das höchst Heilsame und Wohlthätige in derselben nicht erkennen, was von Vielen darin gesucht wird; die Gründe gehören jedoch nicht hierhin.“<sup>288</sup>

Nur aus dem Willen, die Kreissynode Soest nicht endgültig zu verlieren, ist schließlich wohl zu erklären, daß die Gesamtsynode 1825 ihren im Vorjahr gefaßten Beschluß hinsichtlich der Nichtanerkennung

<sup>282</sup> Ebd.

<sup>283</sup> Regierung Arnberg an Konsistorium Westfalen. Arnberg, 26. Nov. 1824. LkArch Bielefeld 0,0-3,2 Bl. 48.

<sup>284</sup> Bauks, Pfarrer S. 573 Nr. 7122.

<sup>285</sup> Offenkundig falsche Datierung Wulferts, s. dagegen oben S. 170f.

<sup>286</sup> GenSup. Bädeker und Pfr. Wulfert an Konsistorium Westfalen. Dahl und Hemer, 20. Okt. 1824. LkArch Bielefeld 0,0-3,2 Bl. 38f.; Zitat a. a. O. Bl. 39.

<sup>287</sup> Ebd.

<sup>288</sup> Geck, Beschreibung § 85 G. S. 248f.

von Deputationen ohne Älteste – eine solche hatte die Kreissynode Soest nämlich wiederum entsandt, ohne auf den anderslautenden Beschluß der Gesamtsynode auch nur irgendwie einzugehen –<sup>289</sup> gegenüber der Kreissynode Soest dann doch nicht durchsetzte – mit der den eigenen, früher gefaßten Beschluß unterlaufenden Begründung, daß „die ganz eigene alte Verfassung der dortigen Presbyterien“ es rechtfertige, daß kein Ältester entsandt worden sei.<sup>290</sup>

Alles in allem brachte die 1824 gestartete Initiative des Geistlichen Ministeriums in Sachen verfassungsmäßige Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Westfalen eine zwei Jahre währende, äußerliche Beruhigung der Konflikte zwischen Kirchenkreis Soest und Märkischer Gesamtsynode, denn man hatte nun der weiteren Verfügungen aus Berlin zu harren.<sup>291</sup> Doch sollte dieser Zustand nicht von Dauer sein; es war, wie sich erweisen sollte, lediglich die Ruhe vor dem Sturm in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts,<sup>292</sup> von dem jedoch hier nicht mehr zu berichten ist.

### Verordnete kirchliche Gemeinschaft

Zum Abschluß drei Bemerkungen:

1. Schwer hat man sich also in Soest getan mit dem neuen konfessionsübergreifenden Kirchenkreis, nach innen wie nach außen, und dies nicht nur bezüglich der angerissenen Problemkreise, sondern auch in anderer Hinsicht. Besonders der Konflikt mit der Märkischen Gesamtsynode hat sich auf weitere Felder erstreckt; als Stichworte seien nur die Gesangbuchfrage<sup>293</sup> und der Agendenstreit<sup>294</sup> genannt. Die neue Verbindung wurde im ersten Jahrzehnt dieses Kirchenkreises hier vor Ort sehr bald negativ als Einbindung und Anbindung unter gleichzeitiger Abbindung von den überkommenen kirchlichen Ordnungen und Gerechtsamen verstanden. „Andere Diözesen unserer Provinz als Minden, Rahden, Herford, Bielefeld, Tecklenburg, Wittgenstein, Siegen haben ihre insolirte[!] Selbstständigkeit[!] behalten, sind nicht, zu einer etwa genauern Controlle in Verbindung mit

<sup>289</sup> Protokoll KS Soest. Soest, 10. Aug. 1825. § 22. LkArch Bielefeld 4,55 A 11,1.

<sup>290</sup> Verhandlungen Märkische Gesamtsynode. Hagen, 30./31. Aug. 1825. § 1. ArchKK Dortmund-Mitte Generalia 1,12.

<sup>291</sup> S. in diesem Sinne z. B. Verhandlungen Märkische Gesamtsynode. Hagen, 30./31. Aug. 1825. § 22. ArchKK Dortmund-Mitte Generalia 1,12.

<sup>292</sup> In Teilaspekten dargestellt bei Kampmann, Agende S. 303–306.

<sup>293</sup> S. dazu die Darstellung von Schneider, Dirk: Gesangbuchreform zwischen Tradition und Moderne 1815–1834. Die Entstehungsgeschichte des „Evangelischen Gesang-Buchs“ für die Synodalbereiche Jülich–Kleve–Berg und Grafschaft Mark 1834. Bielefeld: Luther 1988. [= Unio und Confessio 13] S. besonders a. a. O. S. 253–258.

<sup>294</sup> S. dazu Kampmann, Agende, besonders S. 303–306.

ändern Synoden gesetzt worden; nur die Diözese Soest ist zu einer Classe der märkischen Synode umgeschaffen, um wahrscheinlich unter Beaufsichtigung und Leitung einer neuen Mittelinstanz gesetzt zu werden, für welche Wohlthat unsere Kirchenkassen zu einer jährlichen Contribution verurtheilt sind“, wie es Superintendent Busch 1828 bitter-ironisch auf der Kreissynode sagte.<sup>295</sup> Man war, so überraschend das heute klingt, hier der Überzeugung, daß eine presbyterial-synodale Kirchenverfassung einen größeren Zwang bedeutete und mehr Nachteil – nämlich den Verlust der althergebrachten Eigenständigkeit – mit sich brächte als eine konsistorial wahrgenommene Leitung der kirchlichen Angelegenheiten. An keiner Stelle sonst in Westfalen dürfte das so zum Ausdruck gebracht worden sein wie im Kirchenkreis Soest.

2. Die Einrichtung der Kirchenkreise in Westfalen vor 175 Jahren war keine kirchliche, sondern eine staatliche Initiative. Für einen derartigen Zusammenschluß von einzelnen Gemeinden gab es bewährte Vorbilder, z. B. in der Grafschaft Mark in Form der lutherischen und reformierten Klassikalbezirke. Daß die Einrichtung der Kirchenkreise keine unsinnige Maßnahme war, belegt natürlich auch ihre unstreitige Existenz bis auf den heutigen Tag – wobei das Moment der Unstreitigkeit in unserer gegenwärtigen westfälischen Kirchenordnung ja sogar so weit geht, daß das Bestehen der Kirchenkreise nicht einmal mit einem Satz begründet wird; ganz lapidar heißt es in Artikel 86 KO: „Die Gemeinden sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen.“<sup>296</sup> Eine auch nur annähernd so weit gehende Formulierung bezüglich der Landeskirche sucht man dort hingegen vergebens. Ob es der seit langem zu beobachtende Mangel an gesamtkirchlichem Denken vor Ort, in den einzelnen Gemeinden, heute nicht nötig machte, auch die über die Ebene des Kirchenkreises hinaus bestehende Bindung der Gemeinden deutlicher zum Ausdruck zu bringen?
3. Wo Gemeinschaft, auch kirchliche Gemeinschaft verordnet wird, da bleiben Spannungen nicht aus, wie das Beispiel des Kirchenkreises Soest beweist. Ob das, was hier einst – vor nunmehr 175 Jahren – als Last empfunden wurde, sich im Lauf der Generationen zu einem guten Miteinander entwickelt hat, kann einerseits der Außenstehende aus Minden-Ravensberg nicht übersehen, und stünde andererseits dem geladenen Gast auch nicht zu kommentieren an. Was Raum

<sup>295</sup> Protokoll KS Soest. Soest, 27. Aug. 1828. Vortrag des Superintendenten § 16b. LkArch Bielefeld 4,55 A 11.

<sup>296</sup> Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bd. 1. Hrsg. v. Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen (17. Ergänzungslieferung Juni 1993). Bielefeld: Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen (1993). Kirchenordnung Artikel KO 86 (1) S. 28.

bekommen sollte und nun auch Raum bekommen hat, ist die Erinnerung an den nicht leichten Anfang. Das ist in jedem Fall ein Anreiz, auch in Zukunft nach dem rechten Verhältnis von gesamt-kirchlicher Ordnung und lokaler Eigenständigkeit zu fragen. Und wenn man auf die besonderen hiesigen Gegebenheiten sieht, dann ist es darüber hinaus ein Ansporn, nicht vorschnell dem hergebrachten Alten feind und dem verordneten Neuen freund zu sein.